Niedersächsisches
Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang | Hannover, den 23. 6. 2021 | Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 22. 3. 2021, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2020 ... 1074

Gem. RdErl. 5. 5. 2021, Informationssicherheitsrichtlinie zur einheitlichen Begriffsdefinition im Informationssicherheitsmanagement des Landes Niedersachsen (ISRL Glossar) 1075

Gem. RdErl. 5. 5. 2021, Informationssicherheitsrichtlinie für IT-Nutzung (ISRL IT-Nutzung) ... 1078

RdErl. 4. 6. 2021, Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen ... 1079
21024

C. Finanzministerium

RdErl. 10. 6. 2021, Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr durch Zahlstellen des Landes ... 1083
64100

RdErl. 10. 6. 2021, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) ... 1083
64100

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

RdErl. 4. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen ... 1093
22410

RdErl. 4. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Bundes und der Länder (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024) ... 1094
22410

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Erl. 23. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“ ... 1103
77100

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erl. 1. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) ... 1106
78670

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Erl. 14. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) ... 1108
28100

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Erl. 23. 6. 2021, Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014 — 2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO ... 1109
64100

Landeswahlleiterin

Bek. 10. 6. 2021, Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 26. 9. 2021 ... 1109

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 8. 6. 2021, Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 212 sowie dem Anschlussbereich Landstraße 875 und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 212 alt sowie einer Teilstrecke der Landstraße 875 ... 1122

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 23. 6. 2021, Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG — Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Böhme) ... 1126

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 8. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH) 1127

Bek. 8. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (SF-Soepenberg Braunschweig GmbH, Hünxe) ... 1128

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 23. 6. 2021, Entscheidung nach dem BlmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Boffzen) ... 1129

Bek. 23. 6. 2021, Entscheidung nach dem BlmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (O-I Germany GmbH & Co. KG, Holzminden) ... 1131

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 23. 6. 2021, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen ... 1132

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 8. 6. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster) ... 1133

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 14. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium-, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar) ... 1134

Stellenausschreibungen ... 1135

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport

Durchführung des NFAG[1]); Steuerverbundabrechnung 2020

Bek. d. MI v. 22. 3. 2021 — 33.22-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2020 betrugen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	10 494 005 530,14
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	900 414 595,35
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	12 608 137 355,54
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	62,57
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	592 818 599,99
6. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer	200 545 395,88
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	129 444,85
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	25 528 665,32
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	18 514 824,43
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	52 383 356,40
11. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen[2])	706 841 916,98
12. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	26 495 357 122,65
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	26 495 357 122,65
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 10 2019 (Nds. GVBl. S. 300),	4 106 780 354,01
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	423 394 884,43
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2018 als Weiterleitung des vom Bund an die Kommunen geleisteten Entlastungsbeitrags	80 275 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2019 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	150 926 472,81
zuzüglich Kommunales Hilfsprogramm nach § 14 i NFAG	598 000 000,00
abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG, ab dem Jahr 2019 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge[3])	120 943 160,20
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen	5 254 933 551,05
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	35 408 240,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	5 290 341 791,05

[1]) In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 9. 2020 (Nds. GVBl. S. 288).

[2]) Darin enthalten sind mit Blick auf ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e NFAG auch Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 6 GG. Sollte der Gesetzgeber das NFAG nicht rückwirkend zum 1. 1. 2020 ändern, wird eine Korrektur im Rahmen der Steuerverbundabrechnung 2021 vorgenommen.

[3]) Nachrichtlich:

	EUR
Das dem Land für die in § 24 Abs. 2 NFAG in der bis zum 31. 12. 2020 geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben zustehende und den dort genannten Betrag über- (+) oder unterschreitende (-) Aufkommen an der Umsatzsteuer beträgt	+ 15 807 485,19.
Im Abzugsbetrag ist daher gemäß § 24 Abs. 3 NFAG nachstehende Verringerung der Zuweisungsmasse bereits enthalten	2 450 160,20
Noch nicht enthalten ist aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen der aus der Schlussabrechnung des für 2017 anzuwendenden § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NFAG in der bis zum 31. 12. 2017 geltenden Fassung zu ermittelnde Betrag; dieser wird in die Steuerverbundabrechnung 2021 einfließen.	0,00.

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2020 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich		

	EUR	EUR
Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	4 900 071 296,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag)[4])	87 125 000,00	4 987 196 296,00
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2020		303 145 495,05

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 122 369,25 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 303 145 495,05 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2021 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

[4]) Nachrichtlich:

	EUR
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2020 verausgabt	86 205 743,69
Zusätzlich wurden für 2021 verbindlich zugeteilt	27 853 613,20

An
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, Region Hannover
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1074

Informationssicherheitsrichtlinie zur einheitlichen Begriffsdefinition im Informationssicherheitsmanagement des Landes Niedersachsen (ISRL Glossar)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 5. 5. 2021
— CIO-02850/0110-0017 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— VORIS 20500 —
b) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1196)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsrichtlinie zur einheitlichen Begriffsdefinition im Informationssicherheitsmanagement des Landes Niedersachsen (ISRL Glossar) legt Definitionen auf Grundlage und im Geltungsbereich der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugserlass zu a — fest, um die einheitliche Umsetzung der ISLL in den Behörden der niedersächsischen Landesverwaltung zu ermöglichen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

2.1 **Authentifizierung** der Prozess zur Überprüfung und Verifikation der von einer oder einem Nutzenden oder einem System behaupteten Identität,

2.2 **Authentisierung** der Nachweis der Echtheit (Authentizität) einer Identität mit einem Authentisierungsmittel,

2.3 **Authentisierungsfaktor** die Information, wie ein Passwort, Schlüsseldateien, ein digitales Zertifikat oder biometrische Informationen, die zur Authentisierung benötigt wird,

2.4 **Authentisierungsmittel** ein oder eine Kombination mehrerer Authentisierungsfaktoren, welche es dem Inhaber erlauben, eine Identität nachzuweisen,

2.5 **Bedrohung** ein Ereignis, wie beispielsweise höhere Gewalt, menschliche Fehlhandlung, technisches Versagen, Organisationsmangel oder vorsätzlicher Angriff, durch das ein Schaden entstehen kann; eine Bedrohung wird durch eine ausnutzbare Schwachstelle zur Gefahr,

2.6 **Betrachtungsgegenstand** der abgegrenzte Teil aller Verwaltungsaufgaben, für den die jeweilige risikobasierte Konzeption durchgeführt werden soll; er definiert sich durch die verarbeiteten Informationen und die eingesetzten Ressourcen,

2.7 **Computerprogramm** eine Folge von Anweisungen, die von einem IT-System ausgeführt werden kann; hierunter fallen insbesondere Skripte, Anwendungen und Betriebssysteme,

2.8 **Datensicherung** das Kopieren von elektronisch gespeicherten Daten und erforderlichen Metainformationen, um sie im Fall eines Datenverlustes wiederherstellen zu können,

2.9 **Datenwiederherstellung** die Rekonstruktion der elektronisch gespeicherten Daten in ihren vorherigen Kontext aus einer Datensicherung,

2.10 **dienstliches IT-System** ein IT-System, welches zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben bestimmt ist und dem vollständigen Risikomanagement des Bezugserlasses zu b unterworfen ist,

2.11 **dienstlicher Wechseldatenträger** ein Wechseldatenträger, welcher zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben bestimmt ist und einem behördlichen Risikomanagement gemäß dem Bezugserlass zu b unterworfen ist,

2.12 **Domänenrisiko** das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die in den Behörden verarbeiteten Informationen, nachdem jede Behörde einer Sicherheitsdomäne angemessene Sicherheitsmaßnahmen für ihre jeweils eingesetzten Ressourcen umgesetzt hat,

2.13 **domänenspezifisches Sicherheitskonzept** das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden; dazu werden den Risiken der Sicherheitsdomäne angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Domänenrisiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt,

2.14 **domänenübergreifendes Fachverfahren** ein Fachverfahren, das über Verwaltungsgrenzen hinweg genutzt wird (z. B. von mehreren Bundesländern, von der Landes- und Bundesverwaltung, von der Landes- und Kommunalverwaltung) und von einer Behörde der niedersächsischen Landesverwaltung verantwortlich als Fachverfahrenseigentümer gepflegt wird,

2.15 **Einsatzszenario** die detaillierte Beschreibung der Zweckbestimmungen, für die ein Service nach Einschätzung des Serviceeigentümers oder ein Fachverfahren nach Einschätzung des Fachverfahrenseigentümers konzipiert worden ist; ein Einsatzszenario hat immer einen Bezug zu den Verwaltungsaufgaben, bei deren Erfüllung die Services und Fachverfahren Unterstützung bieten sollen,

2.16 **Eintrittswahrscheinlichkeit** die Einschätzung, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Gefahrenszenario eintreten wird; die Eintrittswahrscheinlichkeit stellt ein Risikomerkmal im Rahmen der Risikoeinschätzung dar; sie wird in Stufen (z. B. „unwahrscheinlich“, „möglich“, „wahrscheinlich“, „sehr wahrscheinlich“) klassifiziert,

2.17 **Fachverfahren** eine Leistung, die eine Fachverwaltung zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben, die in strukturierten Abläufen abgearbeitet werden, bereitstellt; es setzt sich in der Regel aus den Funktionen, Datenbeständen, IT-Systemen, Computerprogrammen, Dokumentationen und der Beratung zusammen,

2.18 **Fachverfahrenseigentümer** die Behörde, bei der die Konzeption, Erstellung, Inbetriebnahme, Pflege und Außerbetriebnahme eines Fachverfahrens sowie die Schutzbedarfseignung für das Fachverfahren und das Fachverfahrensrisiko verantwortet wird,

2.19 **Fachverfahrensrisiko** das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die unter Einsatz des Fachverfahrens verarbeiteten Informationen, nachdem der Fachverfahrenseigentümer angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Ressourcen umgesetzt hat,

2.20 **Fachverfahrensrisikobeschreibung** das Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise informiert; dazu werden

die Risiken für ein Fachverfahren, die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Fachverfahrensrisiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht,

2.21 **fachverfahrensspezifisches Sicherheitskonzept** das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden; dazu werden den Risiken eines Fachverfahrens angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Fachverfahrensrisiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt,

2.22 **Gefahr** die Möglichkeit, dass eine Bedrohung die Schwachstelle einer Ressource ausnutzt und dadurch den Informationen Schaden zufügen könnte,

2.23 **Gefahrenanalyse** die Identifizierung von Gefahrenszenarien für jede Ressource, mit der die Informationen eines Betrachtungsgegenstandes verarbeitet werden,

2.24 **Gefahrenszenario** die präzise und verständliche Beschreibung darüber, wie eine Schwachstelle durch eine Bedrohung ausgenutzt werden kann; ein Gefahrenszenario hat immer einen Bezug zu einem der drei Sicherheitsziele (Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit); ein Gefahrenszenario ist unmittelbar an eine Ressource geknüpft,

2.25 **Geschäftsprozess** eine Folge von Einzeltätigkeiten, die schrittweise ausgeführt werden und die Verwaltungsaufgaben abbilden; anhand dieser werden die Betrachtungsgegenstände der risikobasierten Konzeptionen bestimmt; für die servicespezifischen Sicherheitskonzepte ergeben sich die Geschäftsprozesse aus den Serviceverzeichnissen; für die fachverfahrensspezifischen Sicherheitskonzepte ergeben sich die Geschäftsprozesse aus den Fachverfahrensverzeichnissen; für die domänenspezifischen Sicherheitskonzepte ergeben sich die Verwaltungsaufgaben aus den Geschäftsverteilungsplänen,

2.26 **Handlungsstrategie** die aus den Ergebnissen der risikoorientierten Vorgehensweise aufbereitete Darstellung für die Behördenleitung zur Entscheidung über umzusetzende oder zu ändernde Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel der Risikoreduzierung spezifiziert um zugehörige Zeit- und Ressourcenplanungen,

2.27 **Information** die im Zusammenhang mit dem Handeln der niedersächsischen Landesverwaltung verarbeiteten Daten, deren Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit zu gewährleisten ist,

2.28 **Informationseigentümer** die Behörde, bei der die Informationsklassifizierung erfolgt und das Domänenrisiko verantwortet wird,

2.29 **Informationsklassifizierung** die Aktivität, die Informationseigentümer durchführen, um ihren Informationen für die Sicherheitsziele Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit jeweils eine Schutzkategorie zuzuordnen,

2.30 **Informationssicherheitsmanagementsystem** die Aufstellung von Verfahren und Regeln, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern,

2.31 **Informationstechnik (IT)** ein technisches Mittel zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 NDIG),

2.32 **IT-System** ein einzelnes Bestandteil oder eine Kombination mehrerer, die aus Hard- und Softwarekomponenten bestehen und eine datenverarbeitende Funktionalität bereitstellen,

2.33 **Leistungsempfänger** die Behörde, die einen Service eines Serviceeigentümers nutzt oder ein Fachverfahren eines Fachverfahrenseigentümers einsetzt,

2.34 **Mobile Endgeräte** informationstechnische und kommunikationstechnische Geräte, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts ohne größere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind,

2.35 **Ressource** das Sachmittel oder Personal zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben, das Schwachstellen aufweisen kann; Ressourcen werden — neben Personal — als IT-Systeme (Hardware und Software), Fachanwendungen, Bürokommunikationsanwendungen, Verträge, Papierakten, Gebäude, Räume und sonstige Sachmittel kategorisiert,

2.36 **Risiko** das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden zu der von einer Ressource ausgehenden Gefahr; das Risiko definiert sich aus der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schaden eintritt, und dem Ausmaß des potenziellen Schadens,

2.37 **Risikoakzeptanz** eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung und kommt vor allem in Betracht, wenn Risiken durch Sicherheitsmaßnahmen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht weiter reduziert oder vermieden werden können; die Risikoakzeptanz erfordert, dass die Risiken der Behördenleitung nach der Maßnahmenumsetzung bewusst gemacht und von ihr als vertretbar verantwortet werden,

2.38 **Risikoanalyse** die Risikoeinschätzung einschließlich Risikobewertung,

2.39 **Risikobehandlung** die Entscheidung über den Umgang mit den identifizierten Risiken anhand von vier Optionen: Risikoreduzierung, Risikovermeidung, Risikoakzeptanz oder Risikotransfer,

2.40 **Risikobeschreibung** ein Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für Services und Fachverfahren informiert; dazu werden die Risiken eines Services oder eines Fachverfahrens, die hierzu umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht,

2.41 **Risikobewertung** die Ausweisung der Risiken in einer Risikomatrix anhand eines dreistufigen Systems mit einem Risikolevel,

2.42 **Risikoeinschätzung** die Quantifizierung der Gefahrenszenarien, indem die beiden Risikomerkmale „Eintrittswahrscheinlichkeit“ (Nummer 2.16) und „Schadensausmaß“ (Nummer 2.47) anhand eines stufenbasierten Systems prognostiziert werden,

2.43 **Risikolevel** die Positionierung eines Risikowertes in einer Risikomatrix anhand eines dreistufigen Systems mit dem Risikolevel „grün“, „gelb“ oder „rot“,

2.44 **Risikoreduzierung** eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung und stellt den Regelfall dar; identifizierte Risiken werden durch die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen soweit reduziert, dass das Risiko in der Risikomatrix aus dem Risikolevel „gelb“ in den Risikolevel „grün“ oder aus dem Risikolevel „rot“ in den Risikolevel „grün“ oder „gelb“ verschoben werden kann,

2.45 **Risikotransfer** eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung; sie hat zum Ziel, eine vollständige Verlagerung des identifizierten Risikos auf Dritte zu erreichen, sodass im Rahmen der Risikobehandlung kein Handlungsbedarf mehr für die niedersächsische Landesverwaltung besteht,

2.46 **Risikovermeidung** eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung; sie hat zum Ziel, durch die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ein Risiko zu eliminieren, statt zu reduzieren; dazu wird beispielsweise die Nutzung einer Ressource oder der Einsatz einer Funktion vermieden,

2.47 **Schadensausmaß** die Einschätzung zur Höhe des Schadens, der bei Eintritt eines Gefahrenszenarios bei den Informationen verursacht wird; das Schadensausmaß stellt ein Risikomerkmal im Rahmen der Risikoeinschätzung dar; es wird den Informationen für die Sicherheitsziele Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit jeweils eine Schutzkategorie zugeordnet,

2.48 **Schutzbedarfseignung** die Eigenschaft, die ein Serviceeigentümer für seinen Service und ein Fachverfahrenseigentümer für sein Fachverfahren kommuniziert, damit

die Leistungsempfänger einschätzen können, inwieweit der Service und das Fachverfahren, ggf. nach Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zwecks weitergehender Risikoreduzierung, genutzt werden dürfen,

2.49 **Schutzkategorie** eine Gruppe annähernd gleichen Schadensausmaßes, die in den Sicherheitsdomänen zu definieren sind; beispielsweise

- **normales Schadensausmaß** die Auswirkungen eines Schadens, die begrenzt und überschaubar wären,
- **hohes Schadensausmaß** die Auswirkungen eines Schadens, die beträchtlich wären,
- **sehr hohes Schadensausmaß** die Auswirkungen eines Schadens, die ein existentielles oder katastrophales Ausmaß erreichen können,

2.50 **Schwachstelle** die Eigenschaft einer Ressource, die potenziell ausgenutzt werden kann, um eine Schadwirkung zu erzielen (z. B. sicherheitsrelevante Fehler einer Software oder die Verwundbarkeit eines anderen Sachmittels); durch eine Schwachstelle wird ein Sachmittel anfällig für Bedrohungen,

2.51 **schwerwiegender Sicherheitsvorfall** ein Ereignis, das domänenübergreifende oder sonstige erhebliche Auswirkungen haben kann; bei domänenübergreifenden Auswirkungen ist eine Ressource beeinträchtigt, die von mehreren Sicherheitsdomänen genutzt wird oder deren vergleichbare Nutzung zu Schäden in anderen Sicherheitsdomänen führen könnte; erheblich sind Auswirkungen bei domänenspezifischen Sicherheitsvorfällen beispielsweise, wenn das Schadensausmaß hoch ist, die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Sicherheitsvorfalles ähnlicher Ausprägung in der Landesverwaltung nicht ausgeschlossen werden kann oder die konkrete Vorgehensweise der Verursacherin oder des Verursachers darauf schließen lässt, dass Schadensereignisse in der Landesverwaltung gezielt vorbereitet werden,

2.52 **Service** die Leistung, die ein Serviceeigentümer zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben bereitstellt,

2.53 **Serviceeigentümer** die Behörde, bei der die Konzeption, Erstellung, Inbetriebnahme, Pflege und Außerbetriebnahme eines Services sowie die Schutzbedarfseignung für den Service und das Servicerisiko verantwortet werden,

2.54 **Servicerisiko** das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die unter Nutzung des Services verarbeiteten Informationen, nachdem der Serviceeigentümer angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Ressourcen umgesetzt hat,

2.55 **Servicerisikobeschreibung** das Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise informiert; dazu werden die Risiken eines Services, die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Servicerisiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht,

2.56 **servicespezifisches Sicherheitskonzept** das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden; dazu werden den Risiken des Services angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Servicerisiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt,

2.57 **Sicherheitsanforderung** die Vorgabe, die in einer Informationssicherheitsrichtlinie ressortübergreifend geregelt und bei deren Umsetzung zu beachten ist,

2.58 **Sicherheitsdomäne** ein abgrenzbarer Teil der Landesverwaltung mit einheitlichen Sicherheitsanforderungen und/oder einheitlicher Sicherheitsadministration; dabei kann eine Sicherheitsdomäne weitere, untergeordnete Sicherheitsdomänen enthalten; eine untergeordnete Sicherheitsdomäne wendet grundsätzlich die Regeln der ihr übergeordneten Sicherheitsdomäne an, soweit sie sich in Abstimmung mit der übergeordneten Sicherheitsdomäne selbst keine spezielleren Regeln gibt,

2.59 **Sicherheitsfeature** eine technische oder organisatorische Lösung, die bereits umgesetzt ist und deshalb das Risiko um einen quantifizierten Risikoreduzierungswert mindert,

2.60 **Sicherheitskonzept** das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden; dazu werden den Risiken des Betrachtungsgegenstandes angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt,

2.61 **Sicherheitsmaßnahme** eine technische oder organisatorische Lösung mit dem Ziel, ein bestehendes Risiko zu minimieren oder zu beherrschen,

2.62 **Speicherung** eine Aufbewahrung von Informationen in IT-Systemen in der Verfügungsgewalt der Berechtigten; die Schutzziele Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Informationen können gewährleistet werden,

2.63 **sonstige Verwaltungsaufgabe** eine Aufgabe, deren Bearbeitung nicht durch den Einsatz eines Fachverfahrens unterstützt wird,

2.64 **sonstiges IT-System** jedes IT-System, das nicht als dienstliches IT-System bestimmt ist,

2.65 **sonstige Wechseldatenträger** jeder Wechseldatenträger, der nicht als dienstlicher Wechseldatenträger bestimmt ist,

2.66 **Systemadministration** eine Rolle, welche für den Betrieb von IT-Systemen verantwortlich ist und dazu, insbesondere gegenüber Anwenderinnen und Anwendern, über erweiterte Berechtigungen und Zutrittsrechte für die IT-Infrastruktur verfügt,

2.67 **Übermittlung** die Herausgabe einer Information aus der Verfügungsgewalt der Berechtigten; die Schutzziele Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit können nach der Herausgabe der Information nicht mehr sichergestellt werden,

2.68 **Wechseldatenträger** Datenspeicher, die zum Anschluss an und zur Abtrennung von IT-Systemen, zum Transport und zur getrennten Speicherung von Daten sowie zum Austausch von Daten zwischen IT-Systemen bestimmt und geeignet sind; sie können durch eine in einem IT-System integrierte Funktion repräsentiert werden; Wechseldatenträger bilden einen Spezialfall der IT-Systeme, weil sie aufgrund ihrer Funktionseigenschaften anderen Bestimmungen unterliegen und werden deshalb als eigenständiger Begriff definiert.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1075

Informationssicherheitsrichtlinie für IT-Nutzung (ISRL IT-Nutzung)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 5. 5. 2021
— CIO-02850/0110-0016 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193) — VORIS 20500 —
b) Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1491)
c) Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1492)
d) Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 868), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1492)
e) Gem. RdErl. v. 30. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 592), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 567)
f) Gem. RdErl. v. 5. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 1075)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Informationssicherheitsrichtlinie regelt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL), dem Bezugserlass zu a, den Einsatz und die Nutzung von Informationstechnik. Begriffsbestimmungen richten sich nach § 1 NDIG und dem Bezugserlass zu f.

2. Umgang mit Risiken und Gewährleistung der Schutzziele

2.1 Ein dienstliches IT-System ist eine Ressource und immer Teil eines Services oder eines Fachverfahrens.

2.2 Regelungen zur Risikobehandlung von Services und Fachverfahren sind auf der Grundlage der ausgewiesenen Schutzbedarfseignung und/oder des Schutzbedarfs der verarbeiteten Daten, Produkteigenschaften sowie den in der Risikobeschreibung dargestellten Risiken und vorgeschlagenen Maßnahmen festzulegen. Wird ein dienstliches IT-System außerhalb der Infrastruktur der Landesverwaltung eingesetzt, so sind die besonderen Risiken und Anforderungen an die Schutzbedarfseignung zu berücksichtigen.

2.3 Diese Richtlinie bestimmt Mindestanforderungen für Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit bei der Nutzung von IT-Systemen. Weitere Sicherheitsmaßnahmen ergeben sich aus den durchzuführenden Risikoanalysen und müssen dem Schutzbedarf angemessen sein. Bei gleicher Eignung sind technische Maßnahmen gegenüber organisatorischen Maßnahmen zu bevorzugen.

3. Grundsätze der Nutzung von IT-Systemen

3.1 Die Beschäftigten sind für die sichere Nutzung von dienstlichen IT-Systemen zu schulen. Sie sind für Gefahren für die Informationssicherheit der von ihnen verarbeiteten Informationen sowie für die Schutzbedarfseignung der Verarbeitungsweise zu sensibilisieren. Schulungen und Sensibilisierungen sind zielgruppengerecht zu gestalten und regelmäßig sowie anlassbezogen durchzuführen.

3.2 Die Behördenleitung kann den Beschäftigten im angemessenen Rahmen die Verantwortung für die Umsetzung von organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen übertragen. Bei der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Dienstanweisungen, ist zu beachten, dass diese auch für Beschäftigte ohne vertiefte IT-Kenntnisse verständlich und tatsächlich umsetzbar sind.

3.3 Die Verantwortungsbereiche der Anwenderinnen und Anwender sind eindeutig vom Verantwortungsbereich der Systemadministration abzugrenzen.

3.4 Ein sonstiges IT-System darf nicht mit dem Landesdatennetz verbunden werden (§ 1 Abs. 2 NDIG). Sonstige IT-Systeme dürfen nur an dienstliche IT-Systeme angeschlossen werden, wenn dies in der Servicerisikobeschreibung durch den Serviceeigentümer gestattet wird. Der Anschluss muss durch die Behördenleitung angeordnet und verantwortet werden, nachdem die dabei entstehenden Risiken behandelt wurden.

3.5 Auf einem sonstigen IT-System dürfen keine dienstlichen Informationen gespeichert werden. Dies gilt insbesondere für Speicherangebote im Internet. Die Speicherung ist nur zulässig, wenn sie notwendig und erforderlich ist, durch die Behördenleitung angeordnet, auf das erforderliche Anwendungsszenario begrenzt und verantwortet wird, nachdem die dabei entstehenden Risiken behandelt wurden.

3.6 Es sind Regelungen zu treffen, ob und in welchem Umfang dienstliche IT-Systeme zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen. Wird die private Nutzung gestattet, sind basierend auf einer Risikoanalyse Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, die das bestehende Sicherheitsniveau erhalten. Eine private Nutzung ist durch eine Vereinbarung mit den Beschäftigten zu regeln.

4. Nutzung von dienstlichen IT-Systemen

4.1 Umgang mit dienstlichen IT-Systemen

4.1.1 Der physische Zutritt zu dienstlichen IT-Systemen ist zu regeln.

4.1.2 Die vorübergehende Weitergabe von dienstlichen IT-Systemen an Nichtberechtigte ist zu untersagen oder so zu regeln, dass sie während der Benutzung durch Nichtberechtigte von den Verantwortlichen ständig überwacht oder vor der Weitergabe ausgeschaltet werden.

4.1.3 Für dienstliche IT-Systeme, die sich außerhalb einer Landesliegenschaft befinden, sind Sicherheitsmaßnahmen basierend auf einer Risikoanalyse umzusetzen, die den besonderen Risiken für die Informationssicherheit begegnen; insbesondere dem erhöhten Diebstahl-, Verlust-, Angriffs- und Vertraulichkeitsrisiko.

4.1.4 Basierend auf einer Risikoanalyse sind Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, die den besonderen Risiken bei der Verwendung dienstlicher Wechseldatenträger begegnen; insbesondere einem erhöhten Verlust- und Vertraulichkeitsrisiko.

4.2 Authentifizierung

4.2.1 Der Zugang zu dienstlichen IT-Systemen muss durch eine Authentifizierung abgesichert erfolgen. Anzahl und Stärke der Authentisierungsfaktoren sind insbesondere abhängig von der Schutzkategorie der Informationen, dem Standort sowie den Zugriffsrechten festzulegen.

4.2.2 Sofern sichergestellt ist, dass die Schutzziele der verarbeiteten Informationen durch eine Benutzerinteraktion nicht verletzt werden können, zum Beispiel bei einem Web-Auftritt oder einem Kiosk-System, kann von einer Authentifizierung abgesehen werden.

4.2.3 Es ist zu regeln, dass authentifizierte Nutzende dienstliche IT-Systeme manuell sperren, sofern sie diese nicht ständig überwachen. Nach Ablauf einer zu bestimmenden Zeit der Inaktivität ist eine geeignete Neuauthentifizierung zu erzwingen.

4.2.4 Es sind Regelungen über die Handhabung und sichere Ausgestaltung von Authentisierungsmitteln und deren Authentisierungsfaktoren (z. B. Passwörter oder Schlüsseldateien) zu treffen. Hierbei ist insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit und der Umgang mit den Authentisierungsmitteln durch die Beschäftigten zu regeln.

4.2.5 Informationen und die für ihre Entschlüsselung benötigten Authentisierungsmittel und Authentisierungsfaktoren (z. B. Passwörter oder Schlüsseldateien) müssen mit unterschiedlichen Verfahrensweisen übermittelt werden.

4.3 Die dienstlich zu nutzenden Computerprogramme sind festzulegen und die Beschäftigten über den zulässigen Umfang der Nutzung zu informieren. Eine Ausführung anderer Computerprogramme ist durch Sicherheitsmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Basierend auf einer Risikoanalyse können für nicht personalisierte, dienstliche IT-Systeme ohne Verbindung mit dem Landesdatennetz abweichende Regelungen zu den Anforderungen der Nummern 4.1 bis 4.3 getroffen werden.

5. Informationsübermittlung

5.1 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten Verfahren zur Informationsübermittlung nutzen, die der Schutzkategorie der zu übermittelnden Information angemessen sind. Für jedes Verfahren zur Informationsübermittlung zwischen IT-Systemen sind Sicherheitsmaßnahmen basierend auf einer Risikoanalyse umzusetzen.

5.2 Informationsübermittlung zwischen dienstlichen und sonstigen IT-Systemen

5.2.1 Eine Übermittlung von Informationen zwischen dienstlichen IT-Systemen und sonstigen IT-Systemen darf ausschließlich über einen zentralen und gesicherten Übergang erfolgen, der von der das Landesdatennetz betreibenden Behörde bereitgestellt und verantwortet wird. Ausnahmen von Satz 1 können für den Netzabschnitt des Geschäftsbereichs des MJ gemäß § 15 Abs. 1 NDIG vom MJ bei der oder dem IT-Bevollmächtigten der Landesregierung (CIO) beantragt werden. Das MJ legt hierzu auf Basis einer Risikoanalyse die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor und verantwortet im Fall der Zustimmung die Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit des Landesdatennetzes.

5.2.2 Bei dienstlichen IT-Systemen, die zu keiner Zeit mit dem Landesdatennetz verbunden werden, kann von Nummer 5.2.1 abgewichen werden, wenn hierfür Sicherheitsmaßnahmen basierend auf einer Risikoanalyse umgesetzt wurden.

5.2.3 Basierend auf einer Risikoanalyse sind Sicherheitsmaßnahmen für den Datenaustausch zwischen sonstigen Wechseldatenträgern und dienstlichen IT-Systemen umzusetzen. Insbesondere ist zu regeln, durch wen, an welchen Übergabepunkten und wie ein Datenaustausch erfolgen darf.

5.3 Es ist durch Sicherheitsmaßnahmen basierend auf einer Risikoanalyse sicherzustellen, dass Schnittstellen dienstlicher IT-Systeme nur im erforderlichen Umfang genutzt werden. Schnittstellen, die deaktiviert sein sollen, sind nur während des konkreten Bedarfs zu aktivieren.

5.4 Soweit eine Möglichkeit zur automatisierten Informationsübermittlung auf dienstlichen IT-Systemen bereitgestellt wird, dürfen diese durch Anwenderinnen und Anwender nur eingerichtet und genutzt werden, wenn Sicherheitsmaßnahmen basierend auf einer Risikoanalyse umgesetzt wurden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b, c, d und e treten mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1078

Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI vom 4. 6. 2021 — 24.5-02434 —

— VORIS 21024 —

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 432)
— VORIS 21024 —

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zentrale Aufgaben
3. Zulassung zum dienstlichen Gebrauch
4. Beschaffung, Zuweisung
5. Ausstattung
6. Handhabung
7. Besitzen und Führen
8. Aufbewahrung, Lagerung
9. Transport
10. Verwaltung des Bestandes
11. Behandlung, Wartung
12. Untersuchung, Instandhaltung
13. Aussondern, Ersatz, Verwerten
14. Belehrung
15. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Der Umgang mit Schusswaffen und Munition bedarf aufgrund des immanenten Gefahrenpotentials besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Die Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (im Folgenden: KrWaffKontrG) sind nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 WaffG bzw. § 15 Abs. 1 KrWaffKontrG auf das dienstliche Führen von Waffen nicht anzuwenden. Dessen ungeachtet hat die Polizei des Landes Niedersachsen dafür zu sorgen, dass nicht nur die Erfordernisse des geltenden Waffenrechts, sondern auch die Erfordernisse eines sicheren Umgangs und einer lückenlosen Nachweisung zur Vermeidung möglicher Gefahren gewährleistet werden.

Der Umgang mit dienstlichen Schusswaffen und Munition umfasst die Behandlung, die Aufbewahrung, den Besitz und das Führen im Dienst sowie außerhalb des Dienstes.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) in Niedersachsen sind auf der Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zur Anwendung von unmittelbarem Zwang durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen befugt (vgl. § 69 NPOG). Zur Ausübung von unmittelbarem Zwang durch Waffen gemäß § 69 Abs. 4 NPOG sind als Schusswaffen Pistolen, Revolver, Gewehre und Maschinenpistolen zugelassen.

2. Zentrale Aufgaben

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) ist für die Polizei des Landes Niedersachsen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Ausstattung und Technik von Schusswaffen, Munition, Zubehör und Tragevorrichtungen sowie deren Wartung und Instandhaltung stehen, zuständige Fachdienststelle.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (SB) Waffen und Einsatzmittel/Kriminaltechnik (WuE/KT) der Polizeibehörden (PB) und der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) haben die erforderliche Fachkunde, die SB WuE/KT der Polizeidienststellen die erforderliche Sachkunde zu erlangen.

3. Zulassung zum dienstlichen Gebrauch

Für den dienstlichen Gebrauch von Schusswaffen, Munition und deren Zubehör in der Polizei des Landes Niedersachsen ist die Zulassung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) erforderlich. Es dürfen nur zugelassene und dienstlich zugewiesene Schusswaffen, deren Zubehör und Munition eingesetzt werden. Die Zulassung für den dienstlichen Gebrauch erfordert die Schriftform. Unberührt davon bleibt der dienstliche Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete anderer Bundesländer oder des Bundes mit ihren jeweils zugelassenen Waffen und ihrer Munition in Niedersachsen.

Voraussetzung für die Zulassung von Schusswaffen ist neben einer begründeten Bedarfsanforderung ein waffentechnisches Gutachten der ZPD NI. Dies gilt nicht für Sportwaffen.

Die ZPD NI führt eine Liste über die in der Polizei Niedersachsen zugelassenen Schusswaffen und deren Munition sowie den entsprechenden Verwendungseinschränkungen.

4. Beschaffung, Zuweisung

4.1 Schusswaffen, deren Zubehör und Munition

Die ZPD NI beschafft zentral Schusswaffen, deren Zubehör und Munition, die für die Verwendung in der niedersächsischen Polizei zugelassen wurden, und weist diese den PB und der PA NI zu. Gleiches gilt für die Beschaffung und Zuweisung von Irritations- und Sprengmitteln. Der entsprechende Bedarf ist durch die PB und die PA NI direkt bei der ZPD NI anzumelden. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind dem MI fristgerecht mitzuteilen. Die Beschaffung von Munition für Zwecke des Schusswaffenerkennungsdienstes obliegt ebenfalls der ZPD NI; sie erfolgt aus dem Budget des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Funktionsfähigkeit der Polizei ist mit der Bereitstellung von Munition eng verbunden; die Beschaffung ist daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich.

Grundsätzlich sind bei Beschaffungen die geltenden technischen Richtlinien der Polizeien der Länder und des Bundes zugrunde zu legen.

Die dezentrale Beschaffung von Schusswaffen, deren Zubehör und Munition ist nicht zulässig. Das Erwerben, Besitzen und Führen privateigener Schusswaffen und Munition für dienstliche Zwecke ist nicht gestattet.

Alle Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen sind im Rahmen des Beschaffungsverfahrens oder eines Übernahmeverfahrens einer technischen Eingangsüberprüfung zu unterziehen und umgehend mit einer den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Eigentumskennzeichnung zu versehen. Diese besteht grundsätzlich aus der Buchstabenkombination „NDS“ und kann zusätzlich eine Umrandung in ovaler oder quadratischer Form haben. Bei temporär übernommenen Schusswaffen ist auf die Eigentumskennzeichnung zu verzichten.

4.2 Tragevorrichtungen

Die Beschaffung von Tragevorrichtungen und Ausrüstungsgürteln obliegt grundsätzlich den PB und der PA NI im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel. Es dürfen nur zugelassene Tragevorrichtungen beschafft werden; das Nutzen privat beschaffter Tragevorrichtungen ist untersagt.

5. Ausstattung

Die Standardbewaffnung von PVB ist eine Polizeipistole im Kaliber 9 mm x 19. Die Munition mit Polizeigeschoss (Kaliber 9 mm x 19 Deformationsmunition) ist die Standardmunition für den polizeilichen Einsatz; jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte erhält 50 Schuss Einsatzmunition.

Munition im Kaliber 9 mm x 19 mit Vollmantel-Weichkerngeschoss ist ausschließlich für die Schießaus- und -fortbildung zugelassen. Ausschließlich für Auslandseinsätze kann bei Bedarf diese Munition die Einsatzmunition ersetzen.

Die Bewaffnung von Spezialeinheiten (SE) richtet sich nach der entsprechenden Sollausstattung in der jeweils gültigen Fassung. PVB der SE, denen eine Dienstpistole mit einer selbstleuchtenden Visiereinrichtung auf Tritiumbasis zugewiesen wurde, dürfen diese nicht außerhalb einer dortigen Verwendung (z. B. auf dem Wege der Abordnung) führen. Die Pistolen verbleiben mit Zubehör bei den jeweiligen Dienststellen.

Es dürfen nur PVB mit Dienstpistolen persönlich, d. h. auf Dauer mit einer bestimmten Waffe, ausgestattet werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geschieht dies mit Beginn des Vorbereitungsdienstes.

Diese Schusswaffe einschließlich Zubehör wird ihnen grundsätzlich für ihre gesamte Dienstzeit zugewiesen. Ein Ausstattungswechsel zwischen der Standardpistole und der Subkompaktpistole soll bei einem begründeten Bedarf ermöglicht werden. Bei Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen ist die Schusswaffe mit Zubehör und Tragevorrichtung ebenfalls zur aufnehmenden bestandsführenden Dienststelle zu versetzen, soweit die entsprechende Sollausstattung dies vorsieht.

Für PVB, die regelmäßig keine Außendiensttätigkeiten ausüben, sind Pistolen in erforderlichem Umfang in Pools bereitzustellen. Davon abweichend sind jedoch auf Anforderung ohne besondere Begründung auch diese PVB mit einer Pistole persönlich auszustatten.

Mit der Ausstattung von Schusswaffen ist die Zuweisung von zugelassenen Tragevorrichtungen verbunden. Der Gebrauchszustand von Tragevorrichtungen ist durch die Benutzerin oder den Benutzer einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit zu unterziehen. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind erforderlichenfalls umgehend dienstlich durchführen zu lassen.

6. Handhabung

Alle Schusswaffen sind grundsätzlich so zu handhaben, als wären sie geladen.

Im Dienst sind die Schusswaffen geladen, einschließlich der vollen Reservemagazine, zu führen. Das Laden und Entladen der Schusswaffen innerhalb des Dienstgebäudes hat in der Ladeecke zu erfolgen.

Maschinenpistolen sind mit eingeführtem Magazin geladen und gesichert zu führen. Das Entsichern ist unmittelbar vor einer Schussabgabe oder wenn eine besondere Gefahrenlage anzunehmen ist, zulässig. Werden Maschinenpistolen nicht geführt, sind sie zu entladen.

Maschinenpistolen oder andere nicht persönlich zugewiesene Schusswaffen sind im Dienstkraftfahrzeug (Kfz) anlassbezogen in dafür vorgesehenen abschließbaren und fest mit dem Fahrzeug verbundenen Kästen mitzuführen. Waffenkästen und Kfz sind beim einsatzbedingten Verlassen des Kfz zu verschließen. Wird das Kfz nicht eingesetzt, sind Schusswaffen und Munition aus diesem zu entfernen.

7. Besitzen und Führen

7.1 Während der Dienstausübung

7.1.1 PVB

Während der Dienstausübung haben PVB grundsätzlich eine Schusswaffe zu führen. Der Dienstausweis ist mitzuführen. Im Innendienst ohne Publikumsverkehr oder in besonderen Fällen kann darauf verzichtet werden.

Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur von PVB geführt werden, die über eine der jeweiligen Schusswaffe entsprechende Aus- und Fortbildung verfügen.

Über den Fortbildungsstand der PVB einer Polizeidienststelle ist deren Leiterin oder Leiter regelmäßig zu informieren.

Es dürfen nur dienstlich zugewiesene Schusswaffen und Munition geführt werden; sie sind nur in den dienstlich gelieferten Tragevorrichtungen zu führen. Sie sind gegen unbefugten Zugriff gesichert zu führen.

7.1.2 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dürfen nur die persönlich zugewiesene Schusswaffe führen; eine Maschinenpistole erst nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Im Übrigen gilt Nummer 7.1.1.

7.1.3 Andere Personen

Andere Bedienstete dürfen die tatsächliche Gewalt über alle dienstlich zugelassenen Schusswaffen und deren Munition nur ausüben, wenn sie dazu ausdrücklich von der Leiterin oder dem Leiter einer Polizeidienststelle, der Direktorin oder dem Direktor der PA NI auf Dauer oder befristet ermächtigt worden sind. Dies ist durch eine mitzuführende Bescheinigung nachzuweisen. Sie sind von Sachkundigen einzuweisen und anzuleiten; die Einweisung ist aktenkundig zu dokumentieren.

Studierende, die nicht PVB des Landes Niedersachsen sind, dürfen am Schulschießen der PA NI mit der Standarddienstpistole teilnehmen, wenn Sie von der Direktorin oder dem Direktor der PA NI dazu ermächtigt worden sind. Die Studierenden sind vorher an der Dienstpistole einzuweisen.

7.2 Außerhalb des Dienstes

7.2.1 PVB sind ermächtigt, über Schusswaffen, mit denen sie persönlich ausgestattet sind, auch außerhalb des Dienstes, die tatsächliche Gewalt auszuüben (Besitz) und sie zu führen.

7.2.2 Die Ermächtigung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen PB, die Direktorin oder der Direktor der PA NI kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt oder eine sichere Aufbewahrung der Schusswaffe auf der Polizeidienststelle nicht möglich ist.

Die Ermächtigung gilt ferner nicht, wenn der sichere Besitz oder das sichere Führen der Schusswaffe nicht gewährleistet ist.

Dies ist insbesondere der Fall

7.2.2.1 nach dem Genuss von alkoholischen Getränken oder nach der Einnahme von Medikamenten oder anderen Stoffen, welche die geistige und/oder körperliche Leistung nicht nur unbedeutend beeinträchtigen können;

7.2.2.2 bei öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Volksfesten oder öffentlichen Vergnügungen (§ 42 WaffG);

7.2.2.3 bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen und auf dem Weg dorthin (§ 3 NVersG);

7.2.2.4 während einer Kur, eines Krankenhausaufenthaltes oder sonstiger längerer außerdienstlicher Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort (z. B. Urlaub);

7.2.2.5 bei Teilnahme an Tanz-, anderen geselligen oder sonstigen Veranstaltungen, wenn der Genuss alkoholischer Getränke beabsichtigt oder vorauszusehen ist.

7.2.3 Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen PB, die Direktorin oder der Direktor der PA NI kann die PVB, die im Einzelfall persönlich erheblich gefährdet sind, schriftlich ermächtigen, die Schusswaffe auch in einem oder in allen Fällen der Nummern 7.2.2.2 bis 7.2.2.4 außerhalb des Dienstes zu besitzen bzw. zu führen.

Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen PB, die Direktorin oder der Direktor der PA NI kann einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten aus begründetem Anlass den außerdienstlichen Besitz oder das außerdienstliche Führen der Schusswaffe ganz oder zeitweise untersagen.

Die Nutzung von Dienstwaffen außerhalb dienstlicher Veranstaltungen, z. B. im Bereich privater Schießsportvereine, ist untersagt. Von dieser Regelung sind die als förderungswürdig anerkannten Polizeisportschützinnen und Polizeisportschützen mit den persönlich zugewiesenen Schusswaffen und der hierzu zugewiesenen Munition ausgenommen.

8. Aufbewahrung, Lagerung

Werden Schusswaffen und Munition vorübergehend nicht geführt, sind sie so aufzubewahren, dass Unglücksfälle, ein Abhandenkommen sowie eine unbefugte Ingebrauchnahme durch Dritte verhindert werden. Daher sind sie grundsätzlich in Polizeidienststellen in den dafür zugelassenen Waffenschränken oder Schließfachanlagen zu verschließen.

Persönlich zugewiesene Schusswaffen können in Polizeidienststellen zusammen mit der Einsatzmunition geladen im zugelassenen Waffenfach aufbewahrt werden.

Das Abhandenkommen von Schusswaffen ist dem MI unverzüglich zu melden.

8.1 Aufbewahrung in ständig besetzten Polizeidienststellen

Waffen und ihre Munition sind grundsätzlich in Waffenschränken mindestens der DIN EN 1143-1 (inhaltsgleich RAL-RG 627 und VdS 2450), Widerstandsgrad II klassifiziert, (vergleichbar alt C 2 F) aufzubewahren.

Sie können auch in separat abschließbaren Waffenfächern von Waffenschränken mit der Sicherheitsstufe S1 nach DIN EN 14450 oder Sicherheitsstufe A nach Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) 24992 (Altes Einheitsblatt VDMA gültig von Mai 1995 bis Dezember 2003) aufbewahrt werden, wenn von der ständig besetzten Stelle jederzeit die Einsicht auf den Aufbewahrungsort gegeben ist. Dies könnte ersatzweise auch mittels einer Video- oder Audioüberwachung erfolgen. Dritten soll der Zugang zum Aufbewahrungsort versperrt sein.

8.2 Aufbewahrung in nicht ständig besetzten Polizeidienststellen

In diesen Dienststellen dürfen Waffen und Munition außerhalb der Dienstzeit nur aufbewahrt werden, wenn als Sicherungseinrichtungen

- bei Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen (Pistolen) ein Wertschrank nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I, verwendet wird oder
- bei Aufbewahrung von mehr als 5 Kurzwaffen (Pistolen) und/oder Maschinenpistolen ein Wertschrank nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad II (vergleichbar alt C 2 F), in Verbindung mit einer Einbruchmeldeanlage (EMA) verwendet wird oder
- bei Aufbewahrung von mehr als 5 Kurzwaffen (Pistolen) Waffenfächer mit einem Widerstandswert ab der Stufe S2 nach DIN EN 1300 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Altes Einheitsblatt VDMA gültig von Mai 1995 bis Dezember 2003) in Verbindung mit einer EMA benutzt werden und sichergestellt ist, dass die Interventionszeit nach Alarmauslösung nicht 10 Minuten überschreitet oder
- bei Aufbewahrung von Kurzwaffen (Pistolen) und/oder Maschinenpistolen ein Waffenschrank mit dem Widerstandswert eines Wertschutzschranks gemäß DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad III (vergleichbar alt D10), eingesetzt wird.

Im Rahmen der Sicherheitsanforderungen dieses RdErl. können für Gemeinschaftsunterkünfte analoge Einzelregelungen getroffen werden; das LKA NI ist zu beteiligen.

Die gewerbliche Überwachung kann nur dann der Nummer 8.1. gleichgesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen der mechanischen Sicherungstechnik gemäß Nummer 8.1 erfüllt sind und eine EMA installiert ist, die dem aktuellen technischen Anforderungsprofil des LKA NI entspricht.

8.3 Aufbewahrung im Einsatz

Das Besitzen und Führen sowie die Aufbewahrung von Schusswaffen richtet sich nach den Regelungen der Nummer 7. Auch ein mehrtägiger Einsatz mit entsprechenden dienstfreien Zeiten bzw. Bereitschaftszeiten steht dem nicht entgegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Schusswaffen während der gesamten Einsatzzeit durch die PVB gemäß Nummer 7.1 geführt werden. Sie sind dabei gemäß Nummer 7.1.1 Abs. 4 gegen unbefugten Zugriff gesichert zu führen.

Werden Schusswaffen in den dienstfreien Zeiten ausnahmsweise vorübergehend nicht geführt, sind sie gemäß Nummer 8 aufzubewahren. Gemeinschaftsunterkünfte für Einsatzzwecke sind dabei wie ständig besetzte Polizeidienststellen zu betrachten, wenn ausschließlich ein kontrollierter, dienstlich autorisierter Personenkreis Zugang erhält.

Ausgehend von dem Gefährdungspotential einer unberechtigten Nutzung durch Dritte sind dienstliche Schusswaffen grundsätzlich gemäß Nummer 8.1 in entsprechenden Behältnissen aufzubewahren. Aus tatsächlichen Gründen, insbesondere der Unverhältnismäßigkeit des materiellen Aufwandes, kann einsatzbedingt jedoch davon abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen eine der Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 entsprechende Sicherheit hergestellt werden kann. Hierbei ist wesentlich auf die tatsächliche, jederzeit zu realisierende Ausübung der Gewalt über die Schusswaffe abzuheben. Eine beaufsichtigte (auch durch Beauftragte) Aufbewahrung ist auch ohne weitere Sicherungen unbedenklich.

8.4 Temporäre Aufbewahrung in Dienstkraftfahrzeugen

Ist es im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen unausweichlich erforderlich, mitgeführte persönlich zugewiesene Schusswaffen kurzzeitig in einem Dienstkraftfahrzeug aufzubewahren, sind entweder die im Fahrzeug fest verbauten Waffenbehältnisse zu nutzen oder die dienstlich gelieferten und zugelassenen Waffenkoffer. Die Waffenkoffer sind stets mit dem dazugehörigen Stahlkabel an einem fest verbauten Fahrzeugteil (z. B. Ringösen) im Inneren anzuschließen. Der Waffenkoffer, die Waffenbehältnisse und das Fahrzeug sind zu verschließen.

Diese Form der Aufbewahrung ist zu dokumentieren und auf ein dienstlich notwendiges Minimum zu beschränken.

Wird das Kfz nicht eingesetzt sind Schusswaffen und Munition aus diesem immer zu entfernen.

8.5 Aufbewahrung bei außerdienstlichem Besitz

Die Aufbewahrung von persönlich zugewiesenen Schusswaffen und deren Munition außerhalb von Polizeidienststellen im Falle des außerdienstlichen Besitzes (Nummer 7.2) richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des WaffG. Der von PVB über das LZN bezogene Kurzwaffenschrank der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Einheitsblatt VDMA gültig von Mai 1995 bis Dezember 2003) ist für die Verwendung von Dienstwaffen weiterhin zugelassen.

8.6 Lagerung von Schusswaffen

Schusswaffen, die nicht geführt oder aufbewahrt werden, sind in Waffenräumen getrennt von der Munition zu lagern; diese sind analog gemäß den Nummern 8.1 und 8.2 zu schützen. Die Sicherheitsstandards sind vom LKA NI bindend festzulegen.

8.7 Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung der persönlich zugewiesenen Schusswaffen und deren Einsatzmunition ist die jeweilige Polizeibeamtin oder der jeweilige Polizeibeamte als Besitzerin oder Besitzer verantwortlich.

Erforderliche Waffenräume sind durch die jeweilige PB, die PA NI oder die jeweilige Polizeidienststelle zu betreiben. Für Waffenräume sowie Waffenpools ist jeweils eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher zu benennen.

9. Transport

Der Transport von Schusswaffen soll grundsätzlich von PVB durchgeführt werden. Andere Bedienstete der Polizei des Landes Niedersachsen dürfen Waffentransporte durchführen, wenn sie dazu ausdrücklich gemäß Nummer 7.1.3 ermächtigt worden sind; die dabei zu transportierende Schusswaffenhöchstmenge darf 100 Stück nicht überschreiten. Schusswaffen sind grundsätzlich in abgeschlossenen Behältnissen zu transportieren; Munition ist davon getrennt mitzuführen. Beim Transport von Asservatwaffen kann davon in begründeten Fällen abgewichen werden. Das genutzte Kfz darf während des Transportes nicht unbeaufsichtigt sein.

10. Verwaltung des Bestandes

Schusswaffen und deren Zubehör werden unmittelbar nach technischer Eingangsprüfung durch die ZPD NI in der elektronischen Bestandsverwaltung der Polizei des Landes Niedersachsen erfasst. Mit der Zuweisung an die entsprechende bestandsverwaltende PB, PA NI oder Polizeidienststelle geht die Bestandspflege auf diese über.

Für jede Schusswaffe ist in der elektronischen Bestandsverwaltung eine Lebensakte zu führen. Die Entscheidungen zur Durchführung von Instandsetzungen obliegt der ZPD NI.

Die ZPD NI muss über den Bestand an Schusswaffen und Munition der Landespolizei jederzeit auskunftsfähig sein.

10.1 Regelmäßige Bestandsprüfung

Zur Durchführung einer lückenlosen Bestandsverwaltung ist es notwendig, die gesamten Schusswaffen- und Munitionsbestände regelmäßig zu kontrollieren. Hierbei haben die PB und die PA NI die zugewiesenen Schusswaffen- und Munitionsbestände mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Die Bestandsaufnahme ist alle zwei Jahre jeweils vom 1. März bis zum 31. August des Prüfungsjahres durchzuführen.

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme sind alle Panzerwaffenschränke und Waffenfachschränke sowie die gesamten Munitionsbestände einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Die tatsächlichen Schusswaffenbestände sind — von zwei sachkundigen Prüferinnen und/oder Prüfern — durch Kontrolle der Schusswaffenherstellerseriennummer unter Vorlage der Schusswaffe mit einer aktuellen, von der ZPD NI übersandten, Cosware-Bestandsliste abzugleichen. Diese Bestands-/Prüfliste ist als Dokumentationsgrundlage anzusehen, in der das Vorhandensein jeder einzelnen Schusswaffe durch Unterschrift dokumentiert wird. Vorgelegte Schusswaffen, die nicht in der Prüfliste vermerkt sind, müssen ebenfalls protokolliert werden. Die bestandsführende Dienststelle ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

Können Schusswaffen aufgrund von personellen Veränderungen, einer Revision oder Reparatur nicht vorgelegt werden, so ist die zuständige Waffenwerkstatt der ZPD NI bzw. die mit dem Personalzugang betroffene PB oder die PA NI mit der Schusswaffenprüfung zu beauftragen.

Die persönlich zugewiesene Einsatzmunition sowie die übrigen Munitionslagerbestände sind analog zu prüfen.

Die Einhaltung der Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung sind im Rahmen der Bestandsprüfung entsprechend zu prüfen.

Nach Abschluss der Prüfung sind die Bestandslisten im Original der ZPD NI zu übersenden; die ZPD NI berichtet dem MI über das Gesamtergebnis.

Eine Bereinigung in der elektronischen Bestandsverwaltung erfolgt erst nach Abschluss der Bestandsprüfung.

11. Behandlung, Wartung

Schusswaffen sind durch alle Waffentragenden sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Alle Waffentragenden haben sämtliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Beschädigung, Verlust oder missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen zu vermeiden. Erkennbare technische Mängel wie Verschleiß, Beschädigungen und Funktionsstörungen sind der oder dem zuständigen SB WuE/KT und im Folgenden der ZPD NI unverzüglich anzuzeigen.

Der Schussbelastungsnachweis ist durch die Waffenträgerinnen und Waffenträger zu führen.

12. Untersuchung, Instandhaltung

Alle Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen sind einer regelmäßigen Untersuchung in einer WuE/KT-Werkstatt der ZPD NI gemäß Leitfaden (LF) 983 zu unterziehen (spätestens nach Ablauf von 18 Monaten).

Die Untersuchung von Schusswaffen im Eigentum des Bundes richtet sich nach den hierzu erlassenen Bundesvorschriften. Sind keine Festlegungen getroffen, sind sie analog der für die Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zu behandeln.

Besondere oder außerordentliche Untersuchungen gemäß LF 983 bleiben davon unberührt; das regelmäßige Untersuchungsintervall gemäß Absatz 1 wird dadurch nicht verlängert.

Für die Einhaltung der Untersuchungsintervalle sind die Waffentragenden verantwortlich. Die SB WuE/KT der bestandsführenden Dienststellen sind für die Überwachung der Einhaltung der Untersuchungsintervalle verantwortlich.

13. Aussondern, Ersatz, Verwerten

Das Aussondern, Absetzen und Verwerten von dienstlichen Schusswaffen wird zentral durch die ZPD NI durchgeführt. Für die Ersatzgestellung unterhält die ZPD NI eine auf das Mindestmaß reduzierte Landesreserve.

Das MI entscheidet über die Verwertung von Schusswaffen. Sie ist von der ZPD NI unter Beachtung der einschlägigen waffen- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Schusswaffen, die dem KrWaffKontrG unterliegen, sind zu vernichten.

Die Verbrauchszeiten von Munition richten sich nach den Herstellerangaben.

13.1 Exponate für Öffentlichkeitsarbeit

Schusswaffen, die analog der Vorschriften des WaffG verändert und unbrauchbar gemacht wurden und als Exponate für Öffentlichkeitsarbeit dienen, können im Bestand der PB oder der PA NI gehalten werden. Sie sind in der elektronischen Bestandsverwaltung zu führen.

13.2 Schusswaffen für Erprobungs- und technische Zwecke

Für Erprobungs- und technische Zwecke können von der ZPD NI Schusswaffen zeitlich begrenzt im Bestand gehalten werden. Dieses ist auf ein Minimum zu reduzieren; eine Übernahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des MI.

13.3 Kriminalpolizeiliche Vergleichszwecke

Das LKA NI kann Schusswaffen für kriminalpolizeiliche Vergleichszwecke im erforderlichen Umfang im Bestand halten; sie sind in der elektronischen Bestandsverwaltung zu führen. Sie dürfen nicht dienstlich geführt werden und unterliegen nicht den allgemeinen Vorschriften für die Wartung und Instandhaltung.

13.4 Lehrmittel

Die PA NI kann Schusswaffen als Lehrmittel im erforderlichen Umfang im Bestand halten; sie sind in der elektronischen Bestandsverwaltung zu führen. Sie dürfen nicht dienstlich geführt werden und unterliegen grundsätzlich nicht den allgemeinen Vorschriften für die Wartung und Instandhaltung für Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen. Schusswaffen, mit denen geschossen wird, sind regelmäßig vor Abgabe zum Schießen in einer WuE/KT-Werkstatt waffentechnisch zu untersuchen. Diese Schusswaffen können auf Anforderung leihweise empfangen werden.

Sonstige Schusswaffensammlungen sind nicht zulässig.

14. Belehrung

Allen Bediensteten der Polizei des Landes Niedersachsen ist dieser RdErl. zur Kenntnis zu geben. Eine entsprechende Kenntnisnahme ist schriftlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Die Bekanntgabe ist jährlich zu wiederholen.

15. Schlussvorschriften

Dieser RdErl. tritt am 4. 6. 2021 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 3. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1079

C. Finanzministerium

Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr durch Zahlstellen des Landes

RdErl. d. MF v. 10. 6. 2021 — 04211/3-1 —

— VORIS 64100 —

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist es den Zahlstellen des Landes gestattet, mit Kreditinstituten, bei denen sie ein Konto führen, eine Rahmenvereinbarung oder einen Vertrag zur Nutzung eines Verfahrens des elektronischen Zahlungsverkehrs abzuschließen.

1. Allgemeines

Das dafür eingesetzte System muss den jeweils geltenden allgemeinen Sicherheitsstandards im elektronischen Zahlungsverkehr des ausgewählten Kreditinstituts entsprechen. Hierbei ist insbesondere die Wahrung des 4-Augenprinzips sicherzustellen und für die Übertragung von Zahlungsverkehrsdateien bevorzugt der multibankfähige Standard „Eletronic Banking Internet Communication Standard“ („EBICS“) zu nutzen.

Bei Beantragung einer Debitkarte ist darauf zu achten, dass Funktionen, die eine Verwendung an Zahlungsterminals und zur Abhebung von Bargeld am Geldautomaten ermöglichen, vom Kreditinstitut gesperrt werden.

2. Kosten

Alle mit dem elektronischen Zahlungsverkehr zusammenhängenden Ausgaben sind von der Dienststelle zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

3. Anzeige

Die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr ist auf dem Dienstweg der zuständigen, obersten Landesbehörde sowie dem MF anzuzeigen.

4. Sicherheit

Die für eine Zugangsberechtigung und Auftragsfreigabe vorgesehenen Sicherheitskriterien (z. B. PIN) dürfen nur den für das Bankkonto Verfügungsberechtigten bekannt und zugänglich sein.

Die für die Authentifizierung und Autorisierung von Zahlungen erforderlichen Komponenten (z. B. persönliche PIN) sind sicher aufzubewahren, dürfen nicht im IT-System hinterlegt werden und anderen Personen nicht zugänglich sein. Die Authentifizierung bzw. Autorisierung (z. B. TAN-App) darf nicht auf dem gleichen Gerät ausgeführt werden.

5. Kontoauszug

Der elektronisch abrufbare qualifizierte Kontoauszug ersetzt, sofern dieser revisionssicher (z. B. in einer eAkte) aufbewahrt wird, den bisher vom Kreditinstitut auf Papier erstellten Kontoauszug.

6. Abrechnung

6.1 Der von dem Anbieter des elektronischen Zahlungsverkehrs für das Girokonto erstellte Kontoauszug (Abrechnung) ist unverzüglich zu prüfen. Unberechtigte Zahlungsposten sind zu beanstanden.

6.2 Die Abrechnung ist eine zahlungsbegründende Unterlage und nach Maßgabe der VV Nr. 5.7 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1083

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 10. 6. 2021 — 23-04001/001-0002 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 274, 389)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO erhalten die VV zu § 64 LHO mit Wirkung vom 1. 7. 2021 folgende Fassung:

„Zu § 64:

Inhaltsübersicht

1. Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)
2. Verwaltung der landeseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte/Aufgaben der Fondsverwaltung
3. Nutzung landeseigener Liegenschaften/Nutzerrechte und -pflichten
4. Unterbringungsmanagement
5. Beschaffung von Liegenschaften
6. Verwertung landeseigener Grundstücke
7. Übertragung von Zuständigkeiten
8. Grundstücksverkehr mit dem Bund

Anlage 1 Muster-Überlassungsvereinbarung
Anlage 2 Grundsätze für die Veräußerung von landeseigenen Grundstücken (Grundstücksveräußerungsrichtlinien — GrundVR —)
Anlage 3 Grundsätze für die Vergabe von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken
Anlage 4 Muster-Mietneufestsetzungsklausel
Anlage 5 Grundsätze für den Grundstücksverkehr mit dem Bund

1. Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)

1.1 Begriff

Der LFN ist ein Sondervermögen (§ 26) des Landes und dient dem Zweck, den Liegenschaftsbedarf des Landes zu decken und das Grundvermögen des Landes zu erhalten. Das Sondervermögen sichert die ressortübergreifende Steuerung der Verwendung dieser Vermögenswerte und richtet sie nach wirtschaftlichen Aspekten aus.

1.2 Umfang

Der LFN umfasst die landeseigenen Grundstücke, die grundstücksgleichen Rechte und die Geldrechnung des Sondervermögens. Die Einnahmen aus der Verwertung von landeseigenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und aus der dinglichen Belastung von Grundstücken fließen — unabhängig von der Mittelherkunft für den Erwerb der jeweiligen Grundstücke — der Geldrechnung zu.

1.3 Verwaltung

Das Sondervermögen LFN wird unter der Fachaufsicht des MF von der vom MF als Fondsverwaltung bestimmten Dienststelle verwaltet; vgl. dazu auch die Ausführungen in Nummer 7.

1.4 Aufgaben, Zweck

Neben den mit der Eigentümerfunktion verbundenen Rechten und Pflichten soll der LFN vor allem folgende zentrale liegenschaftsbezogene Aufgaben erfüllen:

1.4.1 Landesbedarfsdeckung

Der unmittelbare Liegenschaftsbedarf des Landes ist in erster Linie aus dem Bestand des LFN zu decken. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7). Stehen für den vorgesehenen Zweck geeignete landeseigene Grundstücke nicht zur Verfügung oder können landeseigene Grundstücke nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise verfügbar gemacht werden, so dürfen Grundstücke — bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen — für den benötigten Zweck erworben, gemietet oder auf sonstige Weise (z. B. Pacht, dingliche Rechte) beschafft werden. Unmittelbarer Bedarf des Landes ist gegeben, wenn die Grundstücke in absehbarer Zeit, d. h. regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, zur Erfüllung von Landesaufgaben benötigt werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom zukünftigen Nutzer bzw. vom jeweils betroffenen Fachressort nachzuweisen und zu begründen.

Das MF kann im Einzelfall zulassen, dass Grundstücke, für die zwar ein unmittelbarer Bedarf im vorstehenden Sinne nicht besteht, deren Erwerb aber zu einer deutlichen Wert- oder Nutzungssteigerung einer landeseigenen Immobilie führt oder aus strategischen Gründen geboten ist, erworben werden.

1.4.2 Wertoptimierung

§ 64 statuiert ein Verwertungsgebot für entbehrliche landeseigene Grundstücke. Die Verwertung — regelmäßig der Verkauf — erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Vorhandene und mögliche Entwicklungspotenziale sind hierbei — ggf. unter Beteiligung Dritter — aufzudecken und monetär zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Durchführung von Investitionen im Gebäudebestand oder in Neubauten auf landeseigenen Grundstücken kommt der Wertoptimierung i. S. der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme entscheidende Bedeutung zu.

1.5 Verwendung der Mittel des LFN/Fondsausgleich

1.5.1 Die Einnahmen aus der Verwertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten fließen der Geldrechnung des Sondervermögens LFN zu und sind dort so lange nachzuweisen, bis sie für den Erwerb von Grundstücken verwendet werden, sofern nicht im Haushaltsplan abweichende Regelungen getroffen sind. Einnahmen in diesem Sinne sind z. B. auch Zinsen aus Restkaufgeldern, Entgelte für vorzeitige Besitzüberlassungen sowie Entgelte für dingliche Belastungen und Baulasten.

1.5.2 Zu den durch den LFN regelmäßig zu finanzierenden Ausgaben gehören alle mit dem Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäft verbundenen Ausgaben sowie diejenigen, die zur Entwicklung von Grundstücken im Interesse einer Optimierung von Veräußerungserlösen erforderlich sind.

1.5.3 Über Mittel des LFN (Geldrechnung) kann nur verfügt werden, soweit solche Mittel tatsächlich vorhanden sind.

1.5.4 Für den Erwerb von Grundstücken für Hochbaumaßnahmen dürfen Mittel des LFN (Geldrechnung) grundsätzlich nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (Vorfinanzierung für den Bedarfsträger). Die Grunderwerbskosten sind im Haushaltsplan des Landes bei den Hochbaumaßnahmen zu veranschlagen und an den LFN (Geldrechnung) abzuführen (Fondsausgleich), sobald Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Erfolgt der Grunderwerb für Landesbetriebe, sind diese zur Abführung verpflichtet, wenn keine Veranschlagung im Haushaltsplan des Landes für Hochbaumaßnahmen vorgenommen wird.

1.5.5 Können durch den Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts mit Mitteln des LFN Anmietungen des Landes beendet werden, sind die zukünftig im Fachkapitel nicht mehr benötigten Mietmittel bis zur Höhe des Kaufpreises bzw. des in Anspruch genommenen Betrages als Refinanzierung an das Sondervermögen LFN abzuführen. Das Gleiche gilt für die Ablösung von Erbbaurechten.

1.5.6 Wird durch den Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts die bisherige Nutzung einer anderen landeseigenen Liegenschaft aufgegeben oder ergänzt und in diesem Zusammenhang ein zusätzlicher Raumbedarf dieses Nutzers gedeckt, so sind die Haushaltsmittel für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Geschäftsbereichs der obersten Landesbehörde, der der Nutzer zugeordnet ist, zu mindern. Die Minderung umfasst den entsprechend des zusätzlichen Raumbedarfs anteiligen Kaufpreis. Sie ist im Haushaltsjahr, welches auf den Erwerb folgt, umzusetzen, sofern das MF keine andere Regelung trifft.

1.5.7 Über den Bestand des landeseigenen Grundbesitzes und über die im Laufe des Haushaltsjahres realen und wertmäßigen Veränderungen erstellt die Fondsverwaltung jährlich einen zusammenfassenden Bericht. Der Bericht kann als gesonderter Abschnitt in den Jahresbericht des NLBL aufgenommen werden.

1.5.8 Die nutzenden Dienststellen und die durch Delegationserlass des MF Berechtigten erteilen bei Bedarf dem NLBL die notwendigen Auskünfte (vgl. auch Nummer 7.2.1).

2. Verwaltung der landeseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, Aufgaben der Fondsverwaltung

Die Liegenschaften des Landes werden in ‚Überlassungsgrundvermögen' und ‚Allgemeines Grundvermögen' unterschieden.

2.1 Überlassungsgrundvermögen

2.1.1 Überlassungsentgeltverträge

Die Verwaltung/Nutzung landeseigener Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte, die Verwaltungszwecken des Landes oder dem Gemeingebrauch im Aufgabenbereich des Landes dienen, wird den Nutzern im Wege von Überlassungsentgeltverträgen übertragen. Bei diesen in § 64 genannten Überlassungsentgeltverträgen (im Folgenden: Überlassungsvereinbarungen) handelt es sich um koordinationsrechtliche Verträge, die unter Einführung des Grundsatzes der Entgeltlichkeit die verwaltungsinterne Zuordnung von Rechten und Pflichten für die betreffenden Grundstücke regeln.

2.1.2 Behördenhäuser und -zentren, Ressorthäuser

2.1.2.1 Landeseigene und angemietete Grundstücke, die von Dienststellen **verschiedener** Geschäftsbereiche genutzt werden, werden als Behördenhäuser oder Behördenzentren von der Fondsverwaltung eingerichtet und verwaltet. Die Bewirtschaftungskosten (bei Anmietungen auch die Miete einschließlich Nebenkosten) werden von der Fondsverwaltung bei Bedarf den Nutzern zugeordnet.

Behördenzentren sollen bei getrennt gelegenen Grundstücken gebildet werden, sofern bei einer gemeinsamen Verwaltung wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die Hausverwaltung, d. h. die vor Ort anfallenden Bewirtschaftungsaufgaben, obliegt der Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil innehat. Das MF kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zulassen.

2.1.2.2 Für Grundstücke, die von mehreren Dienststellen **eines** Geschäftsbereiches genutzt werden, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die hausverwaltende Dienststelle, die auch die Bewirtschaftungskosten zu tragen hat (sog. Ressorthäuser).

2.1.2.3 Bei der Errichtung von Behördenhäusern und -zentren sind die auf die jeweiligen Nutzer flächenanteilig entfallenden Betriebskosten von den Fachkapiteln an das Kapitel 13 21 umzusetzen (zum Begriff der Betriebskosten vgl. die Regelungen in der BetrKV und Nummer 3.3).

2.1.2.4 Anlieger- und Straßenausbaubeiträge sowie Erschließungs- und Vermessungskosten trägt bei Behördenhäusern und -zentren die Fondsverwaltung; hiervon ausgenommen sind Landesbetriebe, von denen die Fondsverwaltung eine anteilige Kostenerstattung fordert.

2.1.3 Nutzerwechsel

Die Änderung der Nutzung oder die Abgabe von Grundstücken an einen anderen Nutzer innerhalb der Landesverwaltung darf nur über die Fondsverwaltung im Rahmen der (Teil-)Kündigung oder sonstigen Beendigung der Überlassungsvereinbarung erfolgen. Die Fondsverwaltung ändert die bestehende Überlassungsvereinbarung und schließt mit dem neuen Nutzer eine neue Überlassungsvereinbarung. Vereinbarungen zwischen verschiedenen Nutzern, die die Abgabe von Flächen untereinander zum Gegenstand haben, sind ungültig.

2.1.4 Überlassungsentgelte

2.1.4.1 Der Abschluss der Überlassungsvereinbarungen erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher — im Auftrag des MF ermittelter — Überlassungsentgelte. Im Überlassungszeitraum werden die Überlassungsentgelte turnusgemäß durch die Fondsverwaltung überprüft und — soweit erforderlich — durch Nachtragsvereinbarungen fortgeschrieben.

2.1.4.2 Für die Erhebung der Einnahmen aus den Überlassungsvereinbarungen findet die Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 sinngemäß Anwendung.

2.2 Allgemeines Grundvermögen

2.2.1 Zum Allgemeinen Grundvermögen gehören die landeseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden. Sie werden als Teil des LFN vom MF verwaltet; das MF kann seine Aufgaben auf andere Landesdienststellen oder Dritte übertragen (vgl. Nummer 1.3 i. V. m. Nummer 7).

2.2.2 Landeseigene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die nicht mehr für Verwaltungsaufgaben des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden, sind zu verwerten (siehe Nummer 6.1.1).

2.2.3 Die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke sind zulässig als Interimslösung für den Fall, dass eine Verwertung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist. Sie sind im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung in begründeten Fällen auch unter Wert möglich.

In Abstimmung mit dem MF sind in begründeten Fällen (z. B. bei Flächen der Daseinsvorsorge, Ersatzflächenreserven für landespolitisch bedeutsame Vorhaben) dauerhafte Nutzungsüberlassungen möglich.

2.3 Dingliche Belastungen und Baulasten

2.3.1 Dingliche Belastungen und Baulasten an landeseigenen Grundstücken dürfen nur in unbedingt notwendigem Umfang bestellt werden.

2.3.1.1 Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Allgemeinen nach der Verkehrswertminderung des Grundstücks sowie dem zu erwartenden Nutzungsausfall.

2.3.1.2 Sofern wirtschaftlich vertretbar, ist möglichst eine einmalige Abfindung zu vereinbaren; bei laufender Zahlung ist die Neufestsetzung der Entschädigung jeweils nach fünf Jahren vorzubehalten.

2.3.1.3 Alle im Zusammenhang mit der Bestellung oder Löschung einer Belastung entstehenden oder zusammenhängenden Kosten hat grundsätzlich der Veranlasser zu tragen.

2.3.2 Die Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken ist regelmäßig nur durch die Fondsverwaltung zulässig, wenn ein dringendes Landesinteresse besteht und zu erwarten ist, dass der Bewerber die Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag erfüllen kann. Weitere Einzelheiten zur Vergabe von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken ergeben sich aus **Anlage 3.**

2.4 Nachweis von Grundstücken und Rechten des Landes

Der nach § 73 erforderliche Nachweis landeseigener Grundstücke oder Rechte des Landes an Grundstücken Dritter erfolgt durch ein elektronisches Datenbanksystem.

3. Nutzung landeseigener Grundstücke/Nutzerrechte und -pflichten

3.1.1 Bedarfsbegründung/Liegenschaftsanforderung

Der Nutzer stellt seinen Bedarf an den von ihm benötigten — also für die Wahrnehmung von Landesaufgaben erforderlichen — Grundstücken oder Teilen daran gegenüber der Fondsverwaltung dar. Diese Liegenschaftsanforderung, die unter vorheriger Zustimmung der obersten Landesbehörde des Nutzers erfolgt, umfasst die Darstellung der leistungsorientierten Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Bedarfs. Bezüglich der Unterbringung ist das Ergebnis der Prüfung von alternativen Unterbringungskonzepten vorzulegen.

3.1.2 Bedarfsüberprüfung/Entbehrlichkeit von Liegenschaften

Der Nutzer prüft auch während des laufenden Überlassungsverhältnisses regelmäßig in angemessenen Abständen — bei bebauten Liegenschaften zumindest jährlich — die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit seiner Flächennutzung und seiner Unterbringung vor dem Hintergrund seiner Aufgaben- und Personalentwicklung. Bei erwarteten erheblichen Veränderungen informiert er die Fondsverwaltung, um gemeinsam Unterbringungsalternativen zu prüfen. Nicht mehr benötigte Gebäude/Gebäudeteile oder Grundstücke/Grundstücksteile kündigt der Nutzer der Fondsverwaltung so früh wie möglich — in jedem Fall vor Aufgabe der Nutzung — als voraussichtlich künftig frei werdend an.

3.2 Überlassung

Die Überlassung erfolgt nach Bestätigung der Unterbringungskonzeption durch die Fondsverwaltung im Wege einer Überlassungsvereinbarung (vgl. Nummer 2.1.1). Es ist grundsätzlich die in **Anlage 1** abgedruckte Muster-Überlassungsvereinbarung anzuwenden. Sollten im Einzelfall Abweichungen zwingend erforderlich sein, begründet der Nutzer diese gegenüber der Fondsverwaltung. Die Fondsverwaltung kommt den Änderungswünschen nach, soweit diese sachdienlich sind und ihre unmittelbaren Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Im Fall der Nichteinigung entscheidet das MF nach vorheriger Anhörung des betreffenden Fachministeriums.

3.2.1 Überlassungsentgelt

Beim Abschluss von Überlassungsvereinbarungen gilt das von der Fondsverwaltung ermittelte Überlassungsentgelt (vgl. Nummer 2.1.4).

3.2.2 Sonstige Inhalte der Überlassungsvereinbarung

Die Überlassungsvereinbarung benennt die einzelnen überlassenen Grundstücke oder Grundstücksteile, den Überlassungszeitraum, die dem Nutzer übertragenen Verpflichtungen und die Berechtigungen. Sie regelt mindestens die Verfahren zur Zahlung des Nutzungsentgelts, zur Drittnutzung der überlassenen Grundstücke sowie zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

3.3 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Überlassungsgrundvermögens obliegt dem Nutzer nach Maßgabe der Regelungen in der Überlassungsvereinbarung. Zu den Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume gehören die für die Betreuung der Liegenschaften notwendigen Sach- und Personalausgaben, also auch die Anlieger- und Straßenbaubeiträge sowie die Erschließungs- und Vermessungskosten, soweit sie beim Grundstückserwerb (vgl. Gruppe 821 ... der VV-HNds-ZR-Gpl) oder bei der Ermittlung der Baukosten nicht erfasst werden konnten und nach erfolgter Übernahme des Grundstücks oder Abrechnung der Baukosten gefordert werden (Gruppe 517 ... der VV-HNds-ZR-Gpl).

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel sowie das notwendige Personal stellt der Nutzer. Für den Fall nicht geregelter Wahrnehmung von Eigentümerpflichten für das Grundvermögen des Landes gilt der Grundsatz der Allzuständigkeit der Fondsverwaltung. Für die Sonderformen Behördenhäuser, Behördenzentren und Ressorthäuser vgl. Nummer 2.1.2.

3.4 Nutzerstatus mit Rechten und Pflichten

3.4.1 Die Nutzereigenschaft entsteht mit der Bestimmung einer Verwaltungseinrichtung (gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 auch als Stelle bezeichnet) als Nutzer durch die zuständige oberste Landesbehörde.

3.4.2 Der LRH (Artikel 70 der Niedersächsischen Verfassung) bestimmt für sich und seine Außenstellen (§ 100) die Nutzereigenschaft.

3.4.3 Landesbetriebe und Sondervermögen (§ 26) erhalten ihre Nutzereigenschaft grundsätzlich mit dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Entstehung.

3.4.4 Die Beendigung der Nutzereigenschaft ist nur durch Kündigung der entsprechenden Überlassungsvereinbarung möglich. Die Nutzereigenschaft endet mit Rückgabe des Überlassungsgrundvermögens an die Fondsverwaltung.

3.4.5 Der nach Nummer 3.4.1 bestimmte Nutzer übernimmt sämtliche im Rahmen der Überlassungsvereinbarung anfallenden Pflichten. Vorbehalte der zuständigen obersten Landesbehörde bei der Wahrnehmung von Pflichten durch den Nutzer sind gegenüber der Fondsverwaltung ausgeschlossen.

3.4.6 Die Rückgabe von Grundstücks- und Gebäudeflächen an die Fondsverwaltung erfolgt in verkehrssicherem Zustand. Dort bereits vorhandene, die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränkende und sonstige Gefahrenstellen sind vorab vom Nutzer zu beseitigen.

3.4.7 Die für die Bewirtschaftung entbehrlicher Liegenschaften notwendigen Mittel sind nach Übernahme der Liegenschaften durch die Fondsverwaltung entsprechend umzusetzen; darüberhinausgehende Mittel dürfen vom bisherigen Nutzer nicht mehr in Anspruch genommen werden. Sollte eine Mittelumsetzung nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit der Fondsverwaltung und dem zuständigen Haushaltsreferat im MF abzustimmen.

3.5 Überlassung an Dritte durch den Nutzer

3.5.1 Die Vermietung oder Verpachtung von Teilen der überlassenen Grundstücke durch den Nutzer an Dritte (Drittüberlassung) zur Förderung der nutzerspezifischen Verwaltungsaufgaben ist mit Einwilligung der Fondsverwaltung zulässig.

Die Drittüberlassung ist ebenfalls zulässig, wenn nicht selbständig verwertbare Grundstückseinheiten oder nicht selbständig verwertbare Teile davon Gegenstand der Drittüberlassung werden sollen. Jede Drittüberlassung erfordert vorab die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der eigenen Unterbringung (vgl. Nummer 3.1.2). Das Ergebnis der Prüfung ist darzustellen. Die Fondsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen den Abschluss der Drittüberlassung von Bedingungen abhängig machen oder die Drittüberlassung untersagen.

3.5.2 Der Nutzer bleibt für die von ihm in der Nutzerüberlassungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen uneingeschränkt gegenüber der Fondsverwaltung verantwortlich. Er ist ebenfalls alleiniger Verantwortlicher aus dem Drittüberlassungsverhältnis und nimmt sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahr. Dies gilt auch bei ggf. entstandenen unterschiedlichen Nutzungszeiträumen aus der Überlassungsvereinbarung und der Drittüberlassung.

3.5.3 Die Einwilligung der Fondsverwaltung ist nur bei Drittüberlassungen erforderlich, die einen Zeitraum von drei Monaten überschreiten.

Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgestaltungen allgemein erteilt werden.

3.5.4 Die Drittüberlassungen dürfen die in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiträume nicht überschreiten. In dem Drittüberlassungsverhältnis ist vom Nutzer in geeigneter Weise sicherzustellen, dass mit Beendigung des in der Überlassungsvereinbarung genannten Zeitraums der Überlassung an den Nutzer auch die Drittüberlassung endet.

3.5.5 Drittüberlassungen erfolgen zum vollen Wert. Als voller Wert ist die ortsübliche, angemessene Miete oder Pacht zugrunde zu legen. Für die Nutzung von Bodenfunden ist der Marktpreis maßgebend. Die tragenden Bewertungsgründe sind in einem dem Wert der Drittüberlassung angepassten Preisvermerk schriftlich festzuhalten. Die Einnahmen des Nutzers aus Drittüberlassungen werden zulasten des Nutzers angerechnet. Das MF kann Ausnahmen zulassen.

4. Unterbringungsmanagement

4.1 Das landesweite Unterbringungsmanagement ist wesentliches Element eines zeitgemäßen Liegenschaftsmanagements. Im Unterbringungsmanagement wird die Versorgung der Landesdienststellen mit geeigneten Unterbringungskapazitäten koordiniert und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen sichergestellt. Das Unterbringungsmanagement umfasst bei Darstellung der Wirtschaftlichkeit

— die leistungsgerechte Unterbringung der Bediensteten des Landes,

— die ressortübergreifende Steuerung der Raumkapazitäten und

— die Prüfung von Entbehrlichkeit, Nutzung und Bevorratung von Gebäuden.

4.2 Das mit der Verwaltungsmodernisierung eingeführte landesweite Unterbringungsmanagement hat folgende Grundsätze:

4.2.1 Das Unterbringungsmanagement stellt die Unterbringung aller unmittelbaren Landesdienststellen und -einrichtungen auf der Grundlage der von der LReg beschlossenen Standort-, Aufgaben- und Stellenveränderungen sicher. Es minimiert den Einsatz finanzieller Ressourcen; Unterbringungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen des verfügbaren Liegenschaftsbestandes. Das Unterbringungsmanagement ermöglicht den Verkauf nicht mehr benötigter landeseigener Objekte bzw. die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen.

4.2.2 Vorhandene Unterbringungen werden im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit überprüft und ggf. in eine erforderliche Gesamtkonzeption für einen Standort mit einbezogen.

4.2.3 Die Aufgaben des Unterbringungsmanagements übernimmt federführend die Fondsverwaltung. Die Fondsverwaltung handelt in ständiger Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen. Der frühzeitige Austausch aller unterbringungsrelevanten Informationen wird von den Beteiligten sichergestellt.

4.2.4 Die Entscheidung über die eigene Unterbringung und die haushaltsmäßige Verantwortlichkeit verbleiben bei der jeweiligen Dienststelle bzw. dem jeweiligen Ressort. Von den Unterbringungsvorschlägen der Fondsverwaltung abweichende Entscheidungen sind vom zuständigen Ressort zu begründen und gegenüber dem MF bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes ausdrücklich zu vertreten.

4.2.5 Die Tätigkeiten der Fondsverwaltung im Rahmen des Unterbringungsmanagements sind für die Landesdienststellen kostenfrei.

4.2.6 Die maßgebenden Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten für das jeweilige Unterbringungsprojekt sind zu dokumentieren.

5. Beschaffung von Liegenschaften

5.1 Voraussetzung der Beschaffung

5.1.1 Die Beschaffung von Grundstücken ist nur unter den Voraussetzungen der Nummer 1.4.1 zulässig und wird von der Fondsverwaltung wahrgenommen.

Das MF kann in begründeten Einzelfällen oder für Delegationsbereiche Ausnahmen zulassen; in den betreffenden Fällen ist der Fondsverwaltung zeitnah über die durchgeführten Aktivitäten zu berichten.

5.1.2 Bei Beschaffungs- und Unterbringungsfragen im Liegenschaftsbereich handelt es sich regelmäßig um Maßnahmen mit bedeutsamen finanziellen Auswirkungen für einen längeren Betrachtungszeitraum mit z. T. sehr unterschiedlichen Zahlungsströmen. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb regelmäßig auf der Basis der Kapitalwertmethode nach Nr. 3.2 zu § 7— soweit erforderlich ergänzt durch eine Nutzwertanalyse — durchzuführen. Bei Anwendung des Schemas 4 entfällt die — z. T. schwierige oder sogar unmögliche — Prognostizierung etwaiger Restwerte für die jeweils betroffenen Liegenschaften. Unterschiedliche Nutzungsdauern können sich bei der Frage des Ankaufs z. B. aus der Restlaufzeit des Mietvertrages im Vergleich zur Restnutzungsdauer des zu erwerbenden Gebäudes ergeben. Alternative Verfahren sind ergänzend denkbar.

5.1.3 Kommt es nach erfolgter Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Fondsverwaltung im weiteren Verfahren zu entscheidenden Veränderungen der planerischen Basisdaten mit der Folge wesentlicher Kostensteigerungen (grundsätzlich bei Steigerungen von mehr als 10 %), ist die Fondsverwaltung unverzüglich zur Überprüfung des Fortbestandes der Wirtschaftlichkeit zu beteiligen. Im Hinblick auf Abschnitt B 2 der Richtlinien für die Bauaufgaben des Landes (RLBau) ist das weitere Verfahren zwischen den beteiligten Stellen (Fondsverwaltung, Nutzer, Bauverwaltung) abzustimmen.

5.2 Formen der Beschaffung

Stehen für den vorgesehenen Zweck geeignete landeseigene oder angemietete Grundstücke nicht zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise verfügbar gemacht werden, so dürfen Grundstücke erworben, gemietet oder auf sonstige Weise beschafft werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Grundstücke zur Erfüllung von Landesaufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

Die Bauverwaltung ist grundsätzlich zu beteiligen (Abschnitt B 2 RLBau).

5.3 Verfahren der Beschaffung

5.3.1 Erwerb

Bei dem Erwerb von Grundstücken wirken die Fondsverwaltung und der zukünftige Nutzer zusammen. Im vorherigen Einvernehmen mit der Fondsverwaltung kann auch der zukünftige Nutzer den Grundstücksmarkt sondieren und Angebote vor Ort einholen. Die Fondsverwaltung führt die Verhandlungen und bringt diese zum Abschluss (vgl. Nummer 1.5).

5.3.2 Anmietung

Bei Anmietungen wirken die Fondsverwaltung und die zukünftigen Nutzer zusammen. Im vorherigen Einvernehmen mit der Fondsverwaltung kann auch der zukünftige Nutzer den Mietmarkt sondieren und Angebote vor Ort einholen. Der zukünftige Nutzer ist für die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Anmietung verantwortlich. Die Fondsverwaltung führt die Verhandlungen und bringt diese inhaltlich zum Abschluss; sie kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf den Nutzer übertragen. Die Vertragszeichnung selbst obliegt dem Nutzer. Dieser hat sämtliche Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Mietverhältnis zu erfüllen bzw. geltend zu machen.

5.3.3 Sonstige Beschaffungen

5.3.3.1 Für die Beschaffung von Grundstücken auf sonstige Weise (z. B. Erbbaurechte) ist die Fondsverwaltung zuständig.

5.3.3.2 Die Entscheidung darüber, ob der Fiskus ein ihm gemäß § 928 Abs. 2 BGB zustehendes Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks ausüben soll, trifft die Fondsverwaltung (zur Ausübung des Aneignungsrechts vgl. auch Nummer 6.3).

In den Fällen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob ein Interesse des Landes an der Aneignung eines herrenlosen Grundstücks besteht, ist das MF zu beteiligen.

5.4 Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich vom zukünftigen Nutzer zu erbringen. Er legt die nach § 7 erforderlichen Unterlagen der Fondsverwaltung vor. Die Entscheidung über die Beschaffung trifft der zukünftige Nutzer im Einvernehmen mit der Fondsverwaltung.

5.5 Wertermittlung

5.5.1 Erwerb

Für zu erwerbende Grundstücke ist eine Wertermittlung durchzuführen. Die Fondsverwaltung entscheidet im Einzelfall über Art und Umfang der Wertermittlung und über die Beteiligung anderer Einrichtungen (z. B. Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder Staatliches Baumanagement), soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die für die Wertfindung tragenden Gründe sind in einem Preisvermerk festzuhalten. Die Grundsätze des bundeseinheitlichen Wertermittlungsrechts sind zu beachten.

5.5.2 Anmietung

5.5.2.1 Für anzumietende Grundstücke stellt die Fondsverwaltung die Angemessenheit des Mietzinses fest.

5.5.2.2 Beim Abschluss von Mietverträgen oder bei der Neufestsetzung der Miete in laufenden Mietverhältnissen ist der Mietzins über einen möglichst langen Zeitraum fest zu vereinbaren, sofern hieraus für das Land keine wirtschaftlichen Nachteile resultieren. Die Festschreibung des Mietzinses über die gesamte Vertragslaufzeit wird hingegen nur in wenigen Fällen möglich und sinnvoll sein. Üblich ist vielmehr die vertragliche Vereinbarung für beide Seiten, nach einem bestimmten Zeitablauf eine Mietzinsanpassung zu verlangen.

Bei der Anmietung von Büroflächen und sonstigen Räumen (außer Wohnraum) ist im Interesse einer landesweit einheitlichen Handhabung bei Vertragsabschluss möglichst die als **Anlage 4** beigefügte Klausel zu verwenden. Je nach Angebots- und Interessenlage sind andere Anpassungsklauseln in Einzelfällen zugelassen. Die Gründe für eine abweichende Regelung sind zu dokumentieren. Generell zugelassen sind Anpassungsklauseln, die unmittelbar — d. h. auch nach dem Umfang der Anpassung — an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland‘ gekoppelt sind. Der Mietzins kann erst bei einer Änderung des Index um mindestens 5 % angepasst werden. Eine Anpassung des Mietzinses erfolgt nur, wenn ein Vertragspartner dies schriftlich geltend gemacht hat. Die Erhöhung tritt frühestens zum Ersten des auf den Tag der Geltendmachung folgenden Monats ein.

5.5.3 Erbbaurechte

Für Grundstücke, die im Wege des Erbbaurechts beschafft werden, gilt Nummer 5.5.1 entsprechend.

5.6 Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster

5.6.1 Als Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist im Grundbuch ‚Land Niedersachsen‘ einzutragen. Diese Eintragung ist auch für das Liegenschaftskataster verbindlich. Anderslautende Einträge sind zu korrigieren, eventuelle Zusätze sind zu streichen. Im Liegenschaftskataster wird im Feld ‚Eigentümer-Name 2‘ der jeweilige Nutzer mit Adresse geführt. Die Pflege dieses Eintrags erfolgt durch regelmäßigen Datenabgleich zwischen der zuständigen Katasterverwaltung und der Fondsverwaltung. Bei Grundstücksübertragungen ist die Fondsverwaltung rechtzeitig zu informieren.

5.6.2 Die mit dem Grunderwerb beauftragten Stellen des Landes haben durch entsprechende Antragstellung beim Grundbuchamt sicherzustellen, dass die erworbenen Grundstücke dem zutreffenden Grundbuchblatt des jeweiligen Verwaltungszweiges zugeschrieben werden. Unter einer gemeinsamen laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis sind nur die Grundstücke einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen. Sofern ein separates Grundbuchblatt für den jeweiligen Verwaltungszweig noch nicht angelegt ist oder in Zweifelsfällen, ist stets das Anlegen eines neuen Grundbuchblattes zu beantragen.

5.6.3 Die Zuführung und Abgabe von Liegenschaften innerhalb der Landesverwaltung erfolgt regelmäßig durch die Fondsverwaltung (vgl. Nummer 3.2); die Fondsverwaltung sorgt dabei auch für die zutreffende Eintragung im Liegenschaftskataster.

5.7 Verwaltung beschaffter Grundstücke

Grundstücke, die für einen bestimmten Verwendungszweck (z. B. Bebauung) beschafft werden, werden sofort per Überlassungsvereinbarung an den zukünftigen Nutzer überlassen, auch wenn die tatsächliche Bebauung oder sonstige Inanspruchnahme erst später erfolgt. Die Fondsverwaltung kann Ausnahmeregelungen treffen.

6. Verwertung landeseigener Grundstücke

6.1 Entbehrlichkeit und Veräußerungsgebot

6.1.1 Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte nicht oder nicht mehr zur Erfüllung von Landesaufgaben benötigt, sind sie zu verwerten. Eine Verwertung ist auch gebo-

ten, wenn die Nutzung eines Grundstücks zur Erfüllung von Landesaufgaben nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht länger vertretbar ist und/oder die fachgerechte Unterbringung der betroffenen Dienststelle oder der betroffenen Dienststellen an anderer Stelle wirtschaftlicher gewährleistet werden kann. Dabei sind im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Unterbringung bei entsprechender Marktlage auch alternative Finanzierungsformen einzubeziehen. Die Feststellung, ob ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht danach im Ergebnis für das Land entbehrlich ist, trifft die Fondsverwaltung im Rahmen der Delegation nach Nummer 7.

6.1.2 Angesichts zunehmender Verknappung verfügbarer Baugrundstücke sind solche landeseigenen Grundstücke, die aufgrund ihrer Art und Lage für eine Verwendung für Aufgaben des Landes — ggf. auch als Tauschgrundstücke — zukünftig in Betracht kommen können, grundsätzlich nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für Grundstücke in innerstädtischer Lage oder in der Nähe größerer Landesnutzer, die einen zukünftigen Erweiterungsbedarf erwarten lassen können (z. B. Hochschulen).

6.1.3 Die nach Nummer 6.1.1 für das Land entbehrlichen Grundstücke sind vorrangig zu veräußern. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte oder bei dringendem Landesinteresse sind alternative Vermarktungsmöglichkeiten (wie Erbbaurechte, Vermietung oder Verpachtung) auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen und in die Vermarktungsüberlegungen mit einzubeziehen (Grundsatz der Optimierung der Verwertungsformen).

6.2 Veräußerung landeseigener Grundstücke

Die Veräußerung landeseigener Grundstücke erfolgt nach den in **Anlage 2** dargestellten Grundsätzen. Das MF kann in begründeten Einzelfällen eine andere Vorgehensweise zulassen.

6.3 Aneignung herrenloser Grundstücke

Das Aneignungsrecht des Fiskus ist ein grundstücksgleiches Recht und stellt somit einen Vermögenswert dar. Im Fall einer Verwertung dieses Rechts (regelmäßig in Form der Abtretung) ist deshalb auf den vollen Wert gemäß § 63 abzustellen.

6.4 Beteiligung des LT

Wegen der Beteiligung des LT bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke wird auf § 63 Abs. 2 Bezug genommen.

6.4.1 Ein erheblicher Wert i. S. des § 63 Abs. 2 Satz 3 ist gegeben, wenn der volle Wert des zur Veräußerung stehenden Grundstücks mehr als 1 Mio. EUR beträgt. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblichem künstlerischem, geschichtlichem oder kulturellem Wert. Darüber hinaus ist unabhängig von der Wertgrenze eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch die Veräußerung sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.

Einer LT-Beteiligung bedarf es auch im Fall der Veräußerung einer ersten Teilfläche aus Grundstücken mit einem vollen Wert von mehr als 1 Mio. EUR.

6.4.2 Die Einwilligung des LT wird vom MF, in den Fällen der Delegation von Zuständigkeiten nach Nummer 7 von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem MF eingeholt.

6.5 Tausch von Grundstücken

Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nummern 6.1 bis 6.4 entsprechend.

6.6 Veräußerung von Erbbaurechten

Bei der Veräußerung von Erbbaurechten sind die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken entsprechend anzuwenden.

7. Übertragung von Zuständigkeiten

7.1 Delegation von Aufgaben

Das MF kann die ihm nach § 64 obliegenden Aufgaben auf andere Landesdienststellen oder Dritte übertragen. Die genaue Aufgabenabgrenzung wird durch gesonderten Erlass des MF (sog. Delegationserlass) geregelt und durch Veröffentlichung im Nds. MBl. bekannt gemacht.

7.2 Meldepflichten, besondere Verantwortlichkeit der Fondsverwaltung

7.2.1 Die nach Nummer 7.1 jeweils zuständigen Dienststellen haben sicherzustellen, dass Veränderungen im Grundstücksbestand, die aufgrund der vorbezeichneten Delegationen von ihnen unmittelbar veranlasst sind (z. B. durch Zu- und Abgänge, Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten), zeitnah an die Fondsverwaltung gemeldet werden.

7.2.2 Bei Delegationen von Aufgaben des MF an andere Landesdienststellen oder Dritte gewährleisten diese die wirtschaftliche Nutzung und Verwertung der Grundstücke.

7.2.2.1 Die umfassende Zuständigkeit des MF für den wirtschaftlichen Einsatz von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten i. S. des § 64 i. V. m. § 7 bedingt ein Prüfungsrecht sowohl für das Verfahren als auch für die Ergebnisse der im Rahmen der Delegation durchgeführten Verwertungen. Die Prüfung erfolgt in Form von Geschäftsprüfungen.

Das MF kann das Prüfungsrecht auf andere Landesdienststellen übertragen.

7.2.2.2 Die Einnahmen aus den im Rahmen der Delegation vorgenommenen Verwertungen stehen dem Sondervermögen LFN in voller Höhe zu. Unterschreiten die im Rahmen der Delegation erzielten Einnahmen den jeweils vollen Wert (§ 63 Abs. 4), besteht eine Ausgleichspflicht des Berechtigten aus der Delegation gegenüber dem Sondervermögen LFN in Höhe des Differenzbetrages (Subventionsdifferenz).

7.2.2.3 Der aus der Delegation Berechtigte hat die tragenden Gründe seiner Verwertungsentscheidung und den Ablauf der Verwertung nachvollziehbar festzuhalten. Flurbereinigungsverfahren werden brutto, d. h. nach Verfahrensabschluss abgerechnet. Ein sodann verbleibender Überschuss ist in das Sondervermögen LFN abzuführen.

7.2.3 Die allgemeinen Meldepflichten der Nutzer bleiben unberührt.

8. Grundstücksverkehr mit dem Bund

Die Abwicklung von Grundstücksangelegenheiten mit dem Bund (vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [BImA]) erfolgt weiterhin in Anwendung der in **Anlage 5** dargestellten Grundsätze.

Anlage 1

(zu VV Nr. 3.2 zu § 64 LHO)

Muster-Überlassungsvereinbarung

Nr. «FK»/«LHO»/001/2012

(Beispiel: 03 20/7065/001/2012 steht für einen Nutzungsvertrag mit der Zentralen Polizeidirektion = Einzelplan 03, Fachkapitel 20, vierstellige Nutzernummer lt. Katalog ggf. mit Regionalzusatz A (BRS), B (HAN), C (LÜN), D (OLD), lfd. Nummer und Jahresangabe des Vertragsabschlusses)

zwischen dem

Sondervermögen ‚Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen', vertreten durch das NLBL

— Referat BL .../Geschäftsbereich ..... —

— nachstehend Nutzungsüberlasser genannt —

und der/dem

.....

(Dienststelle/Landesbetrieb/Sondervermögen)

— nachstehend Nutzer genannt —

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Überlassungsgegenstand

1. Der Nutzungsüberlasser überlässt dem Nutzer die in Anlage 1*) (bebaute Grundstücke), Anlage 1 A*) (bebaute Grundstücke mit Flurstücksangaben als Ergänzung zur Anlage 1) bzw. Anlage 2*) (unbebaute Grundstücke) — jeweils Stand ..... — unter Angabe der Liegenschaftskennnummer aufgeführten Nutzungsobjekte in den dort angegebenen Größenordnungen (Grundstücks- und Gebäudeflächen).

Die zur Berechnung des Überlassungsentgelts zugrunde gelegte Quadratmeterfläche der Gebäude ist nach DIN 277 ermittelt. Sie setzt sich aus Nutzfläche (NUF1-6) zuzüglich sonstiger Nutzfläche (NUF7) und Verkehrsfläche (VF) zusammen. Sofern die Verkehrsfläche mehr als 20 % der Mietfläche (= Summe aus NUF1-6 + NUF7 + VF) ausmacht, wird die über 20 % liegende Verkehrsfläche nur mit 50 % bei der Flächenberechnung berücksichtigt. Die zum Gebäude gehörenden Außenflächen und/oder -anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Der Überlassungsentgeltberechnung sind die in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführten Flächen zugrunde gelegt. Sollten die tatsächlichen Flächen davon abweichen, sind die Abweichungen anzuzeigen und — bei Gebäudeflächen unter Einbindung des Staatlichen Baumanagements — in beiderseitigem Einvernehmen zu korrigieren. Bei Abschluss dieser Vereinbarung gemeldete Fehler/Unstimmigkeiten werden im beiderseitigen Einvernehmen zeitnah aufgearbeitet und ggf. korrigiert. Die geänderten Flächen und Entgelte werden erst mit einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung wirksam.

§ 2

Überlassungszeit

Die Überlassung wird für ..... fest vereinbart und beginnt am ..... Nach Ablauf der festen Überlassungszeit verlängert sich das Überlassungsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

§ 3

Überlassungsentgelt und Nebenkosten

1. Das jährliche Überlassungsentgelt und seine Ermittlung für die Einzelobjekte ergeben sich aus (den) Anlage(n) 1 und/oder 2.

Das Überlassungsentgelt für die in Anlage 1 (bebaute Flächen) bezeichneten Flächen beläuft sich auf ..... EUR pro Jahr.

Das Überlassungsentgelt für die in Anlage 2 (unbebaute Flächen) bezeichneten Flächen beläuft sich auf ..... EUR pro Jahr.

Das Gesamtüberlassungsentgelt beträgt ab .... EUR pro Jahr.

2. Die Überlassungsentgelte werden turnusgemäß durch den Nutzungsüberlasser überprüft und durch Nachtragsvereinbarung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung angepasst.

3. Die Nutzungsobjekte werden vom Nutzer bis auf Weiteres in eigener Verantwortung bewirtschaftet (siehe VV Nr. 3.3 zu § 64 LHO). Er trägt damit auch die Kosten i. S. der §§ 1 und 2 BetrKV. Befinden sich mehrere Nutzer in demselben Objekt, übernimmt die nach geltendem Haushaltsrecht zuständige Dienststelle die Bewirtschaftung.

4. Sofern der Nutzungsüberlasser im Einvernehmen mit dem Nutzer die Bewirtschaftung der Nutzungsobjekte übernimmt, sind alle Kosten i. S. der §§ 1 und 2 BetrKV umlagefähig.

§ 4

Kündigung, Beendigung, Teilkündigung, Untervermietung

1. Eine Kündigung oder Teilkündigung des Nutzers ist erst nach Ablauf der fest vereinbarten Überlassungszeit zulässig. Nach Ablauf der fest vereinbarten Überlassungszeit ist eine Kündigung/Teilkündigung mit einer Frist von ... Monaten auf das Ende eines Quartals/auf das Jahresende für beide Parteien (für den Nutzungsüberlasser nur aus übergeordneten Gründen) möglich. Eine Teilkündigung ist nur zulässig, wenn die freigestellte Fläche eine selbständig verwertbare Einheit darstellt. Der Nutzer kann in Abstimmung mit dem Nutzungsüberlasser einen Nachnutzer stellen.

Dem Nutzer verbleibt das jederzeitige Recht zur Kündigung oder Teilkündigung aus wichtigem Grund.

2. Jede Untervermietung/Drittüberlassung ist rechtzeitig vorher dem Nutzungsüberlasser anzuzeigen. Der Nutzungsüberlasser kann in begründeten Einzelfällen die Untervermietung/Drittüberlassung untersagen oder seine Einwilligung von Bedingungen abhängig machen.

3. Das Überlassungsentgelt ist in den Fällen des Absatzes 1 entsprechend anzupassen.

4. Eventuell auf den freizugebenden Flächen vorhandene, die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränkende und sonstige Gefahrenstellen sind vom Nutzer vor Rückgabe zu beseitigen.

§ 5

Zustand des Nutzungsobjekts, Instandhaltung

1. Der Nutzungsüberlasser überlässt die Objekte (§ 1) in dem gegenwärtigen — dem Nutzer bekannten — Zustand.

2. Die Instandhaltung (DIN 31051) erfolgt nach den Regeln der RLBau durch das Staatliche Baumanagement, soweit keine abweichenden Einzelregelungen in dieser Vereinbarung getroffen sind.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

Dem Nutzer obliegen im Rahmen der Bewirtschaftung auch die Verkehrssicherungspflichten.

§ 7

Fälligkeit des Überlassungsentgelts und Zahlungsweise

Der Gesamtbetrag der in den Anlagen 1 und 2 festgestellten Überlassungsentgelte ist jährlich zum ..... monatlich zum ..... im Wege einer haushaltstechnischen Verrechnung an Kapitel 13 21 Titel 381 .. zu entrichten. Landesbetriebe oder Sondervermögen haben bei der Überweisung das Kapitel 13 21 Titel 124 .. anzugeben.

Bei der Zahlung ist das von der Fondsverwaltung mitgeteilte Kassenzeichen anzugeben.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die für die Grundstücke des Landes geltenden Vorschriften (z. B. LHO, RBBau/RLBau) bleiben unberührt, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

2. Änderungen/Ergänzungen und die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

.....	.....
.....	.....
(Ort, Datum)	(Nutzer)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Aktenzeichen des Nutzers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Nutzungsüberlasser)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

*) Hier nicht abgedruckt.

Anlage 2

(zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO)

Grundsätze für die Veräußerung von landeseigenen Grundstücken (Grundstücksveräußerungsrichtlinien — GrundVR —)

1. Allgemeines

1.1 Nicht mehr zur Erfüllung von Landesaufgaben benötigte, d. h. entbehrliche Grundstücke des Landes sind vorrangig zu veräußern (VV Nr. 6.1.3 zu § 64 LHO).

1.2 Bei einer Veräußerung von Grundstücksteilen ist sicherzustellen, dass ggf. verbleibende Restflächen verwertbar bleiben und eine erhebliche Wertminderung für die Restfläche durch den Teilverkauf nicht zu erwarten ist.

1.3 Um vorhandene Wertpotenziale ausschöpfen zu können, sind in geeigneten Fällen auch Maßnahmen zur planungsrechtlichen und sonstigen Entwicklung von Grundstücken — ggf. unter Einschaltung Dritter — zulässig.

1.4 Die Veräußerungsabsicht ist durch Veröffentlichung hinreichend bekannt zu machen. Sofern ein Erwerbsinteresse anderer als der bereits bekannten Kaufinteressenten auszuschließen ist, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Das MF kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

Zeichnet sich in einem Verkaufsfall bereits frühzeitig ab, dass ein bevorrechtigter Erwerber i. S. der Nummer 5.1.1 als ernsthafter Kaufinteressent infrage kommt, der das betreffende Grundstück auf Dauer unmittelbar zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben benötigt, kann auf eine Marktbefassung verzichtet und das Grundstück zum Gutachtenwert nach Nummer 2.2 Satz 1 an diesen Kaufinteressenten veräußert werden.

Sich abzeichnende Wertsteigerungen aufgrund späterer planungsrechtlicher Maßnahmen sind durch angemessene Wertsicherungs- bzw. Mehrerlösklauseln zu sichern (vgl. Nummer 3.5).

2. Ermittlung des vollen Wertes, Bemessung des Kaufpreises

2.1 Grundstücke dürfen grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 63 Abs. 4 Satz 1 LHO). Voller Wert ist der Verkehrswert nach § 194 BauGB. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

2.2 Für eine förmliche Wertermittlung sind in der Regel das Staatliche Baumanagement oder die Gutachterausschüsse einzuschalten. In geeigneten Fällen kann der volle Wert durch unmittelbare Abfrage auf dem Grundstücksmarkt festgestellt werden (vgl. dazu auch Nummer 2.4); in diesen Fällen sind vorab die Erlöserwartungen (Mindestkaufpreis) festzulegen.

2.3 Eine für die Kaufpreisbemessung gemäß Nummer 2.2 in Auftrag gegebene Wertermittlung darf grundsätzlich nicht älter als ein Jahr sein.

2.4 Die unmittelbare Abfrage auf dem Grundstücksmarkt erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten.

2.4.1 Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten ist im Internet und in geeigneten Fällen in sonst geeigneter Weise (z. B. in Tageszeitungen) in dem für den Einzelfall gebotenen Umfang bekannt zu machen. Bei Verkaufsobjekten, die vorrangig für eine unternehmerische Nutzung in Betracht kommen, sollte die Aufforderung regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten andauern.

Die Kaufinteressenten sind darauf hinzuweisen, dass dem Land die volle Entscheidungsfreiheit darüber verbleibt, ob, an wen und zu welchen Bedingungen das Grundstück letztlich veräußert wird. Sie sind aufzufordern, sich dazu zu erklären, bis wann sie sich an ihr Angebot gebunden halten.

2.4.2 Die Möglichkeit zur Abgabe von Kaufangeboten ist zu befristen; hierbei handelt es sich aber nicht um eine Ausschlussfrist. Eventuell bestehende Handlungsspielräume sind durch Nachverhandlungen auszuschöpfen.

2.5 Als voller Wert ist grundsätzlich das höchste Kaufpreisgebot zu berücksichtigen. Liegt es erheblich unter dem ermittelten Mindestkaufpreis (vgl. dazu Nummer 2.2), empfiehlt sich regelmäßig eine nochmalige Ausschreibung — ggf. auch in überregionalen Tageszeitungen.

Eine erhebliche Abweichung ist in der Regel bei mehr als 20 % gegeben, bei Verwertungen gemäß Nummer 2.4.1 Satz 2 bei mehr als 5 %.

2.6 Die nach Nummer 2.2 ermittelten Werte sind Grundlage für die zu treffende Feststellung des vollen Wertes und die Bemessung des Kaufpreises. Der Kaufpreis ist unter Darstellung aller preisbildenden Faktoren (z. B. Marktlage) — auch soweit hierzu bereits gutachtlich in der förmlichen Wertermittlung gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Stellung genommen worden ist — eingehend in einem schriftlichen Preisvermerk (A n h a n g) zu begründen.

2.7 Bieter und sonstige Bewerber, deren Angebote nicht berücksichtigt werden konnten, sind unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Kaufvertrag und Auflassung

Kaufvertrag und Auflassung sind möglichst gleichzeitig zu beurkunden. Dies gilt auch für noch zu vermessende Teilflächen, sofern diese zweifelsfrei bestimmbar sind (z. B. Angabe der Umgrenzungslinien, Flächengröße und geometrische Form). Soweit dies nicht möglich ist, soll die Auflassung alsbald nachgeholt werden.

3.1 Fälligkeit des Kaufpreises

Nach dem Grundsatz der Leistung Zug um Zug nach § 56 Abs. 1 LHO ist grundsätzlich zu vereinbaren, dass der Kaufpreis in einer Summe bei Vertragsabschluss, spätestens bei der Auflassung zu zahlen ist, es sei denn, dass aus besonderen Gründen ein anderer Zahlungstermin geboten erscheint. Ist der Käufer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, kann der Kaufpreis aus verwaltungstechnischen Gründen innerhalb von einem Monat nach Auflassung gezahlt werden. Eine Zahlung des Kaufpreises in Teilbeträgen ist nur zulässig, wenn dies mit dem Interesse des Landes vereinbar ist, das zu verkaufende Grundstück ganz oder überwiegend dem sozialen Wohnungsbau dient oder dienen soll oder es in begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragspartners gerechtfertigt ist.

3.2 Verzugszinsen

Beim Abschluss von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen begründen, ist von der Vereinbarung eines bestimmten Verzugszinssatzes abzusehen und bei Zahlungsverzug der gesetzliche Zinssatz nach § 288 i. V. m. § 247 BGB zu erheben.

Bei der Änderung von Verträgen ist entsprechend zu verfahren.

3.3 Zahlungserleichterungen

Sollen im Einzelfall Zahlungserleichterungen gewährt werden, so ist vorzusehen, dass mindestens ein Drittel des Kaufpreises beim Abschluss des Vertrages, spätestens bei der Auflassung, der Rest äußerstenfalls in fünf Jahresraten gezahlt wird (Restkaufgeld). Des Weiteren ist zu vereinbaren, dass bei Verzug der gesamte Kaufpreis sofort fällig wird. Das MF kann Ausnahmen zulassen.

3.3.1 Ein Restkaufgeld i. S. der Nummer 3.3 ist durch Bestellung eines Grundpfandrechts, und zwar — soweit gesetzliche Regelungen oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen — an erster Rangstelle im Grundbuch zu sichern. Dabei ist ein Höchstzinssatz von mindestens 15 % festzulegen. Auf die VV zu § 59 LHO wird verwiesen.

3.3.2 Bei Körperschaften öffentlichen Rechts kann von der Sicherung des Restkaufgeldes abgesehen werden.

3.4 Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten

Für den Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten auf den Käufer ist grundsätzlich der Tag der Kaufpreiszahlung zu vereinbaren.

3.5 Wiederkaufsrecht/Mehrerlösklausel

3.5.1 Wird mit der Veräußerung ein bestimmter Zweck verfolgt, ist dieser grundsätzlich durch ein Wiederkaufsrecht dinglich zu sichern. Hierbei soll die Frist in der Regel jedoch zehn Jahre nicht übersteigen. Als Wiederkaufspreis ist der Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Wiederkaufs, höchstens der ursprüngliche Verkaufspreis, zu vereinbaren.

3.5.2 Ein vereinbartes Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch durch Vormerkung dinglich zu sichern. Die Löschung des Wiederkaufsrechts ist zu bewilligen, wenn das Grundstück für den vereinbarten Zweck verwendet worden und die nach Nummer 3.5.1 vereinbarte Frist abgelaufen ist.

3.5.3 Zusätzlich oder anstelle eines Wiederkaufsrechts kann es angezeigt sein, für den Fall einer Weiterveräußerung des Grundstücks durch den Käufer die Abführung eines den ursprünglichen Kaufpreis übersteigenden Mehrerlöses an das Land für den gleichen Zeitraum zu vereinbaren.

3.5.4 Bei Verkäufen an Träger der Planungshoheit ist grundsätzlich eine auf einen Zeitraum von 15 Jahren zu befristende Verpflichtung zur Abführung von Mehrerlösen zu vereinbaren. Dabei ist auch ein hinreichender Anreiz zur planungsrechtlichen Aufwertung des Grundstücks zu berücksichtigen. Im Fall der Eigennutzung durch den Planungsträger ist ein der planungsbedingten Wertsteigerung entsprechender Betrag auszugleichen.

4. Vorzeitige Besitzüberlassung

4.1 Der Besitz darf nur ausnahmsweise vorzeitig überlassen werden, wenn sich der künftige Erwerber verpflichtet hat, den nach Nummer 2 festgestellten oder den noch zu ermittelnden Kaufpreis zu zahlen und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

4.2 Für die Dauer der vorzeitigen Besitzüberlassung ist der Kaufpreis mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Laufende Abschlagszahlungen sind vorzusehen.

4.3 Die Voraussetzungen zum Abschluss des Kaufvertrages sind unverzüglich zu schaffen.

5. Erwerberkreis

Sofern mehrere Kaufinteressenten bereit sind, den nach Nummer 2 ermittelten vollen Wert zu zahlen, sind — sofern Interessen des Landes nicht entgegenstehen — vorrangig zu berücksichtigen:

5.1.1 Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Aufgaben,

5.1.2 Mieter und Pächter des Grundstücks und

5.1.3 Bewerber, die für das betreffende Vorhaben Anspruch auf Mittel des öffentlich geförderten Wohnungsbaus haben.

Soweit mehrere Bewerber aus dem Kreis der Berechtigten nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 zusammentreffen, ist der Erwerber unter Abwägung der persönlichen Verhältnisse und der sachlichen Gegebenheiten auszuwählen.

6. Mitwirkung des MF

6.1 Die Veräußerung von Grundstücken obliegt grundsätzlich dem MF (§ 64 Abs. 2 Satz 3 LHO); das MF kann diese Aufgabe auf die Fondsverwaltung übertragen.

6.2 Das MF kann bei vorliegendem Landesinteresse weitere Ausnahmen zulassen (vgl. VV Nr. 7 zu § 64 LHO).

7. Kosten

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Kosten — mit Ausnahme der Kosten der Lastenfreistellung — hat grundsätzlich der Käufer zu tragen.

A n h a n g

(zu Anlage 2)

Dienststelle ....

(Ort, Datum)

Az. .....

(Muster)

Preisvermerk

über die Preisbildung zur Veräußerung

der/des ..... in

1. Vorbemerkung

Z. B. Angaben zur aktuellen Eigentümersituation.

2. Verkaufsfläche

Darstellung der Informationen aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und Grundbuch:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m^2

3. Entbehrlichkeit

4. Kaufbewerber, ggf. Kaufpreisgebot

5. Lage, Zustand, Qualität und Erschließungszustand

5.1 Lage

Beschreibung der Lage in der Örtlichkeit, angrenzende Bebauung.

5.2 Zustand

a) Bisherige Nutzung

b) Geplante Nutzung

5.3 Qualität und Erschließungszustand

Z. B. Aussagen zu den planungsrechtlichen Gegebenheiten, zur Entwicklungsstufe (wie Bauerwartungsland/Rohbauland/baureifes Land), zur inneren und äußeren Erschließung, zur öffentlichen Ver- und Entsorgung.

6. Sonstige Besonderheiten

Z. B. Altlastenproblematik/Rückerwerbsansprüche/dingliche Rechte und Belastungen/Baulasten/besonders zu berücksichtigende Vertragskonstellationen.

7. Bodenwert

Stellungnahme zum Bodenwert, z. B. Richtwert, vergleichbare Verkaufsfälle, ggf. aktualisiert und angepasst (z. B. hinsichtlich der Lage), Umrechnung wegen abweichender Geschossflächenanzahl u. Ä., Erschließungskostenanteil, Kosten für eventuell notwendige Ver- und Entsorgungsanlagen, Wertminderung wegen Nummer 6, Werterhöhungen, Bodenwert entsprechend der Entwicklungsstufe gemäß Nummer 5.

8. Bauwert/ggf. Bestandswert für Außenanlagen/Aufwuchs

Stellungnahme zu Bauwert, z. B.

8.1 Gebäudesachwert

und/oder

8.2 Gebäudeertragswert

(Nummer 8.1/8.2 ggf. ergänzt um entsprechende Berechnungsbögen zur Ertrags- und/oder Sachwertberechnung),

8.3 Außenanlagen/Aufwuchs.

9. Zusammenfassung

Darstellung des Gesamtwertes, Beurteilung der Angebote und Aussage zum vollen Wert gemäß § 63 Abs. 4 LHO.

10. Standardanlagen (jeweils aktuell zum Zeitpunkt der Erstellung des Preisvermerks)

— Auszug aus dem Grundbuch,
— Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB),
— Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK),
— Auszüge aus Stadtplänen u. Ä.,
— Auszug aus Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan und Erläuterung,
— Grundrisse vorhandener Gebäude,
— Lageplan mit vorhandenen unterirdischen Leitungen,
— Fotos.

.....

(Bearbeiterin/Bearbeiter)

Anlage 3

(zu VV Nr. 2.3.2 zu § 64 LHO)

Grundsätze
für die Vergabe von Erbbaurechten
an landeseigenen Grundstücken

Das Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Es verleiht die Möglichkeit, Eigentümer des Bauwerks zu werden, ohne gleichzeitig auch Eigentümer des Grundstücks zu sein. Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich sind Grundstückseigentümer und Eigentümer des Bauwerks getrennt; beide sind also in der Regel nicht identisch. Dabei hat der Erbbauberechtigte nicht nur schuldrechtliche Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer, sondern das Erbbaurecht ist mit dinglicher Wirkung ausgestattet. Es gewährt nicht nur das Eigentum am Bauwerk, sondern auch ein dingliches Recht zur Nutzung des einem anderen gehörenden Grundstücks als Baugrund. Im Ergebnis schließt es den Grundstückseigentümer langfristig von einer unmittelbaren Eigennutzung des Grundstücks aus. Diese Form der Verwaltung landeseigener Grundstücke kommt nur in den Fällen infrage, in denen es aus dringendem Landesinteresse geboten ist, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Vorrangiger Bewerberkreis

Vorrangig sind Bewerber zu berücksichtigen,

— deren Vorhaben öffentlich gefördert wird oder

— die ein anerkennungs- oder förderungswürdiges Interesse an der Nutzung des Grundstücks haben.

2. Inhalt des Erbbaurechts

2.1 Die Anzahl und die Zweckbestimmung der Bauwerke (z. B. Wohnhaus, Gebäude für gewerbliche Zwecke) sind im Erbbaurechtsvertrag anzugeben.

2.2 Der Erbbauberechtigte ist zu verpflichten, ein Bauwerk innerhalb angemessener Frist zu errichten und umzubauen. Als angemessene Frist sind grundsätzlich maximal drei Jahre zu vereinbaren.

2.3 Bei bereits vorhandenen Bauwerken ist zu vereinbaren, dass der Erbbauberechtigte diese gegen Bezahlung in Höhe des vollen Wertes (Verkehrswert) übernimmt. In besonderen Fällen kann Zahlungserleichterung gewährt werden (vgl. § 59 LHO).

2.4 Der Erbbauberechtigte ist zu verpflichten, dem jeweiligen Grundstückseigentümer ein dingliches Vorkaufsrecht an dem Erbbaurecht für alle Verkaufsfälle zu bestellen.

3. Dauer des Erbbaurechts

3.1 Erbbaurechte können für die Dauer von bis zu 75 Jahren bestellt werden; das MF kann Ausnahmen zulassen.

3.2 Vor Ablauf des Erbbaurechts ist dem Erbbauberechtigten zur Abwendung der Entschädigungspflicht nach § 27 Abs. 3 ErbbauRG rechtzeitig eine Verlängerung des Erbbaurechts für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes anzubieten, es sei denn, dass die Interessen des Landes einer Verlängerung entgegenstehen.

4. Erbbauzins

4.1 Für die Bestellung des Erbbaurechts ist ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) zu vereinbaren, das einem bestimmten Prozentsatz des Bodenwertes (Verkehrswertes) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

4.2 In dem Erbbaurechtsvertrag sind die Fälligkeit sowie die Höhe des für jedes Jahr der Erbbauzeit zu entrichtenden Erbbauzinses anzugeben. Der Erbbauzins ist vom Zeitpunkt des Besitzübergangs an halbjährlich im Voraus zu entrichten.

4.3 Der Prozentsatz, nach dem der Erbbauzins errechnet wird, beträgt

— 4 % bei Erbbaurechten für öffentlich geförderte Wohnungen oder Vorhaben, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind,

— 5 % bei Erbbaurechten für sonstige Wohnungen und

— 6 % bei Erbbaurechten für gewerbliche, berufliche oder sonstige Vorhaben.

Bei gemischter Nutzung ist das überwiegende Vorhaben für die Bestimmung des Prozentsatzes, nach dem der Erbbauzins berechnet wird, maßgebend. Das MF kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zulassen.

4.4 In dem Erbbaurechtsvertrag ist für den Erbbauzins die Eintragung einer Reallast in Abteilung II des Erbbaugrundbuchs an erster Rangstelle vorzusehen. Rangänderungen bedürfen der Einwilligung des MF.

4.5 Bis zur Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch hat der Erbbauberechtigte den vereinbarten Erbbauzins als Nutzungsentgelt zu zahlen.

4.6 Im Erbbaurechtsvertrag ist eine Vereinbarung zu treffen, die eine Anpassung des Erbbauzinses an geänderte Wertverhältnisse vorsieht (Wertsicherungsklausel).

4.6.1 Seit Inkrafttreten des SachenRBerG am 1. 10. 1994 und der anschließend erfolgten Ergänzungen in § 1105 BGB besteht die Möglichkeit, Wertsicherungsklauseln wie bisher schuldrechtlich zu vereinbaren oder sie mit dinglicher Wirkung zum Inhalt des Erbbauzinses zu machen. Dies gilt insbesondere für automatische Anpassungsklauseln (Entscheidung des BayObLG vom 18. 7. 1996).

Voraussetzung ist eine hinreichende Bestimmbarkeit des Erbbauzinses. Wegen der verfahrensrechtlichen Vorteile des letztgenannten Verfahrens (z. B. keine Abtretung der Ansprüche bei Veräußerung des Erbbaurechts erforderlich, keine Anpassungsvormerkung erforderlich, keine zusätzlichen Grundbuchänderungen bei Erbbauzinserhöhung) sollte im Erbbaurechtsvertrag regelmäßig die Anpassung als dinglicher Inhalt der Erbbauzinsreallast vorgesehen werden.

4.6.2 Wird die zukünftige Anpassung des Erbbauzinses ausnahmsweise doch lediglich schuldrechtlich vereinbart, ist zur dinglichen Sicherung dieses Erhöhungsanspruchs gleichrangig mit der Reallast eine Vormerkung im Erbbaugrundbuch einzutragen.

4.6.3 Die Ausführungen in Nummer 4.6.1 gelten sinngemäß auch für die Vereinbarung eines versteigerungsfesten Erbbauzinses (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ErbbauRG).

5. Kosten

Der Erbbauberechtigte hat die Kosten des Erbbaurechtsvertrages einschließlich der Durchführung, die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten zu tragen.

6. Heimfallanspruch

Die Ausübung des Heimfallanspruchs bedarf der Einwilligung des MF.

7. Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts

Die Erklärung der im Erbbaurechtsvertrag vorbehaltenen vorherigen Zustimmung des Landes zur Veräußerung des Erbbaurechtes an einen Dritten bedarf der Einwilligung der Fondsverwaltung. Dies gilt auch für den Fall der Zwangsversteigerung oder im Insolvenzverfahren. Die Einwilligung der Fondsverwaltung ist auch dann erforderlich, wenn die Zwangsversteigerung aufgrund einer Belastung betrieben wird, zu der die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 2 ErbbauRG erteilt worden ist.

8. Belastung

8.1 Die Belastung des Erbbaurechts bedarf der Einwilligung der Fondsverwaltung.

8.2 Der Belastung kann zugestimmt werden, wenn

— es sich um die Finanzierung einer vertraglich zulässigen Baumaßnahme handelt und diese sonst gefährdet ist,

— die Beleihungsgrenze von zwei Dritteln und im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus vier Fünfteln des vollen Wertes (Verkehrswert) der auf dem Grundstück errichteten oder noch zu errichtenden Bauwerke nicht überschritten wird.

9. Vorkaufsrechte

Vorkaufsrechte dürfen nur mit Einwilligung des MF ausgeübt werden.

10. Bestehende Erbbaurechtsverträge

Bestehende Erbbaurechte bleiben unberührt. Beantragt jedoch ein Erbbauberechtigter eine wesentliche Änderung seines Erbbaurechts, insbesondere des Inhalts des Erbbaurechts, so ist eine Anpassung des Erbbaurechtsvertrages an vorstehende Regelungen anzustreben. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Erbbauzinses und die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel.

Anlage 4

(zu VV Nr.5.5.2.2 zu § 64 LHO)

Muster-Mietneufestsetzungsklausel

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellte ‚Verbraucherpreisindex für Deutschland' künftig gegenüber dem Stand des Vertragsabschlusses oder einer Neuregelung um mehr als 10 % nach oben oder unten, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Aufnahme von Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Mietzinses zu verlangen. Die Änderung des Verbraucherpreisindex ist danach Anlass, nicht jedoch Maßstab für eine Mietzinsänderung. Der neue Mietzins soll sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren.

Einigen sich die Vertragsparteien nicht über die künftige Miethöhe, so entscheidet auf Antrag einer Partei oder beider Parteien eine Sachverständige oder ein Sachverständiger, die oder der von der Industrie- und Handelskammer zu benennen ist, als Schiedsgutachterin oder Schiedsgutachter im Vergleich mit Mietobjekten gleicher Art, Lage und Ausstattung darüber, ob und in welcher Höhe eine Änderung der Miete eintreten soll. Ist ein solches Vergleichsobjekt im Ort nicht vorhanden, so ist der Vergleich mit entsprechenden Objekten eines anderen möglichst nahegelegenen Ortes unter Berücksichtigung von prozentualen Zu- und Abschlägen, die sich

aus dem unterschiedlichen allgemeinen Mietzinsniveau beider Orte ergeben können, anzustellen. Die neue Miete ist sodann vom Ersten des auf den Tag der Antragstellung folgenden Monats für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten des Verfahrens tragen beiden Parteien je zur Hälfte.

Eine prozentuale Veränderung des Mietzinses wird in jedem Fall durch prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex begrenzt.

Anlage 5

(zu VV Nr. 8 zu § 64 LHO)

Grundsätze für den Grundstücksverkehr mit dem Bund

1. Benötigt der Bund oder das Land ein Grundstück des anderen unmittelbar zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben auf Dauer, dann wird das Grundstück in dem für das Vorhaben notwendigen Umfang an ihn veräußert, falls es für eigene Zwecke des derzeitigen Grundstückseigentümers entbehrlich ist. Erstreckt sich der Bedarf nur auf einen Grundstücksteil, so darf für den Veräußerer keine unwirtschaftliche Restparzelle verbleiben.

2. Die Wertermittlung soll grundsätzlich vom Verkäufer nach den für ihn allgemein geltenden Wertermittlungsrichtlinien aufgestellt und dem Erwerber zu dessen Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt werden.

3. Für den Inhalt des Kaufvertrages sind die für den Veräußerer allgemein üblichen Vertragsbedingungen maßgebend, es sei denn, dass in begründeten Fällen die Aufnahme besonderer Bestimmungen angezeigt ist. Zu den allgemein üblichen Bedingungen kann auch die Vereinbarung eines Wiederkaufrechts für den Fall gehören, dass das Grundstück nicht dem Kaufzweck zugeführt oder nicht mehr benötigt wird."

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1083

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

RdErl. d. MK v. 4. 6. 2021 — 54-80009-01-1.1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019—2024 vom 16. 5. 2019, der Zusatzvereinbarung ‚Administration' zum DigitalPakt Schule vom 4. 11. 2020 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur."

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2.7 werden die Worte „ist nur dann eine förderfähige Investition" gestrichen und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

   b) Es werden die folgenden Nummern 2.8 bis 2.8.2 angefügt:

      „2.8 ab dem 3. 6. 2020 die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, sofern die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit beauftragten Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule stehen und dem Aufbau von Administrationsstrukturen dienen, d. h.:

      2.8.1 befristete Personalausgaben als Personal- oder Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen der Schulträger und

      2.8.2 pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die beim Land Niedersachsen oder bei Schulträgern angestellt sind, in Höhe von maximal 10 000 EUR einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist."

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) Am Ende der Nummer 3.3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Es wird die folgende Nummer 3.4 angefügt:

      „3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG für Maßnahmen nach Nummer 2.8 und ab dem 17. 5. 2023 für alle Maßnahmen."

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:

      „4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die nach den Nummern 2.1 bis 2.7 angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden."

   b) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

      „4.2 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind

      4.2.1 Maßnahmen, mit denen nach dem 16. 5. 2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem 17. 5. 2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist;

      4.2.2 Maßnahmen an Schulen, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält

      a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,

      b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie

      c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.

      Bei Antragstellung nach den Nummern 2.1 bis 2.7 muss im digitalen Antragsformular ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Buchstaben a bis c eingetragen werden; ein detailliertes Medienbildungskonzept ist spätestens mit Abschluss der Maßnahmen vorzulegen."

   c) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

      „4.3 Förderfähig nach Nummer 2.8 sind Maßnahmen, die zwischen dem 3. 6. 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden."

   d) In Nummer 4.7 Satz 1 wird die Angabe „2.6" durch die Angabe „2.7" ersetzt.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Nummer 2.1 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag für

die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7."

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Nummer 2.2 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Gesamtbetrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach Nummer 2.8."

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in ihm wird die Angabe „Nummer 2" durch die Worte „den Nummern 2.1 und 2.2" ersetzt."

b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schulträger" werden die Worte „für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7" eingefügt.

bb) In Nummer 5.2.2 Satz 2 werden die Worte „an berufsbildenden Schulen" durch die Worte „in dualer Ausbildung" ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:

„5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger für Maßnahmen nach Nummer 2.8 ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 29. 8. 2019, Stichtag BBS 15. 11. 2019) anteilig an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung werden hierbei mit dem Faktor 0,4 gewichtet."

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück."

b) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 16. 5. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der jeweilige Anspruch auf die Fördersumme. Nach dem 16. 5. 2023 können Anträge auf ggf. noch vorhandene Restmittel gestellt werden."

c) Nummer 7.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 können Teilbeträge ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich sind."

d) Nummer 7.9 wird gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2.1 und 2.2 eingefügt:

„2.1 Fördersummen pro Schulträger nach den Nummern 2.1 bis 2.7

2.2 Fördersummen pro Schulträger nach Nummer 2.8".

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fördersummen pro Schulträger

2.1 Fördersummen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7

Die konkreten Fördersummen der Schulträger sind auf der Internetseite https://digitaleschule.niedersachsen.de/download/169632/Anlage_zur_Foerderrichtlinie.pdf einsehbar.

2.2 Fördersummen für Maßnahmen nach Nummer 2.8

Die konkreten Fördersummen der Schulträger sind auf der Internetseite https://digitaleschule.niedersachsen.de/download/169632/Anlage_zur_Foerderrichtlinie.pdf einsehbar."

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1093

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte" des Bundes und der Länder (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024)

RdErl. d. MK v. 4. 6. 2021 — 54-80009-01-1.1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238), geändert durch RdErl. v. 4. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1093) — VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder vom 27. 1. 2021 (Leihgeräte für Lehrkräfte) sowie der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder („DigitalPakt Schule") vom 17. 5. 2019 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Aus dem COVID-19-SVG ergibt sich die Förderung zum Erhalt von Einrichtungen im Bildungswesen. Ziel dieser Fördermaßnahme ist der Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte durch Lehrkräfte. Hiermit soll kurzfristig ermöglicht werden, mobile Endgeräte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur flexibel für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen zu nutzen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit der Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (z. B. Software für Geräteverwaltung [MDM]) sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

2.2 Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,

3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,

3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 PflBG, sofern sie im Jahr 2020 die Ausbildung nach dem PflBG aufnehmen,

3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ab dem 27. 1. 2021 begonnen wurden und spätestens bis zum 31. 12. 2021 abgeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist zulassen.

4.2 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 90 % aus Bundesmitteln und 10 % aus Landesmitteln.

5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger ergibt sich aus der Zahl der hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen tätigen Lehrkräfte in den Schulen eines Schulträgers, sofern diese Daten in der amtlichen Schulstatistik mit Stichtag allgemein bildende Schulen 10. 9. 2020 und mit Stichtag berufsbildende Schulen 15. 11. 2020 vorliegen. Der Verteilungsschlüssel und die Förderbeträge sind der **Anlage** zu entnehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Auf die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 BHO und des LRH nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.2 Vor Beschaffung der Geräte stellen die Schulträger das Benehmen mit ihren Schulen her. Die Schulträger oder in deren Auftrag die Schulen stellen die Geräte nach Nummer 2.1 den Lehrkräften im Wege der Ausleihe zur Verfügung. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück (RLSB OS) stellt hierfür eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

6.3 Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden. Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen vorzuziehen.

6.4 Es muss bis zum Ende des DigitalPakts Schule sichergestellt werden, dass die in Nummer 2.1 genannten schulgebundenen mobilen Endgeräte in eine nach dem Bezugserlass durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB OS.

7.3 Anträge sind bis zum 30. 9. 2021 zu stellen. Ein Antragsformular ist auf den Internetseiten der RLSB OS und unter digitalpakt.niedersachsen.de zu finden.

7.4 Die Schulträger oder die vom Land oder Schulträger Beauftragten sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung hinsichtlich der Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Fördergegenstände gegenüber der Bewilligungsbehörde zum 31. 12. 2021 nach. In Ausnahmefällen ist auf Antrag der Verwendungsnachweis bis spätestens zum 31. 3. 2022 möglich. Zuwendungsbescheide werden auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme bei entsprechendem Mittelabruf ausgezahlt werden.

7.6 Die Erstellung eines einfachen Verwendungsnachweises wird zugelassen.

7.7 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 3. 6. 2020 begonnen worden ist. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.8 Der Antragsteller berichtet im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde über die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer, die aufgrund dieser Richtlinie jeweils mobile Endgeräte als Leihgeräte erhalten haben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1094

Anlage

1. Verteilungsschlüssel

Berechnung: Von den 500 000 000 EUR Bundesmittel aus dem Annex Lehrkräfte-Endgeräte des DigitalPakts wurden nach dem Königsteiner Schlüssel 9,40993 % = 47 049 650 EUR an Niedersachsen verteilt. Dieser Betrag wurde als 100 % gewertet und ein Eigenanteil des Landes Niedersachsen in Höhe von weiteren 10 % = 4 074 965 EUR dazugezählt. Aus der Summe 51 754 615 EUR wurde eine Risikorücklage von 3 % = 1 552 638,45 EUR gebildet.

Die verbleibenden 97 % werden nun als neue 100 % betrachtet und analog zur Verteilung des DigitalPakts Schule zu 92,725 % = 46 549 929,22 EUR auf öffentliche und zu 7,275 % = 3 652 047,33 EUR auf private Schulträger verteilt.

Laut Schulstatistik 2020 sind 86 748 Lehrkräfte in öffentlichen und 8 650 in privaten Schulen hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätig (einschließlich Vorbereitungsdienst). Lag die Anzahl der Lehrkräfte bei privaten Schulen, insbesondere denen der generalistischen Pflegeausbildung, nicht vor, wurde sie anhand der durchschnittlichen Verteilung in privaten Schulen geschätzt, indem pro 8,2 Schülerinnen und Schüler eine Lehrkraft gezählt wird.

2. Förderbeträge

Die folgenden Zahlen aggregieren die Förderbeträge auf Schulträger-Ebene gemäß der Anzahl der Lehrkräfte aller zugehörigen Schulen.

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
Ö-0001	Land Niedersachsen	133 080
Ö-0002	Landessozialamt	128 787
Ö-0003	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	12 342
Ö-0004	Flecken Adelebsen	9 122
Ö-0005	Flecken Aerzen	15 025
Ö-0006	Flecken Bovenden	25 757
Ö-0007	Flecken Coppenbrügge	11 269
Ö-0008	Flecken Delligsen	11 269
Ö-0009	Flecken Langwedel	47 222
Ö-0010	Flecken Nörten-Hardenberg	12 342
Ö-0011	Flecken Ottersberg	56 881
Ö-0012	Flecken Salzhemmendorf	13 415
Ö-0013	Flecken Steyerberg	6 439
Ö-0014	Gemeinde Adendorf	17 708
Ö-0015	Gemeinde Algermissen	13 415
Ö-0016	Gemeinde Apen	40 782
Ö-0017	Gemeinde Auetal	6 976
Ö-0018	Gemeinde Bad Essen	52 588
Ö-0019	Gemeinde Bad Laer	34 880
Ö-0020	Gemeinde Bad Rothenfelde	6 976
Ö-0021	Gemeinde Bad Zwischenahn	133 080
Ö-0022	Gemeinde Bakum	33 270
Ö-0023	Gemeinde Baltrum	4 293
Ö-0024	Gemeinde Barßel	44 002
Ö-0025	Gemeinde Belm	48 295
Ö-0026	Gemeinde Berne	11 269

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
Ö-0027	Gemeinde Beverstedt	21 464
Ö-0028	Gemeinde Bienenbüttel	12 342
Ö-0029	Gemeinde Bissendorf	52 588
Ö-0030	Gemeinde Bockhorn	13 952
Ö-0031	Gemeinde Bohmte	44 002
Ö-0033	Gemeinde Bösel	32 733
Ö-0034	Gemeinde Bunde	9 122
Ö-0035	Gemeinde Butjadingen	4 829
Ö-0036	Gemeinde Cappeln (Oldenburg)	28 977
Ö-0037	Gemeinde Cremlingen	23 074
Ö-0038	Gemeinde Diekholzen	12 342
Ö-0039	Gemeinde Dornum	13 952
Ö-0040	Gemeinde Dörverden	33 806
Ö-0041	Gemeinde Dötlingen	8 586
Ö-0042	Gemeinde Drochtersen	62 247
Ö-0043	Gemeinde Edemissen	16 635
Ö-0044	Gemeinde Edewecht	115 908
Ö-0045	Gemeinde Emmerthal	16 098
Ö-0046	Gemeinde Emsbüren	39 173
Ö-0047	Gemeinde Emstek	45 612
Ö-0048	Gemeinde Eschede	7 513
Ö-0049	Gemeinde Essen (Oldenburg)	31 660
Ö-0050	Gemeinde Faßberg	9 122
Ö-0051	Gemeinde Freden (Leine)	5 366
Ö-0052	Gemeinde Friedeburg	16 635
Ö-0053	Gemeinde Friedland	7 513
Ö-0054	Gemeinde Ganderkesee	92 297
Ö-0055	Gemeinde Garrel	56 344
Ö-0056	Gemeinde Geeste	40 246
Ö-0057	Gemeinde Giesen	20 391
Ö-0058	Gemeinde Glandorf	26 831
Ö-0059	Gemeinde Gleichen	12 342
Ö-0060	Gemeinde Gnarrenburg	35 953
Ö-0061	Gemeinde Goldenstedt	40 782
Ö-0062	Gemeinde Grasberg	10 732
Ö-0063	Gemeinde Großefehn	59 027
Ö-0064	Gemeinde Großenkneten	52 588
Ö-0065	Gemeinde Großheide	34 343
Ö-0066	Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald	44 002
Ö-0067	Gemeinde Hagen im Bremischen	16 635
Ö-0068	Gemeinde Hambühren	15 562
Ö-0069	Gemeinde Harsum	16 635
Ö-0070	Gemeinde Hasbergen	36 490
Ö-0071	Gemeinde Hatten	63 320
Ö-0072	Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald	37 563
Ö-0073	Gemeinde Hinte	10 732
Ö-0074	Gemeinde Hohenhameln	10 196
Ö-0075	Gemeinde Holdorf	28 440
Ö-0076	Gemeinde Holle	10 196
Ö-0077	Gemeinde Hude (Oldb)	57 417
Ö-0078	Gemeinde Ihlow	49 368
Ö-0079	Gemeinde Ilsede	26 831
Ö-0080	Gemeinde Isernhagen	110 005
Ö-0081	Gemeinde Jade	8 586
Ö-0082	Gemeinde Jemgum	5 903
Ö-0083	Gemeinde Jork	42 392
Ö-0084	Gemeinde Kalefeld	4 829
Ö-0085	Gemeinde Katlenburg-Lindau	8 586
Ö-0086	Gemeinde Kirchlinteln	28 977
Ö-0087	Gemeinde Krummhörn	15 562
Ö-0088	Gemeinde Lastrup	26 831
Ö-0089	Gemeinde Lehre	20 391
Ö-0090	Gemeinde Lemwerder	10 196
Ö-0091	Gemeinde Lengede	26 294
Ö-0092	Gemeinde Liebenburg	9 659
Ö-0093	Gemeinde Lilienthal	28 440
Ö-0094	Gemeinde Lindern (Oldenburg)	17 172
Ö-0095	Gemeinde Loxstedt	23 611
Ö-0096	Gemeinde Molbergen	42 392
Ö-0097	Gemeinde Moormerland	33 806
Ö-0098	Gemeinde Neu Wulmstorf	32 733
Ö-0099	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	46 149
Ö-0100	Gemeinde Nordstemmen	22 001
Ö-0101	Gemeinde Ostercappeln	33 270
Ö-0102	Gemeinde Ostrhauderfehn	15 562
Ö-0103	Gemeinde Ovelgönne	6 976
Ö-0104	Gemeinde Oyten	66 540
Ö-0105	Gemeinde Rastede	148 641
Ö-0106	Gemeinde Rhauderfehn	30 587
Ö-0107	Gemeinde Rhede (Ems)	17 708
Ö-0108	Gemeinde Ritterhude	53 124
Ö-0109	Gemeinde Rosdorf	17 172
Ö-0110	Gemeinde Rosengarten	25 221
Ö-0111	Gemeinde Salzbergen	28 977
Ö-0112	Gemeinde Sande	10 732
Ö-0113	Gemeinde Sassenburg	19 318
Ö-0114	Gemeinde Saterland	50 441
Ö-0115	Gemeinde Scheeßel	30 050
Ö-0116	Gemeinde Schellerten	15 025
Ö-0117	Gemeinde Schiffdorf	27 904
Ö-0118	Gemeinde Schwanewede	97 663
Ö-0119	Gemeinde Seevetal	64 393
Ö-0120	Gemeinde Söhlde	13 415
Ö-0121	Gemeinde Stadland	10 732
Ö-0122	Gemeinde Staufenberg	11 805
Ö-0123	Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)	39 709
Ö-0124	Gemeinde Stelle	17 708
Ö-0125	Gemeinde Stuhr	149 178
Ö-0126	Gemeinde Südbrookmerland	30 050
Ö-0127	Gemeinde Südheide	16 635
Ö-0128	Gemeinde Twist	34 880
Ö-0129	Gemeinde Uetze	92 297
Ö-0130	Gemeinde Uplengen	18 245
Ö-0131	Gemeinde Vechelde	32 733

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
Ö-0132	Gemeinde Visbek	39 173
Ö-0133	Gemeinde Wagenfeld	10 732
Ö-0134	Gemeinde Walkenried	3 756
Ö-0135	Gemeinde Wallenhorst	65 467
Ö-0136	Gemeinde Wangerland	15 562
Ö-0137	Gemeinde Wangerooge, Nordseebad	537
Ö-0138	Gemeinde Wardenburg	25 757
Ö-0139	Gemeinde Wedemark	181 375
Ö-0140	Gemeinde Wendeburg	15 025
Ö-0141	Gemeinde Wennigsen (Deister)	69 759
Ö-0142	Gemeinde Westoverledingen	34 880
Ö-0143	Gemeinde Weyhe	141 129
Ö-0144	Gemeinde Wiefelstede	56 344
Ö-0145	Gemeinde Wietmarschen	47 222
Ö-0146	Gemeinde Wietze	10 732
Ö-0147	Gemeinde Wietzendorf	6 976
Ö-0148	Gemeinde Winsen (Aller)	15 562
Ö-0149	Gemeinde Worpswede	12 342
Ö-0150	Gemeinde Wurster Nordseeküste	32 197
Ö-0151	Gemeinde Zetel	17 172
Ö-0152	Hansestadt Lüneburg	420 703
Ö-0153	Hansestadt Stade	182 984
Ö-0154	Inselgemeinde Juist	4 293
Ö-0155	Landeshauptstadt Hannover	2 429 775
Ö-0156	Landkreis Ammerland	85 858
Ö-0157	Landkreis Aurich	490 462
Ö-0158	Landkreis Celle	834 967
Ö-0159	Landkreis Cloppenburg	428 752
Ö-0160	Landkreis Cuxhaven	719 059
Ö-0161	Landkreis Diepholz	514 073
Ö-0162	Landkreis Emsland	730 864
Ö-0163	Landkreis Friesland	454 509
Ö-0164	Landkreis Gifhorn	428 216
Ö-0165	Landkreis Goslar	507 097
Ö-0166	Landkreis Göttingen	823 698
Ö-0167	Landkreis Grafschaft Bentheim	314 991
Ö-0168	Landkreis Hameln-Pyrmont	352 553
Ö-0169	Landkreis Harburg	1 048 538
Ö-0170	Landkreis Heidekreis	634 274
Ö-0171	Landkreis Helmstedt	316 064
Ö-0172	Landkreis Hildesheim	738 913
Ö-0173	Landkreis Holzminden	211 425
Ö-0174	Landkreis Leer	672 910
Ö-0175	Landkreis Lüchow-Dannenberg	215 181
Ö-0176	Landkreis Lüneburg	587 052
Ö-0177	Landkreis Nienburg (Weser)	364 359
Ö-0178	Landkreis Northeim	590 809
Ö-0179	Landkreis Oldenburg	347 187
Ö-0180	Landkreis Osnabrück	750 182
Ö-0181	Landkreis Osterholz	277 428
Ö-0182	Landkreis Peine	611 737
Ö-0183	Landkreis Rotenburg (Wümme)	333 772
Ö-0184	Landkreis Schaumburg	668 617
Ö-0185	Landkreis Stade	400 312
Ö-0186	Landkreis Uelzen	365 432
Ö-0187	Landkreis Vechta	351 480
Ö-0188	Landkreis Verden	322 503
Ö-0189	Landkreis Wesermarsch	359 529
Ö-0190	Landkreis Wittmund	220 011
Ö-0191	Landkreis Wolfenbüttel	270 989
Ö-0192	Region Hannover	1 149 957
Ö-0193	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	10 732
Ö-0194	Samtgemeinde Ahlden	9 659
Ö-0195	Samtgemeinde Amelinghausen	15 562
Ö-0196	Samtgemeinde Apensen	33 806
Ö-0197	Samtgemeinde Artland	75 662
Ö-0198	Samtgemeinde Aue	20 391
Ö-0199	Gemeinde Bad Grund (Harz)	11 269
Ö-0200	Samtgemeinde Baddeckenstedt	13 415
Ö-0201	Samtgemeinde Bardowick	31 660
Ö-0202	Samtgemeinde Barnstorf	17 172
Ö-0203	Samtgemeinde Bersenbrück	101 419
Ö-0204	Samtgemeinde Bevensen	40 246
Ö-0205	Samtgemeinde Bevern	10 732
Ö-0206	Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	22 538
Ö-0207	Samtgemeinde Boffzen	11 805
Ö-0208	Samtgemeinde Boldecker Land	30 050
Ö-0209	Samtgemeinde Börde Lamstedt	8 049
Ö-0210	Samtgemeinde Bothel	34 343
Ö-0211	Samtgemeinde Brome	43 465
Ö-0212	Samtgemeinde Brookmerland	68 150
Ö-0213	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	75 126
Ö-0214	Samtgemeinde Dahlenburg	8 049
Ö-0215	Samtgemeinde Dörpen	53 661
Ö-0216	Samtgemeinde Dransfeld	13 415
Ö-0218	Samtgemeinde Eilsen	6 439
Ö-0219	Samtgemeinde Elbmarsch	19 318
Ö-0220	Samtgemeinde Elbtalaue	34 343
Ö-0221	Samtgemeinde Elm-Asse	27 904
Ö-0222	Samtgemeinde Emlichheim	56 881
Ö-0223	Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	19 318
Ö-0224	Samtgemeinde Esens	22 001
Ö-0225	Samtgemeinde Fintel	33 806
Ö-0226	Samtgemeinde Flotwedel	18 245
Ö-0227	Samtgemeinde Fredenbeck	40 782
Ö-0228	Samtgemeinde Freren	33 270
Ö-0229	Samtgemeinde Fürstenau	109 469
Ö-0230	Samtgemeinde Geestequelle	18 245
Ö-0231	Samtgemeinde Gellersen	20 391
Ö-0232	Samtgemeinde Gieboldehausen	22 001
Ö-0233	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	22 538
Ö-0234	Samtgemeinde Grasleben	4 829
Ö-0236	Samtgemeinde Hage	69 759

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
Ö-0237	Samtgemeinde Hambergen	61 174
Ö-0238	Samtgemeinde Hankensbüttel	26 831
Ö-0239	Samtgemeinde Hanstedt	22 001
Ö-0240	Samtgemeinde Harpstedt	26 831
Ö-0241	Samtgemeinde Harsefeld	70 833
Ö-0242	Samtgemeinde Hattorf am Harz	12 342
Ö-0243	Samtgemeinde Heemsen	10 196
Ö-0244	Samtgemeinde Heeseberg	5 366
Ö-0245	Samtgemeinde Hemmoor	25 757
Ö-0246	Samtgemeinde Herzlake	33 806
Ö-0247	Samtgemeinde Hesel	19 318
Ö-0248	Samtgemeinde Hollenstedt	12 879
Ö-0249	Samtgemeinde Holtriem	16 098
Ö-0250	Samtgemeinde Horneburg	50 978
Ö-0251	Samtgemeinde Ilmenau	21 464
Ö-0252	Samtgemeinde Isenbüttel	41 856
Ö-0253	Samtgemeinde Jesteburg	22 001
Ö-0254	Samtgemeinde Jümme	10 196
Ö-0255	Samtgemeinde Kirchdorf	6 439
Ö-0256	Samtgemeinde Lachendorf	16 635
Ö-0257	Gemeinde Lamspringe	6 976
Ö-0258	Samtgemeinde Land Hadeln	41 856
Ö-0259	Samtgemeinde Lathen	40 246
Ö-0260	Samtgemeinde Lengerich	33 270
Ö-0261	Samtgemeinde Liebenau	9 122
Ö-0262	Samtgemeinde Lindhorst	10 732
Ö-0263	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	34 343
Ö-0264	Samtgemeinde Lühe	33 270
Ö-0265	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	5 366
Ö-0266	Samtgemeinde Marklohe	9 122
Ö-0267	Samtgemeinde Meinersen	68 150
Ö-0268	Samtgemeinde Mittelweser	42 929
Ö-0269	Samtgemeinde Nenndorf	22 538
Ö-0270	Samtgemeinde Neuenhaus	55 808
Ö-0271	Samtgemeinde Neuenkirchen	34 880
Ö-0272	Samtgemeinde Niedernwöhren	11 805
Ö-0273	Samtgemeinde Nienstädt	12 879
Ö-0274	Samtgemeinde Nord-Elm	6 439
Ö-0275	Samtgemeinde Nordhümmling	53 661
Ö-0276	Samtgemeinde Nordkehdingen	22 538
Ö-0277	Samtgemeinde Oderwald	9 122
Ö-0278	Samtgemeinde Oldendorf	67 076
Ö-0279	Samtgemeinde Ostheide	17 708
Ö-0280	Samtgemeinde Papenteich	81 565
Ö-0281	Samtgemeinde Radolfshausen	12 342
Ö-0282	Samtgemeinde Rehden	9 659
Ö-0283	Samtgemeinde Rodenberg	20 391
Ö-0284	Samtgemeinde Rosche	11 269
Ö-0285	Samtgemeinde Sachsenhagen	12 879
Ö-0286	Samtgemeinde Salzhausen	23 611
Ö-0287	Samtgemeinde Scharnebeck	28 440
Ö-0288	Samtgemeinde Schladen	10 196
Ö-0289	Samtgemeinde Schüttorf	59 564
Ö-0290	Samtgemeinde Schwaförden	9 122
Ö-0291	Samtgemeinde Schwarmstedt	24 147
Ö-0292	Samtgemeinde Selsingen	34 880
Ö-0293	Gemeinde Sibbesse	6 976
Ö-0294	Samtgemeinde Sickte	14 488
Ö-0295	Samtgemeinde Siedenburg	6 439
Ö-0296	Samtgemeinde Sittensen	72 442
Ö-0297	Samtgemeinde Sögel	58 491
Ö-0298	Samtgemeinde Sottrum	78 345
Ö-0299	Samtgemeinde Spelle	53 124
Ö-0300	Samtgemeinde Steimbke	10 732
Ö-0301	Samtgemeinde Suderburg	9 659
Ö-0302	Samtgemeinde Tarmstedt	75 662
Ö-0303	Samtgemeinde Thedinghausen	52 051
Ö-0304	Samtgemeinde Tostedt	44 539
Ö-0305	Samtgemeinde Uchte	18 245
Ö-0306	Samtgemeinde Uelsen	38 636
Ö-0307	Samtgemeinde Velpke	17 708
Ö-0308	Samtgemeinde Wathlingen	22 001
Ö-0309	Samtgemeinde Werlte	75 126
Ö-0310	Samtgemeinde Wesendorf	41 319
Ö-0311	Samtgemeinde Zeven	67 613
Ö-0312	Stadt Achim	100 883
Ö-0313	Stadt Alfeld (Leine)	22 538
Ö-0314	Stadt Aurich	96 053
Ö-0315	Stadt Bad Bentheim	47 758
Ö-0316	Stadt Bad Fallingbostel	24 147
Ö-0317	Stadt Bad Gandersheim	12 879
Ö-0318	Stadt Bad Harzburg	22 001
Ö-0319	Stadt Bad Iburg	37 563
Ö-0320	Stadt Bad Lauterberg im Harz	11 269
Ö-0321	Stadt Bad Münder am Deister	27 367
Ö-0322	Stadt Bad Pyrmont	81 565
Ö-0323	Stadt Bad Sachsa	9 659
Ö-0324	Stadt Bad Salzdetfurth	21 464
Ö-0325	Stadt Barsinghausen	187 814
Ö-0326	Stadt Bassum	24 147
Ö-0327	Stadt Bergen	21 464
Ö-0328	Stadt Bleckede	15 562
Ö-0329	Stadt Bockenem	20 928
Ö-0330	Stadt Borkum	4 293
Ö-0331	Stadt Brake (Unterweser)	23 611
Ö-0332	Stadt Bramsche	73 516
Ö-0333	Stadt Braunlage	7 513
Ö-0334	Stadt Braunschweig	1 564 758
Ö-0335	Stadt Bremervörde	45 075
Ö-0336	Stadt Buchholz i.d. Nordheide	92 297
Ö-0337	Stadt Bückeburg	30 587
Ö-0338	Stadt Burgdorf	162 057
Ö-0339	Stadt Burgwedel	108 395
Ö-0340	Stadt Buxtehude	242 548

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
Ö-0341	Stadt Celle	108 932
Ö-0342	Stadt Cloppenburg	121 274
Ö-0343	Stadt Cuxhaven	62 783
Ö-0344	Stadt Damme	68 686
Ö-0345	Stadt Dassel	11 805
Ö-0346	Stadt Delmenhorst	530 172
Ö-0347	Stadt Diepholz	28 440
Ö-0348	Stadt Dinklage	53 124
Ö-0349	Stadt Dissen am Teutoburger Wald	49 905
Ö-0350	Stadt Duderstadt	34 343
Ö-0351	Stadt Einbeck	46 149
Ö-0352	Stadt Elsfleth	17 708
Ö-0353	Stadt Elze	11 269
Ö-0354	Stadt Emden	361 676
Ö-0355	Stadt Friesoythe	97 127
Ö-0356	Stadt Garbsen	327 333
Ö-0357	Stadt Geestland	43 465
Ö-0358	Stadt Gehrden	97 663
Ö-0359	Stadt Georgsmarienhütte	98 200
Ö-0360	Stadt Gifhorn	130 933
Ö-0361	Stadt Goslar	66 540
Ö-0362	Stadt Göttingen	759 841
Ö-0363	Stadt Hameln	355 773
Ö-0364	Stadt Hann Münden	37 563
Ö-0365	Stadt Hardegsen	9 122
Ö-0366	Stadt Haren (Ems)	83 175
Ö-0367	Stadt Haselünne	42 929
Ö-0368	Stadt Helmstedt	39 709
Ö-0369	Stadt Hemmingen	101 956
Ö-0370	Stadt Herzberg am Harz	18 781
Ö-0371	Stadt Hessisch Oldendorf	28 440
Ö-0372	Stadt Hildesheim	437 338
Ö-0373	Stadt Holzminden	25 221
Ö-0374	Stadt Jever	16 098
Ö-0375	Stadt Königslutter am Elm	17 172
Ö-0376	Stadt Laatzen	230 206
Ö-0377	Stadt Langelsheim	15 562
Ö-0378	Stadt Langenhagen	281 721
Ö-0379	Stadt Leer (Ostfriesland)	52 051
Ö-0380	Stadt Lehrte	220 547
Ö-0381	Stadt Lingen (Ems)	134 153
Ö-0382	Stadt Lohne (Oldenburg)	104 103
Ö-0383	Stadt Löningen	54 734
Ö-0384	Stadt Melle	132 543
Ö-0385	Stadt Meppen	104 103
Ö-0386	Stadt Moringen	9 122
Ö-0387	Stadt Munster	18 781
Ö-0388	Stadt Neustadt am Rübenberge	227 523
Ö-0389	Stadt Nienburg (Weser)	160 983
Ö-0390	Stadt Norden	47 222
Ö-0391	Stadt Nordenham	38 636
Ö-0392	Stadt Norderney	22 538
Ö-0393	Stadt Nordhorn	169 032
Ö-0394	Stadt Northeim	41 856
Ö-0395	Stadt Obernkirchen	11 269
Ö-0396	Stadt Oldenburg	1 136 005
Ö-0397	Stadt Osnabrück	1 095 223
Ö-0398	Stadt Osterholz-Scharmbeck	121 274
Ö-0399	Stadt Osterode am Harz	33 270
Ö-0400	Stadt Papenburg	102 493
Ö-0401	Stadt Pattensen	77 272
Ö-0402	Stadt Peine	108 932
Ö-0403	Stadt Rehburg-Loccum	17 172
Ö-0404	Stadt Rinteln	39 173
Ö-0405	Stadt Ronnenberg	115 908
Ö-0406	Stadt Rotenburg (Wümme)	67 076
Ö-0407	Stadt Salzgitter	597 248
Ö-0408	Stadt Sarstedt	26 831
Ö-0409	Stadt Schneverdingen	28 977
Ö-0410	Stadt Schöningen	11 805
Ö-0411	Stadt Schortens	33 270
Ö-0412	Stadt Seelze	170 106
Ö-0413	Stadt Seesen	28 977
Ö-0414	Stadt Sehnde	115 371
Ö-0415	Stadt Soltau	25 221
Ö-0416	Stadt Springe	149 714
Ö-0417	Stadt Stadthagen	31 660
Ö-0418	Stadt Sulingen	18 245
Ö-0419	Stadt Syke	77 272
Ö-0420	Stadt Twistringen	17 172
Ö-0421	Stadt Uelzen	63 857
Ö-0422	Stadt Uslar	19 855
Ö-0423	Stadt Varel	35 416
Ö-0424	Stadt Vechta	92 834
Ö-0425	Stadt Verden (Aller)	83 711
Ö-0426	Stadt Visselhövede	34 343
Ö-0427	Stadt Walsrode	47 758
Ö-0428	Stadt Weener	20 928
Ö-0429	Stadt Westerstede	145 958
Ö-0430	Stadt Wiesmoor	91 224
Ö-0431	Stadt Wildeshausen	84 248
Ö-0432	Stadt Wilhelmshaven	365 432
Ö-0433	Stadt Winsen (Luhe)	90 687
Ö-0434	Stadt Wittingen	15 562
Ö-0435	Stadt Wittmund	28 977
Ö-0436	Stadt Wolfenbüttel	250 597
Ö-0437	Stadt Wolfsburg	769 500
Ö-0438	Stadt Wunstorf	179 765
Ö-0439	Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld	50 978
Ö-0440	Samtgemeinde Leinebergland	25 757
P-0002	Akademie für Pflege und Soziales GmbH	4 644
P-0003	Akademie Göttingen Private Berufsfachschule gGmbH	2 955

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
P-0004	Akademie St. Franziskus GmbH	5 499
P-0005	Aktives Lernen und Leben e. V.	5 911
P-0006	Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V.	1 689
P-0007	Annette Alhorn	844
P-0008	Akademie für Pflegeberufe und Management (apm) Niedersachsen gGmbH	1 689
P-0009	ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH	18 155
P-0011	Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Süd gGmbH	3 378
P-0012	AWO Bezirksverband Braunschweig e. V.	10 555
P-0013	AWO Soziale Arbeit GmbH	1 689
P-0014	AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems gGmbH	5 911
P-0015	Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul	4 644
P-0016	BBS Marienhain gemeinnützige GmbH	18 577
P-0018	Bergschulverein Deutsche Bohrmeisterschule Celle e. V.	1 689
P-0019	Bernd-Blindow-Schulen gGmbH	15 199
P-0020	Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie Oldenburg gGmbH	2 955
P-0021	Berufsfachschule für Ergotherapie Dr. Muschinsky	566
P-0022	BFS Ergotherapie Bad Bevensen	2 955
P-0023	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	184 080
P-0025	Verein Bildung, Leben und Natur e. V.	1 267
P-0026	Birkenhof Bildungszentrum gGmbH	16 888
P-0027	Schulstiftung im Bistum Osnabrück	440 357
P-0028	Wirtschaftsschule Buhmann gGmbH	4 222
P-0029	Schulverein Burgberg-Gymnasium e. V.	10 555
P-0031	Campe Bildungszentrum Hannover gGmbH	6 755
P-0032	Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.	10 977
P-0033	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.	1 267
P-0034	Chemieschule Göttingen Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	927
P-0035	Christliche Schule Gifhorn e. V.	2 955
P-0036	Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e. V.	16 044
P-0037	Freie Christliche Bildungseinrichtungen Braunschweig e. V.	3 378
P-0038	Freie Christliche Schule Druhwald -Domino Servite Schule- e. V.	844
P-0039	Freie Christliche Schule Nordheide e. V.	13 088
P-0040	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e. V.	118 639
P-0041	Cosmetic College Hannover Prof. Dr. Rimpler gGmbH	3 378
P-0042	CVJM-Sozialwerk Wesermarsch e. V.	4 644
P-0043	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH Institut für Gesundheit und Soziales	5 870
P-0044	Diakonisches Bildungszentrum Leine-Innerste gGmbH	422
P-0045	Stiftung Bethel - Diakonie Freistatt Schulverbund Freistatt	37 154
P-0046	Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus Rotenburg (Wümme)	5 911
P-0047	Diakovere Annastift Leben und Lernen gGmbH	26 177
P-0048	Diakovere Krankenhaus gGmbH	15 601
P-0049	DIOS - Diakonie Osnabrück Stadt und Land gGmbH	2 955
P-0050	Stiftung Katholische Schule in der Diözese Hildesheim	67 975
P-0051	Dominikaner Provinz Teutonia	25 332
P-0052	Dr. Buhmann Schule gGmbH	19 421
P-0053	Dr. von Morgenstern Schulen Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH BS	10 977
P-0054	Dr. von Morgenstern Schulen Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH LG	3 800
P-0055	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Lüchow-Dannenberg e. V.	12 666
P-0056	Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gGmbH	9 711
P-0057	Diakonisches Werk Wolfsburg e. V.	1 267
P-0058	Evangelische Dienste Lilienthal gGmbH	3 800
P-0059	Elterninitiative Zukunft für Kinder e. V.	8 444
P-0060	Eibenhorst-Schule	5 911
P-0061	Schulgenossenschaft Eichenschule EG	33 354
P-0062	Elbe-Jeetzel-Schule Dannenberg gGmbH	10 977
P-0064	ESTA-Bildungswerk gGmbH	1 689
P-0065	ETOS Ergotherapieschule Osnabrück e. V.	2 111
P-0066	Euro Akademie Oldenburg gGmbH	422
P-0067	euro-sprachschule Hannover gGmbH	1 689
P-0068	Evangelische Altenpflegeschule e. V.	1 689
P-0069	Evangelische Jugendhilfe Osnabrück gGmbH	1 689
P-0070	Verein für Evangelische Schulerziehung in Ostfriesland e. V.	46 442
P-0071	Evangelisches Schulwerk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers	181 969
P-0072	Evangelische Stiftung Neuerkerode	1 267
P-0073	Ev.-luth. Gesamtverband	10 555
P-0074	Eylarduswerk Diakonische Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe e. V.	14 777
P-0075	F + U Niedersachsen gGmbH	5 911
P-0076	Trägerverein der Freien Evangelischen Schule in Hannover e. V.	23 221
P-0077	Kongregation der Franziskanerinnen Thuine e. V.	37 576
P-0078	Freie Martinsschule Hannover e. V.	9 288
P-0079	Freie Schule Braunschweig e. V. gemeinnütziger Verein	3 378
P-0080	Gemeinnützige Genossenschaft zur Förderung der Freien Schule Hitzacker	12 666
P-0081	Freie Schule Melle e. V.	8 866
P-0082	Schulverein Freie Schule Lindenstraße Osterholz-Scharmbeck e. V.	10 133
P-0083	Freie Schule PrinzHöfte e. V.	5 911
P-0084	Freie Schule Wendland e. V.	4 222
P-0085	Freies Aktives Lernen Syke e. V.	7 177
P-0086	Freies Gymnasium Hannover gGmbH	12 666

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
P-0087	Rudolf-Steiner-Schulverein e. V.	20 266
P-0088	FSH Freie Schulgesellschaft Hümmling GmbH	4 644
P-0089	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aurich e. V.	11 399
P-0090	Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Benefeld e. V.	16 466
P-0091	FWS Braunschweig	21 110
P-0092	Schulverein Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e. V.	5 911
P-0093	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Buxtehude und Umgebung e. V.	13 510
P-0094	Schulverein Freie Waldorfschule Cuxhaven e. V.	10 555
P-0095	Freie Waldorfschule Evinghausen e. V.	26 599
P-0096	Freie Waldorfschule Göttingen e. V.	17 310
P-0097	Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee e. V.	34 621
P-0098	Förderverein der Freien Waldorfschule Hannover-Bothfeld e. V.	28 710
P-0099	Waldorfschulverein Hildesheim e. V.	18 577
P-0100	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lüneburg e. V.	25 754
P-0101	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e. V.	27 021
P-0102	Verein für ein freies Schulwesen Waldorfschulverein Oldenburg und Umgebung e. V.	26 599
P-0103	Freie Waldorfschule Sorsum e. V.	18 155
P-0104	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Stade e. V.	16 044
P-0105	Freie Waldorfschule Wolfsburg e. V.	18 577
P-0106	Fachschule für Wirtschaft und Technik gGmbH	1 689
P-0107	Grone Schulen Niedersachsen gGmbH	3 800
P-0108	Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH	16 425
P-0109	Haus am Thie - Evang. Jugendhilfe Obernjesa e. V.	4 644
P-0110	Trägerverein Heinrich-Albertz-Schule e. V.	1 267
P-0111	Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH	8 444
P-0112	Evangelische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine	17 732
P-0113	Herz-Jesu-Kloster Handrup e. V.	40 109
P-0114	Hudemühlen Heimbetriebe GmbH	3 800
P-0115	Freundeskreis Humanistische Schule e. V.	5 066
P-0117	Institut für soziale Berufe gGmbH	844
P-0118	Impuls gGmbH Hameln	1 267
P-0119	Internationale Schule Hannover Region GmbH	27 443
P-0120	Ita Wegman Schule Benefeld e. V.	11 822
P-0122	IWK gemeinnützige GmbH	15 838
P-0123	Schulverein Jade-Gymnasium e. V.	21 532
P-0124	Johannesburg GmbH	20 266
P-0125	Johanneshof e. V.	12 666
P-0126	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Niedersachsen/Bremen	1 689
P-0127	Kardinal-von-Galen-Haus gGmbH	21 110
P-0128	Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim	9 711
P-0129	Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim	7 600
P-0130	Heilpädagogische Kinder- und Jugendheime Rotenburg e. V.	6 333
P-0131	Klinikum Leer gGmbH	4 655
P-0132	Evangelischer Krankenhausverein e. V.	1 267
P-0134	Schulen Dr. Kurt Blindow Bückeburg GmbH & Co KG	7 177
P-0135	Stiftung Landschulheim am Solling	20 266
P-0136	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Niedersachsen e. V.	2 955
P-0137	Leinerstift e. V.	9 711
P-0138	LernArt gUG (haftungsbeschränkt)	1 267
P-0140	Lern- und Förderzentrum am Deich e. V.	7 600
P-0141	Liebfrauenschule Vechta gemeinnützige GmbH	26 599
P-0142	Lobetalarbeit e. V. Celle	5 911
P-0143	Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	38 606
P-0146	Malteser Duderstadt	844
P-0147	Malteser Neuenkirchen	422
P-0148	Mansfeld-Löbbecke-Stiftung von 1833	8 022
P-0149	Landerziehungsheim Marienau e. V.	16 888
P-0150	Marien Hospital Papenburg Aschendorf gGmbH	3 038
P-0151	Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift	422
P-0152	mebino Berufsfachschule Altenpflege gGmbH	3 378
P-0153	medi terra - Gesellschaft für soziale Einrichtungen gGmbH	1 689
P-0154	Montessori Zentrum Celle e. V.	3 800
P-0155	Montessori Bildungshaus Hannover gGmbH	22 799
P-0156	Montessori-Verein Lüneburg e. V.	4 222
P-0157	Montessori Rotenburg e. V.	1 689
P-0158	Montessori-Walsrode e. V.	1 267
P-0159	Montessori Projekt Wedemark e. V.	2 533
P-0160	Neue Schule Wolfsburg gGmbH	54 464
P-0161	Niels-Stensen-Kliniken GmbH	13 665
P-0162	Oskar Kämmer Schule gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	36 732
P-0163	Schulverein Waldheimschule Pädagogium Bad Sachsa Kulenkampff-stiftung e. V.	13 933
P-0164	Paritätischer Cuxhaven	844
P-0165	Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH	2 111
P-0166	Pestalozzi-Stiftung Burgwedel	23 643
P-0167	Bildungszentrum für Pflegeberufe Weserbergland gGmbH	1 267
P-0168	Pflegecampus Hannover	2 955
P-0169	PflegeFachSchule Hannover gGmbH	2 111
P-0170	Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e. V.	5 066

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
P-0171	Privatschulen von Platen GmbH	15 199
P-0172	Rahmengeber und Perlentaucher e. V.	5 911
P-0174	Remenhof gGmbH	2 533
P-0175	ROCARE GmbH	3 378
P-0176	Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH	16 888
P-0177	Gemeinnützige Sabine Blindow-SchulGmbH	13 088
P-0178	Schulen Rahn gGmbH	13 510
P-0179	Schulzentrum Gyhum gGmbH	1 267
P-0180	Selbstbestimmt Lernen e. V.	5 911
P-0181	Sozialdienst katholischer Frauen, Zentrale e. V.	4 222
P-0182	Sozialpädagogikschule Nienburg GmbH	9 711
P-0183	SRH Fachschulen GmBH	2 111
P-0184	Schulstiftung St. Benedikt	167 614
P-0185	St. Bernward Krankenhaus GmbH	2 338
P-0187	Stiftung St. Vincenzhaus	18 577
P-0188	St. Vitus-Werk GmbH	10 555
P-0189	Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH	31 243
P-0190	Stephansstift Förderschulen gGmbH	35 465
P-0191	Ev.-luth. Stephanusstift in Delmenhorst e. V.	844
P-0192	Ev.-luth. Stiftung Hünenburg	4 222
P-0193	Stiftung Waldheim	13 510
P-0194	Synodalverband Südliches Ostfriesland	1 267
P-0195	TEUTLOFF Technische Akademie gGmbH	8 022
P-0196	Trägerverein Unabhängige Schule Göttingen e. V.	2 533
P-0197	Verein für Integration und Bildung e. V.	14 777
P-0198	Völker-Schule gemeinnütziger Schulverein e. V.	12 666
P-0199	Jugendhilfe Waisenstift Varel	4 644
P-0200	Schulverein Waldschule Hagen e. V.	30 821
P-0201	WBS TRAINING SCHULEN gGmbH	3 378
P-0202	Werk-statt-Schule Hannover	11 822
P-0203	Werk-statt-Schule Northeim	5 911
P-0204	Wichern-Schule gGmbH	4 644
P-0206	Schule für Pflegeberufe St. Franziskus (Schwester Euthymia Stiftung)	14 571
P-0207	Stader Privatschule gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	3 800
G-0001	Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg/W	8 032
G-0002	Asklepios Harzkliniken gGmbH	1 287
G-0003	AGAPLESION EV BATHILDIS-KRANKENHAUS	4 222
G-0004	AGAPLESION EV KLINIKUM SCHAUMBURG gGmbH	3 347
G-0007	AMEOS KHG Niedersachsen - Pflegeschule Hildesheim	9 165
G-0009	Ammerländer Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe	7 981
G-0012	Euregio-Klinik	5 561
G-0016	Einbecker Bürgerspital gGmbH	2 317
G-0018	Christliches Kinderhospital Osnabrück	4 428
G-0020	Oldenburgische Schwesternschaft	4 788
G-0021	AWO Niedersachsen gGmbH Königslutter	2 935
G-0023	Heidekreis-Klinkum GmbH	4 428
G-0025	St. Johannes-Hospital	3 089
G-0027	Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH	4 582
G-0028	Asklepios Klinik Sobernheim GmbH Seesen	3 707
G-0029	Helios Kliniken Mittelweser GmbH	3 244
G-0030	Helios Klinikum Hildesheim GmbH	3 347
G-0031	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule Herzogin-Elisabeth-Hospital	3 192
G-0032	Elisabeth-Vinzenz-Verbund	3 192
G-0033	Gesundheitspartner Hann Münden GmbH	2 060
G-0035	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	2 111
G-0036	Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH	4 634
G-0037	Kreiskrankenhaus Osterholz	5 870
G-0038	Helios Klinikum Uelzen	4 068
G-0039	Helios Albert-Schweitzer-Klinik Northeim	5 612
G-0040	Klinikum Wilhelmshaven gGmbH	5 921
G-0042	Klinikum Emden	2 626
G-0043	Klinikum Oldenburg AöR	15 704
G-0048	Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende	4 016
G-0052	Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH Hannover	3 192
G-0054	Städtisches Klinikum Wolfenbüttel gGmbH	3 244
G-0055	DRK-Krankenhaus Clementinenhaus	4 068
G-0056	Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH	3 656
G-0057	Klinikum Region Hannover GmbH	34 651
G-0061	OsteMed Kliniken und Pflege GmbH	3 244
G-0062	Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH	3 913
G-0063	Stadt Wolfsburg (Klinkum)	6 951
G-0064	Pflegeschulzentrum Goslar	7 363
G-0065	Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont	3 141
G-0066	Helios St. Marienberg Klinik Helmstedt	3 604
G-0067	Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Ubbo-Emmius-Klinik	3 089
G-0068	Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt	4 479
G-0069	Klinikum Peine gGmbH	3 038
G-0070	Helios Klinikum Gifhorn GmbH	3 656
G-0071	Städt. Klinikum Lüneburg gGmbH	6 230
G-0072	Stadtkrankenhaus Delmenhorst GmbH	2 677
G-0076	Allgemeines Krankenhaus Celle	4 943
G-0079	Helios Klinik Cuxhaven GmbH	1 390
G-0080	Herz-Kreislauf-Klinik Bevensen AG	4 943
G-0081	Medizinische Hochschule Hannover	25 384
G-0082	Georg-August-Universität Göttingen	26 053

TNR	Trägername	Förderung [EUR]
G-0084	Ludwig Fresenius Schulen TLH GmbH	5 149
G-0085	Ludwig Fresenius Schulen GmbH Köln	21 625
G-0089	Christliches Krankenhaus Quakenbrück gGmbH	8 032
G-0090	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	14 520
G-0092	Klinikum Osnabrück GmbH	21 368
G-0094	B.-Blindow-Schulen gGmbH	25 075
G-0095	Stadt Oldenburg (Notfall-Sani-Schule)	1 493
G-0096	Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH	13 953
G-0097	Helios Klinikum Hildesheim GmbH	566
G-0098	Helios Klinikum Salzgitter GmbH	4 788
G-0099	Pius Hospital Oldenburg	8 187
G-0100	Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH	978
G-0101	Krankenhaus Ludmillenstift	5 973
G-0102	Evangelische Krankenhausstiftung Oldenburg	4 737
G-0104	Stiftung Tierärztliche Hochschule	2 883
G-0105	Kreiswirtschaftsbetriebe des Landkreises Goslar	1 339
G-0106	Stadt Göttingen Fachbereich Feuerwehr	5 406
G-0107	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr	2 420
G-0108	DRK Landesverband Niedersachsen e. V.	6 179
G-0109	DRK Kreisverband Leer e. V.	2 317
G-0110	DRK Zentrum für Integration und Bildung Oldenburg-Land gGmbH	1 751
G-0111	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Niedersachsen/Bremen	8 341
G-0112	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Ortsverband Oldenburg	1 854
G-0113	Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	6 076
G-0114	ASB Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialdienste und Krankentransporte mbH	824
G-0115	Heinz Tholema, eK/Rettungsschule Norden/Schortens	1 699
G-0116	Dr. Muschinsky Beteiligungsgesellschaft mbH	2 883
G-0117	Medischulen gGmbH	3 347
G-0118	AMEOS Institut West Bremerhaven-Geestland, Standort Geestland	8 238
G-0119	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	2 265
G-0121	LSN Loges-Schule gGmbH	3 141
G-0122	Professor-Grewe-Schule gemeinnützige Gesellschaft für Physiotherapie mbH	4 634
G-0123	Eva Hüser Physiotherapieschule GmbH/ private Berufsfachschule in freier Trägerschaft	4 068
G-0124	Völker-Schule gemeinnütziger Schulverein e. V.	4 325
G-0125	Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH	1 751
G-0126	Berufsfachschule für Logopädie gGmbH	1 957
G-0128	Berufsförderungswerk Bad Pyrmont	721
G-0129	Verein zur Förderung der Bundesfachschule für Orthopädie-Schuhtechnik e. V.	2 317

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“

Erl. d. MW v. 23. 6. 2021 — 30-328 7027 —

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren (HTI) aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Ziel der Förderung ist es, die Gründung neuer Hightech-Unternehmen in Niedersachsen zu beschleunigen sowie Hightech-Innovationen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Standortes zu leisten. Die HTI sollen aus Hightech-basierten Ideen marktfähige Innovationen und entsprechend erfolgreiche Start-ups hervorbringen und diese während der Gründungsphase begleiten bzw. bereits gegründete Start-ups akzelerieren.

Mit der Förderung soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Corona-Krise notwendige Innovationstätigkeiten verschoben werden oder gänzlich entfallen. Sie ist besonders geeignet, das Innovationsklima in der niedersächsischen Wirtschaft zu beleben. Innovationen sind ein maßgeblicher Faktor der Wirtschaft, und die Innovationskraft der niedersächsischen Wirtschaft ist unbedingt trotz der Pandemie und ihrer Auswirkungen mittel- und langfristig zu erhalten und zu stärken, damit Niedersachsen schnell und gestärkt aus der Krise herauskommt. Die Förderung erfüllt somit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Unternehmensgründungen im Hightech-Segment bieten ein besonders hohes Wertschöpfungspotential und sind daher zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft besonders geeignet.

1.2 Soweit es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Alternativ oder kumulativ kann die Förderung erfolgen auf Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zielsetzung der Förderung von HTI ist es, aus innovativen Ideen und Forschungsergebnissen marktfähige Produkte zu entwickeln oder potentialreiche Start-ups zu akzelerieren. Gegenstand der Förderung ist daher

— die Implementierung der Struktur und der Betrieb der HTI sowie

— die Ausschreibung von Inkubationsprojekten sowie Akzelerationsvorhaben; bei Inkubationsprojekten umfasst die Förderung auch Ausgaben zum Lebensunterhalt der zu Betreuenden in Form eines personenbezogenen Stipendiums sowie

— Programme zur unternehmerischen Ausbildung der zu Betreuenden oder Start-ups. Dies kann beispielsweise durch internes Coaching im HTI, Mentoring durch Unternehmerpersönlichkeiten, Workshops und Vorträge geschehen.

2.2 Die HTI sind grundsätzlich themenoffen, die Themenbereiche Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz, Agrar und Ernährung, Lifesciences und Biotechnologie, Mobilität, Robotik sowie Produktionstechnologie stehen allerdings im besonderen Landesinteresse. Je Technologiefeld und Themenbereich wird maximal ein HTI gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Betreiber eines HTI. Diese können Einrichtungen der Forschung und Entwicklung, Unternehmen oder auch Zusammenschlüsse beider sein.

Eine (Mit-)Trägerschaft durch kommunale Akteure (z. B. Wirtschaftsfördergesellschaften) kann ebenfalls in Betracht gezogen werden, ist aber keine zwingende Voraussetzung.

3.2 Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sind

— Einzelpersonen,

— Projektteams als Zusammenschluss von Einzelpersonen, die noch keine gesellschaftsrechtliche Unternehmung gegründet haben,

— bereits gegründete Start-ups (Unternehmen) deren Projekt als Inkubationsprojekt vom HTI ausgewählt wurde.

3.3 Von einer Förderung auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) hat ein aussagekräftiges und verbindliches Konzept vorzulegen, aus dem die Struktur des in Niedersachsen zu errichtenden HTI hervorgeht. Neben dem Finanzierungsplan ist auch eine Personalplanung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) muss über die erforderliche fachliche Expertise verfügen, um die Trägerschaft eines HTI mit dem beantragten thematischen Schwerpunkt zu übernehmen und es muss ein geeignetes wissenschaftliches und wirtschaftliches Umfeld vorhanden sein. Geeignete Räumlichkeiten zur Beherbergung des beantragten HTI müssen nachgewiesen werden und ein Konzept zur Einrichtung oder zur Bereitstellung entsprechender Labore und Werkstätten samt Gerätepark soll ausgeführt werden. Um diese Bedarfe vollständig abzudecken, besteht die Möglichkeit Konsortialpartner bei der Antragstellung einzubeziehen.

4.2 Ein entscheidendes Qualitätskriterium bei der Bewertung der Konzepte ist auch die finanzielle Beteiligung der (regionalen) Wirtschaft im Rahmen des Finanzierungskonzepts, um dem Transfergedanken besonders Rechnung zu tragen.

Die geförderten HTI sollen sich auch über den Förderzeitraum hinaus erfolgreich etablieren. Dazu sollen sie in der Förderphase auch weitere Finanzquellen außerhalb der Landesförderung erschließen, möglichst schon zum Projektstart. Die Bewerber sollen dazu ein Finanzierungskonzept vorlegen, wie das Projekt langfristig eigenständig finanziert werden kann. Der Anteil der Eigenfinanzierung und das langfristige Finanzierungskonzept werden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt.

4.3 Es ist ein Konzept zur unternehmerischen Qualifizierung der Letztempfängerinnen und Letztempfänger während der Inkubation oder Akzeleration vorzulegen. Das Programm zur unternehmerischen Ausbildung kann beispielsweise internes Coaching im HTI, Mentoring durch Unternehmerpersönlichkeiten, Workshops und Vorträge (auch durch externe Dienstleister) beinhalten. Die vorgesehen Coaching-Inhalte und deren Umfang sind darzustellen.

4.4 An die berufliche Herkunft der Letztempfängerinnen und Letztempfänger werden keine Bedingungen geknüpft. Sie können aus dem akademischen, unternehmerischen oder aus einem anderen Umfeld kommen. Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger aus dem akademischen Bereich haben zum Zeitpunkt der Inkubation ihre akademische Ausbildung bereits abgeschlossen, insbesondere dürfen parallel keine Promotions- oder andere Abschlussarbeiten durchgeführt werden.

4.5 Die Auswahl der Inkubationsprojekte oder Start-ups durch den HTI erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

— Marktfähigkeit,

— Innovationspotential,

— Durchführbarkeit,

— Patentsituation,

— Teamzusammensetzung und unternehmerische Orientierung.

4.6 Die anschließende Unternehmensgründung soll in Niedersachsen erfolgen. Geförderte Start-ups müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 5 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus einem Zuschuss für

5.2.1 die Implementierung der Struktur und den Betrieb des HTI von bis zu 2 Mio. EUR und

5.2.2 Projektfinanzierungen von bis zu 3 Mio. EUR, die vollständig an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterzuleiten sind. Die Weiterleitung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

5.3 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 5.2.1 sind

5.3.1 Ausgaben für Räume, Labore und Gerätepark, d. h. neben der eigenen Infrastruktur des Zuwendungsempfängers können weitere Räumlichkeiten für die Einrichtung des HTI und der Geräteinfrastruktur eingerichtet werden, um die Letztempfängerinnen und Letztempfänger zu unterstützen; neben der eigenen Infrastruktur des HTI können auch Verträge mit anderen öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen oder Unternehmen zur Nutzung oder Bereitstellung von Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur abgeschlossen werden,

5.3.2 Personal- und Sachausgaben für den Betrieb des HTI,

5.3.3 Ausgaben für die Beschaffung hochwertiger technischer Infrastruktur (Maschinen- und Anlagen) — auf die Nummer 4.1 ANBest-P wird hingewiesen —; die Zweckbindung der Investitionen beträgt mindestens fünf Jahre soweit sie einen Betrag von 5 000 EUR übersteigt,

5.3.4 Ausgaben für externe Dienstleistungen (z. B. Beraterinnen und Berater).

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

5.4.1 Grundstückserwerb,

5.4.2 Ausgaben für die GmbH-Gründung,

5.4.3 als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer.

5.5 Für Maßnahmen nach Nummer 5.2.2 kann die Projektfinanzierung bei bereits gegründeten Start-ups für Personal- und Sachkosten unter Beachtung der Regelungen unter Nummer 5.8 verwendet werden. Für Projektfinanzierungen noch nicht gegründeter Start-ups gilt Nummer 5.6. Als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Diese Projektfinanzierungen hat der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

5.6 Bei Projektfinanzierungen noch nicht gegründeter Start-ups, also bei natürlichen Personen ab 18 Jahren, enthalten die Zuwendungen für die zu Betreuenden

a) ein personenbezogenes Stipendium zum Lebensunterhalt sowie

b) einen Zuschuss für vorhabenspezifische Sachkosten von maximal 100 000 EUR.

Die Zuwendung gemäß Nummer 5.6 Buchst. a wird als personenbezogenes Stipendium in gleichen monatlichen Raten gezahlt, um die Ausgaben für den Lebensunterhalt der zu Betreuenden zu decken. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich

— 2 000 EUR je gründende Person mit abgeschlossenem Studium und

— 1 000 EUR je gründende Person mit abgeschlossener Berufsausbildung.

In dem personenbezogenen Stipendium sind alle etwaigen Sozial- und sonstigen Versicherungsausgaben enthalten. Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind für ihre Sozial- und sonstigen Versicherungsausgaben und die etwaige Abführung von Steuern selbst verantwortlich.

5.7 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gemäß Nummer 5.6 Buchst. a erfolgt in Abweichung von VV Nr. 10 zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Beendigung des Stipendiums in Form eines formalisierten Abschlussberichts, der Vorlage des Businessplans, eines Nachweises zur Durchführung des Coachings und der Statusgespräche sowie eines Nachweises der vorgenommenen Gründung in Niedersachsen. Für den Fall, dass nicht gegründet wurde, sind die Vorlage einer aussagekräftigen Begründung und die Stellungnahme der betreuenden Einrichtung notwendig.

Die Empfangenden eines personenbezogenen Stipendiums haben sich in ihrer Haupttätigkeit dem geförderten Projekt zu widmen.

5.8 Bei Projektfinanzierungen von bereits gegründeten Start-ups erhalten die Letztempfängerinnen und Letztempfänger die Leistungen des HTI, soweit sie aus Fördermitteln nach den Nummern 5.2.1 oder 5.2.2 kostenfrei oder vergünstigt erbracht werden und es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, auf der beihilferechtlichen Grundlage der De-minimis-Verordnung (maximale Förderhöhe 200 000 EUR in drei Steuerjahren). Daher holt der Erstempfänger von bereits gegründeten Start-ups vor Aufnahme in den HTI eine De-minimis-Erklärung ein und leitet diese an die Bewilligungsstelle weiter. Die Bewilligungsstelle informiert den Betreiber des HTI über den Förderhöchstbetrag für das jeweilige Start-up.

Der Erstempfänger gibt gegenüber der Bewilligungsstelle die Höhe der Förderung des Start-ups an, die sich aus den auf das Projekt entfallenden Ausgaben aus der Förderung nach Nummer 5.2.2 und den anteiligen Ausgaben aus der Förderung nach Nummer 5.2.1 zusammensetzen (z. B. kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Maschinenlaufzeiten, die der HTI beschafft hat). Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle stellt der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Für den Fall, dass bei dem Start-up nach dem Ende des Förderzeitraumes noch ein Restwert verbleibt, der nicht bei der De-minimis-Bescheinigung berücksichtigt wurde, ist dieser zu erstatten.

5.9 Bei den Personalausgaben ist das Besserstellungsverbot aus VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zu beachten.

5.10 Soweit die Zuwendung gemäß Nummer 5.2.1 für den Erstempfänger eine staatliche Beihilfe darstellt, unterliegt sie der Kleinbeihilferegelung 2020 (maximale Förderhöhe von 1,8 Mio. EUR) sowie ggf. kumulativ der De-minimis-Verordnung (maximale Förderhöhe 200 000 EUR in drei Steuerjahren) — insgesamt maximal 2 Mio. EUR. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020. Erfolgt kumulativ auch eine Förderung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung, sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

5.11 Zuwendungen gemäß Nummer 5.2.1 werden bis spätestens zum 31. 12. 2021 bewilligt. Der Bewilligungszeitraum für Projektförderungen gemäß Nummer 5.2.2 endet zum 31. 12. 2022.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Den Zuwendungsantrag stellt der Erstempfänger bei der Bewilligungsstelle. Der Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen der Anträge der Letztempfängerinnen oder Letztempfänger.

7.4 Die Entscheidung über die Vergabe der HTI erfolgt auf der Grundlage eines aussagekräftigen und verbindlichen Konzeptes, das bis spätestens zum 15. 8. 2021 in einfacher Ausfertigung per E-Mail bei der NBank einzureichen ist (betriebliche.innovation nbank.de). Die fachliche Bewertung des Konzeptes/der Förderskizze und die anschließende Aufforderung zur Vollabgabe eines Förderantrags erfolgt durch eine Auswahljury, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH, der NBank und des MW zusammensetzt, im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens.

7.5 Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber für den HTI ergeben sich auch aus der **Anlage** („Scoring-Modell“) zu diesem Erl.

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1103

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren

Bewertungsblock	Lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (minimale Punktzahl)	Punkte
A. Thema, Ausrichtung und Konsortium	1.	Qualitatives und quantitatives Innovationspotential der dargestellten Inkubatorausrichtung (mindestens 20)	0 — 10 — 20 — 30
	2.	Fachlich-wissenschaftliche Expertise im antragstellenden Konsortium (mindestens 10)	0 — 10 — 20
	3.	Einbindung der (regionalen) Wirtschaft und ggf. Wirtschaftsförderungen, Anzahl und Qualität der Kooperationspartner und Qualität der Kooperationen (mindestens 20)	0 — 10 — 20 — 30
B. Umsetzung des Inkubators	4.	Qualität des Betriebskonzepts: Vorhaben ausreichend konkret geschildert und erfolgversprechend (mindestens 10)	0 — 10 — 15
	5.	Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten und der skizzierten Gerätepark-Infrastruktur (mindestens 10)	0 — 10 — 15
C. Ressourcen und Finanzierungskonzept	6.	Qualität des Finanzierungsplans/Angemessenheit des Mitteleinsatzes (mindestens 5)	0 — 5 — 10
	7.	Unterstützungsleistungen für den Betrieb des Inkubators, z. B. Sachmittel und Räumlichkeiten, die der Antragsteller oder Kooperationspartner wie Universitäten einbringen, Buchhaltung (mindestens 10)	0 — 10 — 20
	8.	Eigenanteil am Gesamtfinanzierungsbedarf einschließlich angestrebter Sponsoren- oder Drittmittel (mindestens 10)	0 — 10 — 20
	9.	Verstetigung und Zukunftsperspektive (mindestens 5)	0 — 5 — 10
	10.	Drittmittelstrategie zur Einwerbung von Industrieprojekten und Bundes- oder EU-Projekten (mindestens 5)	0 — 5 — 10
	11.	Zugang zu (weitergehendem) Finanzierungskapital für Projektteams und Start-ups als Anschlussfinanzierung (mindestens 5)	0 — 5 — 10
D. Betreuungsexpertise und Betreuungskonzept Projektteams und Startups	12.	Betreuungsexpertise und Betreuungskonzept des Inkubators für die unternehmerische Qualifikation der Projektteams/Start-ups (mindestens 20)	0 — 10 — 20 — 30
	13.	Auswahlkonzept für die Projektteams/Start-ups (mindestens 10)	0 — 10 — 20
	14.	Bestehendes Netzwerk und Zugänge in Unternehmen und ins, auch regionale, Start-up-Ökosystem (mindestens 5)	0 — 5 — 10
		Maximale Gesamtpunktzahl:	250 Punkte
		Erforderliche Mindestpunktzahl für eine Förderung:	145 Punkte

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 1. 6. 2021 — 106-60114/1-122 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196, 216), zuletzt geändert durch Erl. v. 2. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 1063) — VORIS 78670 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 4“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1)“ ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Dabei müssen im Zusammenhang mit der Investition besondere Anforderungen im Bereich Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Nummer 4.6 und im Fall von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gemäß **Anlage 1 oder 2** erfüllt werden.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Absatz 2 wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.
      bb) Der Nummer 2.1.1 werden die Worte „Erschließungskosten sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient;“ angefügt.
      cc) Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

bbb) Im vierten Spiegelstrich wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 2.1.3 wird gestrichen.

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Im fünften Spiegelstrich werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2017 (ABl. EU Nr. L 350 S. 15)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1)“ und das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue sechste Spiegelstrich eingefügt:

„— Wirtschaftsdüngerlagerstätten, die nicht in Verbindung mit einem Stallbau stehen oder bei denen das Stallbauvorhaben nicht den Investitionsschwerpunkt darstellt;“.

cc) Der bisherige sechste und siebte Spiegelstrich werden siebter und achter Spiegelstrich.

dd) Der bisherige achte Spiegelstrich wird neunter Spiegelstrich und erhält folgende Fassung:

„— Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft;“.

ee) Der bisherige neunte Spiegelstrich wird zehnter Spiegelstrich.

3. In Nummer 3.1 Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15)“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1.1 Abs. 3 Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Es ist eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachzuweisen.“

bb) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „die Finanzierbarkeit“ eingefügt.

bbb) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ und das Wort „Verbesserung“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.

b) In Nummer 4.5 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „förderungsfähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.

c) Nummer 4.6.5 wird gestrichen.

5. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „förderungsfähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

b) In Nummer 5.2.2 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.

c) Nummer 5.2.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio EUR. Diese Obergrenze kann unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1) in den Jahren 2014 bis 2022 höchstens ein Mal pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.“

d) In Nummer 5.2.4 Abs. 1 wird das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

e) In Nummer 5.2.5 Abs. 1 werden das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ und das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 Abs. 3 wird gestrichen.

b) Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebe“ ein Komma und die Worte „die die Tierhaltung ausweiten wollen und dabei ihren Tierbesatz je Hektar erhöhen,“ eingefügt.

bbb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die 2,0 GV/ha-Grenze gilt nicht, wenn der Tierbesatz des Ausgangsjahres unverändert bleibt oder reduziert wird.“.

bb) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Auch Vieh und Flächen von Betrieben der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden in die Berechnung einbezogen.“

cc) Absatz 3 wird gestrichen.

7. In Nummer 7.6 wird das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt

8. In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum 31. 12. 2022 durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

9. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten und sechsten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.

bbb) Im siebten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Worte „durch geeignete technische oder manuelle Verfahren“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird dem dritten Spiegelstrich der folgende Satz angefügt:

„Bei Einbau eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs in einen vorhandenen Kälberstall kann auf Einstreu verzichtet werden.“

cc) In Nummer 3 werden im fünften Spiegelstrich in Satz 3 die Worte „mittels technischer Einrichtungen“ gestrichen.

dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „nur im Wartebereich oder“ gestrichen.

bbb) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „und bei Einzelhaltung im Deckbereich“ gestrichen.

ccc) Im vierten Spiegelstrich wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung)“ gestrichen und nach dem Wort „organisches“ werden die Worte „und faserreiches“ eingefügt.

ddd) Im fünften Spiegelstrich werden in Satz 1 die Worte „Deck- und“ gestrichen.

eee) Im neunten Spiegelstrich werden die Worte „von über vier Wochen“ gestrichen.

fff) Der zehnte und elfte Spiegelstrich werden gestrichen.

ggg) Der bisherige zwölfte Spiegelstrich wird zehnter Spiegelstrich.

b) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Förderungsfähig“ wird durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „1,2 m²“ durch die Angabe „1,8 m²“ ersetzt.

bbb) Im dritten Spiegelstrich wird in Satz 1 das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

ccc) Im sechsten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Fütterungseinrichtungen“ die Worte „mit Nuckel“ eingefügt.

ddd) Im zehnten Spiegelstrich wird nach dem Klammerzusatz „(15. Mai bis 15. Oktober)“ das Wort „täglich“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Förderungsfähig“ wird durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Förderungsfähig“ wird durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Die Gruppenhaltungsform ‚Fress-Liegebuchten‘ ist nur förderfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht für jedes Tier ein zusammenhängender Liegebereich nach dem sechsten Spiegelstrich zur Verfügung steht.“

bbb) Es wird der folgende neue zweite Spiegelstrich eingefügt:

„— Im Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung muss Jungsauen und Sauen zusätzlich zum Liegebereich nach dem sechsten Spiegelstrich ein Bereich mit einer Mindestgröße von 2 m² je Sau als Aktivitätsbereich (Arena) zur Verfügung stehen. Dieser Bereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein.“

ccc) Der bisherige zweite Spiegelstrich wird dritter Spiegelstrich und erhält folgende Fassung:

„— Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m² (Jungsauen) bzw. 3,4 m² (Altsauen) zur Verfügung stehen.“

ddd) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird vierter Spiegelstrich und ihm werden die folgenden beiden Sätze angefügt:

„Die Haltungseinrichtung im Abferkelbereich muss so ausgestaltet sein, dass auf die Fixierung der Sau verzichtet werden kann. Eine kurzzeitige Fixierung um den Geburtstermin ist lediglich im begründeten Ausnahmefall möglich.“

eee) Der bisherige vierte Spiegelstrich wird fünfter Spiegelstrich.

fff) Der bisherige fünfte Spiegelstrich wird sechster Spiegelstrich und in ihm erhält der zweite Unterspiegelstrich folgende Fassung:

„— Sauen: 1,3 m²,“.

ggg) Der bisherige sechste Spiegelstrich wird gestrichen.

hhh) Im neunten Spiegelstrich werden die Worte „größer als 10 %“ durch die Angabe „mindestens 25 %“ ersetzt.

iii) Im zwölften Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(z. B. Kastenstand oder Separationsbucht)“ gestrichen.

jjj) Im 13. Spiegelstrich werden in Satz 1 nach dem Wort „muss“ die Worte „ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln“ eingefügt.

kkk) Dem 15. Spiegelstrich wird der folgende Satz angefügt

„Die Kranken- und Separationsbuchten müssen pro Tier mindestens 4 m² groß sein und 1,3 m² Liegefläche mit trockener und weicher Einstreu aufweisen.“

lll) Der 16. Spiegelstrich wird gestrichen.

ff) In Nummer 7 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „förderungsfähig“ wird durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.

gg) In Nummer 8 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.

c) Anlage 3 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.3.2 werden die Worte „Güllelager, Festmistlager,“ gestrichen.

bb) Die Nummern 1.3.5 bis 1.3.8 werden gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1106

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)

Erl. d. MU v. 14. 6. 2021 — 26-22610/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. d. MU v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512) zuletzt geändert durch Erl. vom 11. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1269)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 6. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 5.2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Projekte von übergeordneter nationaler Bedeutung mit bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dabei kann auch von den Höchstsätzen der EFRE-Förderung aus Absatz 1 Satz 2 im Rahmen der EU-Vorschriften abgewichen werden. Eine solche Förderung bedarf der Zustimmung des MU.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1108

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014—2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 23. 6. 2021 — V 04024-935/2020 —

— VORIS 64100 —

Bezug: Erl. v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1169)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1109

Landeswahlleiterin

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 26. 9. 2021

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. 6. 2021
— LWL 11401/5.2.11 —

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 26. 9. 2021, statt. Hierzu werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

1. Geltende Rechtsvorschriften

2. Wahlorgane
2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände

3. Wahlkreise und Wahlbezirke
3.1 Wahlkreise
3.2 Wahlbezirke

4. Wahlberechtigung
4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt
4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“
4.3 Wahlausschlussgründe

5. Wählerverzeichnisse
5.1 Allgemeines
5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“
5.3 Veränderungen nach dem Stichtag
5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
5.5 Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis

6. Wahlbenachrichtigung

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
7.1 Antragstellung
7.2 Erteilung von Wahlscheinen

8. Kreiswahlvorschläge
8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

9. Stimmzettel

10. Stimmabgabe

11. Feststellung des Wahlergebnisses

12. Wahlstatistik

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

15. Wahlvordrucke

16. Wahlbekanntmachungen

17. Erfahrungsberichte

18. Fristen und Termine

19. Nachrichtenwege

1. Geltende Rechtsvorschriften

Für die Wahl gelten

a) das Bundeswahlgesetz i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 (BGBl. I S. 1116), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 6. 2019 (BGBl. I S. 834), durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), durch Gesetz vom 25. 6. 2020 (BGBl. I S. 1409), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2020 (BGBl. I S. 2264), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 11. 2020 (BGBl. I S. 2395) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl. I S. 1482), — im Folgenden: BWG —,

b) die BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 6. 2019 (BGBl. I S. 834), durch Verordnung vom 13. 2. 2020 (BGBl. I S. 199) sowie durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328),

c) die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie vom 28. 1. 2021 (BGBl. I S. 115) — im Folgenden: COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung —,

d) das WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. 4. 2013 (BGBl. I S. 962),

e) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328),

f) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876),

g) Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. der LReg vom 6. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 222).

2. Wahlorgane

(§§ 8 bis 11 BWG, §§ 3 bis 10 BWO)

2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 10. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 858) veröffentlicht worden.

2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände (§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11 BWG, §§ 4 bis 10 BWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 BWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerin-

nen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es wird beispielsweise als vertretbar anzusehen sein, Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis nur eine geringe Zahl von Zweitstimmen erhalten haben, bei der Bildung des Kreiswahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Es gilt zu beachten, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWG). Davon ausgenommen sind Bedeckungen von Mund und Nase (z. B. Behelfsmasken, FFP2-Masken), die erforderlichenfalls zur Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie getragen werden.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 werden berufen:

— die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl von der Gemeinde,

— die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Sofern Anordnungen nach § 8 Abs. 3 BWG (siehe Nummer 5 des Schnellbriefs der Landeswahlleiterin BW 2021/3 vom 18. 12. 2020) ergehen, werden die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Gebietskörperschaft berufen, der jeweils die Zuständigkeit für die Bildung der Briefwahlvorstände übertragen wurde.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 BWO). Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter werden weitere drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG), worauf im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen wird.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Bundestagswahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 BWG). Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung,
Auestraße 14,
30449 Hannover.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG, § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG und § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl genutzt werden. Einer erneuten Anfrage beim NLBV bedarf es insofern nicht.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ebenso verfahren.

2.2.6 Die Wahlvorstände sind neben der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit weiteren drei bis sieben Personen zu besetzen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände besonders hingewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 BWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulung wird empfohlen.

Die mancherorts übliche Aufstellung eines „Spendentellers“ könnte den Anschein erwecken, dass für die Stimmabgabe Geld zu entrichten bzw. der Wahlvorstand käuflich sei. Diese Praxis führt regelmäßig zu Beschwerden und ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 BWO) ist der Betrag von

— 35 EUR für die Vorsitzenden der Wahlausschüsse und für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie

— 25 EUR für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so werden solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 50 BWG) nicht berücksichtigt.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahlehrenamtes verpflichtet; eine Übernahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden (§ 11 BWG). Als wichtige Gründe sind die in § 9 BWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahlehrenamtes u. a. ablehnen Wahlberechtigte,

— die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,

— die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert oder

— die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 49 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter; ihr oder ihm wird die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen haben.

3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§ 2 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.1 Wahlkreise
(§ 2 Abs. 2 BWG)

Die für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gültige Wahlkreiseinteilung für Niedersachsen (Wahlkreisnummern 24 bis 53) ist mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2020 (BGBl. I S. 1409) neu beschrieben worden und findet sich in der Anlage 2 des BWG. Für Niedersachsen haben sich im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 keine Veränderungen ergeben.

3.2 Wahlbezirke
(§ 2 Abs. 3 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.2.1 Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 BWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 3 BWO). Auf die im Hinblick auf die Stimmauszählung neu eingefügte Regelung des § 68 Abs. 2 BWO (siehe Nummer 11) wird hingewiesen. Es wird dringend empfohlen, den Zuschnitt grenzwertig kleiner Wahlbezirke zu überprüfen, um die Notwendigkeit einer Anordnung nach § 68 Abs. 2 BWO durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter am Wahlabend nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Sofern vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie mit einem deutlich verringerten Aufkommen an Wählerinnen und Wählern in den Urnenwahlbezirken gerechnet wird, dürfte es im Einzelfall nach Abwägung durchaus gerechtfertigt sein, die Wahlbezirke größer zuzuschneiden.

3.2.2 Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein gewählt werden kann (§ 13 Abs. 1, § 61 Abs. 1 BWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 BWO genannten Einrichtungen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls darf der in Satz 2 genannte Personenkreis von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 BWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

4. Wahlberechtigung

(§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung haben sich aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit der Wahlrechtsausschlussgründe nach (ehemals) § 13 Nrn. 2 und 3 BWG mit dem GG (vom 29. 1. 2019, 2 BvC 62/ 14) geändert, siehe Nr. 4. 3.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag am 26. 9. 2003 und früher) und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 BMG).

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat die Bedeutung eines wichtigen Indizes und Beweismittels. Die Angaben im Melderegister können aber im Einzelfall widerlegbar sein. Das gilt sowohl für den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Hat eine Person die Anmeldung unterlassen, so muss sie auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist in § 12 Abs. 5 BWG klargestellt, dass der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

Kehrt eine wahlberechtigte Auslandsdeutsche oder ein wahlberechtigter Auslandsdeutscher (siehe Nummer 4.2) in die Bundesrepublik Deutschland zurück, so muss das dreimonatige Wohn- oder Aufenthaltserfordernis nicht erneut erfüllt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis siehe unter Nummer 5.2.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

a) Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

b) Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

c) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff oder die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“

Volljährige Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und hier nicht gemeldet sind (sog. „Auslandsdeutsche“), können an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie

— nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG) oder

— aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG).

Entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragsformulars der überarbeiteten Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 BWO auf einem besonderen Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll. Das Merkblatt zu Anlage 2 wurde mehrfach überarbeitet.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummern 5.2 und 5.3.1.

4.3 Wahlausschlussgründe
(§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG vom 29. 1. 2019 — 2 BvC 62/14 — zur Unvereinbarkeit von (ehemals) § 13 Nrn. 2 und 3 BWG mit dem GG hat § 13 BWG ab dem 1. 7.

2019 eine neue Fassung erhalten. Der Ausschluss vom Wahlrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde sowie der Ausschluss vom Wahlrecht von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, wurden ersatzlos gestrichen. Dieser Personenkreis ist daher aktiv und passiv wahlberechtigt.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 13 BWG bzw. § 15 Abs. 2 i. V. m. § 13 BWG nunmehr (nur noch), wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

5.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am Stichtag — dem 42. Tag vor der Wahl, also am 15. 8. 2021 — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschifferinnen und Binnenschiffern wird auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die wahlberechtigte Person ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 BWO).

5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 5. 9. 2021 (Sonntag!) der zuständigen Gemeinde vorliegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 BWO zu stellen. Dieser Form nicht entsprechende Anträge sind unwirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 Satz 2 BWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Weitere Informationen sowie auch der Antragsvordruck nebst Merkblatt können von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters auf der Homepage www.bundeswahlleiter.de unter der Rubrik „Bundestagswahl — Informationen für Wähler“ unter dem Link „Deutsche im Ausland“ abgerufen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person ihren Angaben zufolge vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt. Bei Wahlberechtigten, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist die Gemeinde zuständig, mit der die oder der Auslandsdeutsche entsprechend der abgegebenen Erklärung hinsichtlich der Vertrautheit und Betroffenheit am engsten verbunden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO).

Der Bundeswahlleiter ist **unverzüglich** durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 BWO von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppeleintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Alternativ kann dem Bundeswahlleiter nunmehr auch eine Kopie der Erstausfertigung des Antrags nach Anlage 2 übermittelt werden. Die Nutzung des elektronischen Weges ist dafür nicht zulässig. Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Von einer zurückgekehrten Auslandsdeutschen oder einem zurückgekehrten Auslandsdeutschen i. S. von § 12 Abs. 2 Satz 3 BWG kann die Gemeinde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung entsprechend § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO verlangen, soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung erforderlich ist, vgl. § 16 Abs. 7 Satz 2 BWO (zur Rückkehr nach dem Stichtag, siehe Nummer 5.3.1).

5.3 Veränderungen nach dem Stichtag

5.3.1 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels — § 16 Abs. 3 bis 6 BWO). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppeleintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die sich erst nach dem Stichtag 15. 8. 2021 ergeben (insbesondere Umzüge), führen nicht generell zu einer automatischen Korrektur der Wählerverzeichnisse. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

a) Der mit einem Gemeindewechsel innerhalb des Bundesgebiets verbundene Umzug einer wahlberechtigten Person und ihre Neuanmeldung am Zuzugsort nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist (16. 8. bis 5. 9. 2021) haben zunächst keine Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die oder der Betroffene bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen, eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Nur auf Antrag wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen (§ 16

Abs. 3 Satz 1 BWO). Die neue Gemeinde unterrichtet hiervon unverzüglich die alte Gemeinde, die die betreffende Person aus ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BWO).

b) Eine am Stichtag nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete wahlberechtigte Person, die sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist (also vor dem 6. 9. 2021) für eine Wohnung anmeldet, wird ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 4 BWO).

c) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragene wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet (§ 16 Abs. 5 BWO).

d) Zurückkehrende wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die sich zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anmelden, haben nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO bei der Gemeinde ihres Zuzugsortes die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der erneut geänderten Anlage 1 zu § 18 Abs. 6 BWO zu beantragen. Dabei haben sie das Vorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen ebenso an Eides statt zu versichern, wie die Erklärung, dass sie keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Erläuterungen zur Anlage 1 finden sich in dem dazugehörigen, ebenfalls überarbeiteten Merkblatt. Von der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Bundeswahlleiter **unverzüglich** durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 1 zu unterrichten. Alternativ kann dem Bundeswahlleiter nunmehr auch eine Kopie der Erstausfertigung des Antrags nach Anlage 1 übermittelt werden (§ 18 Abs. 6 Satz 3 BWO); die Nutzung des elektronischen Weges ist dafür nicht zulässig.

e) Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person zwischen Stichtag und Beginn der Einsichtsfrist innerhalb derselben Gemeinde bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Die Wahlberechtigten sind bei einer Anmeldung in dem fraglichen Zeitraum über die vorstehenden Regelungen (Buchstaben a bis e) zu belehren.

Sonstige Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, die sich nach Beginn der Einsichtsfrist ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit behandelt werden (§§ 22, 23 BWO). Anmeldungen, die nach Beginn der Einsichtsfrist in melderechtlich zulässiger Weise rückwirkend zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgen, können weder von Amts wegen noch auf Antrag im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde berücksichtigt werden.

5.3.2 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeinde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht (siehe Nummer 4.3) vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist die oder der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 6. 9. bis 10. 9. 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i. V. m. § 21 Abs. 1 BWO). Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtsrecht im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten nur dann, wenn eine wahlberechtigte Person konkrete tatsächliche Anhaltspunkte glaubhaft macht, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder reines Interesse begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Nach § 22 BWO kann während der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Neu eingefügt wurde die Regelung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BWO), dass eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, § 57 BWO gilt entsprechend.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen (d. h. alle ab Beginn der Einsichtsfrist vorgenommenen Änderungen) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 25. 9. 2021 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 23. 9. 2021 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 zu § 24 Abs. 1 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).

Die Gemeinde hat nach § 20 Abs. 1 BWO vor der Bereithaltung zur Einsichtnahme — spätestens am 2. 9. 2021 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo, wie lange und innerhalb welcher Öffnungszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist. Ein Muster für diese Bekanntmachung enthält die neu gefasste Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 BWO.

5.5 Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis in Form von Wählerlisten an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Wahlvorschlagsträger können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

6. Wahlbenachrichtigung

(§ 19 BWO)

6.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1 BWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 5. 9. 2021, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach der erneut überarbeiteten Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BWO ist ein Muster. Weitere Zusätze, die erforderlich erscheinen, sind zulässig. Die Mitteilung soll u. a. auch einen Hinweis darauf enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten können. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften des beauftragten Postdienstleisters größtmögliche Format zu wählen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO abzudrucken.

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

6.3 Wird eine Person, die bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so muss sie hiervon unterrichtet und auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen werden (§ 16 Abs. 8 BWO).

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Wahlscheine können auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO beantragt werden. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben, wie etwa das Geburtsdatum, erfragt werden.

Wird der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auf einem der in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung; nicht zulässig ist die Antragstellung per SMS oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp) an eine andere Anschrift als an die Wohnanschrift beantragt, so hat gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu erfolgen, um einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung durch unberechtigte Dritte entgegen zu wirken (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Dieser Nachweis kann nur durch schriftliche Vollmacht geführt werden (§ 27 Abs. 3 BWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 BWO gilt entsprechend. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Behinderung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 24. 9. 2021, 18.00 Uhr, beantragt werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO). Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 2 BWO (sog. „selbständige Wahlscheine“) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 27 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 53 Abs. 2 BWO wird hingewiesen.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen gemäß § 28 Abs. 1 BWO nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreis- und den Landeswahlausschuss erteilt werden.

Sofern Wahlscheine im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die bislang zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eingedruckt werden kann (§ 28 Abs. 2 BWO).

Wahlberechtigten Personen, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Besonders zu beachten sind die Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ausgehändigt werden dürfen. Diese liegen vor, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO).

Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 4 BWO).

In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des § 25 Abs. 2 BWO (selbständige Wahlscheine) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG i. V. m. § 28 Abs. 7 BWO (Ausstellung eines selbständigen Wahlscheins an eine „Auslandsdeutsche“ oder einen „Auslandsdeutschen“) wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichtungs- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO).

8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 18 ff. BWG, §§ 33 ff. BWO)

8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
(§§ 19 bis 25 BWG, §§ 34, 35 BWO)

8.1.1 Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern spätestens am 69. Tag vor der Wahl, dem 19. 7. 2021 bis 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

8.1.2 Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich auf die neue Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 52 Abs. 4 BWG. Danach wird der BMI ermächtigt, in dem dort gelisteten Umfang mittels Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages Abweichungen von den Regelungen des BWG und der BWO zur Bewerberaufstellung zuzulassen, um notwendige Wahlvorbereitungshandlungen der Parteien auch während der hochdynamischen Pandemielage zu ermöglichen. Der BMI hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und hat mit Zustimmung des Deutschen Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Parteien können nunmehr bei der Durchführung ihrer Aufstellungsversammlungen in dem dort genannten Umfang von der Durchführung einer Präsenzveranstaltung abweichen, was bei der Prüfung der Zulassung eines Kreiswahlvorschlags entsprechend zu be-

rücksichtigen ist. Die Verordnung ist am 3. 2. 2021 in Kraft getreten. Auf die Außerkrafttretensregelung des § 10 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie die Übergangsvorschrift des § 9 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung wird besonders hingewiesen.

Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages die Anzahl der gemäß § 20 Abs. 2 und 3 BWG für Kreiswahlvorschläge zu sammelnden Unterstützungsunterschriften auf 50 gesenkt, vgl. § 52 a BWG.

Sollten sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie noch weitere Änderungen ergeben, die die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, insbesondere die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen betreffen, wird darüber umgehend informiert.

8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
(§ 35 Abs. 1 BWO)

Je eine Ausfertigung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge ist von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern sogleich der Landeswahlleiterin und direkt dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) zu übersenden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Bundeswahlleiter teilt mit, dass die Kreiswahlvorschläge alternativ ausschließlich per Fax, per De-Mail oder als verschlüsselte und kennwortgeschützte PDF- oder ZIP-Datei übersendet werden dürfen. Einzelheiten zu Versandadressen und Verschlüsselungsstandard wurden bereits mitgeteilt.

8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
(§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

8.3.1 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der überarbeiteten Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO. Das Formblatt enthält die Alternative, dass eine politische Vereinigung für den Fall der Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 bis 5 BWO) mit einem Kennwort einreichen kann (siehe „Zusatz für A“ auf Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO). Diese Alternative ist durch die politische Vereinigung bereits bei der Anforderung der Formblätter zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die entsprechenden Felder im Formblatt durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu streichen.

8.3.2 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 18 Abs. 4 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

8.3.4 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für eine Landesliste erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; weitere Unterschriften sind darum ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Werden weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt, so dürfen diese nicht erteilt werden. Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Es könnte zudem gar nicht ermittelt werden, für welchen Wahlvorschlag sie geleistet wurde, da dieses Datum nicht festgehalten werden darf.

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltende abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags erteilt sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
(§ 26 BWG, § 36 BWO)

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am Freitag, dem 30. 7. 2021 (= 58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses lädt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge ein.

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Ausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge, also auch verspätet eingereichte oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Sind nach der Einreichung ursprünglich bestehende Mängel beseitigt worden, so empfiehlt es sich, hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlags anwesend, so ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beanstandungen gegen den Kreiswahlvorschlag vorgebracht werden oder die Zulassung des Kreiswahlvorschlags infrage steht.

Der Kreiswahlausschuss muss Kreiswahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG, die BWO oder die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung aufgestellt sind.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 BWO stellt der Kreiswahlausschuss die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Entscheidung, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zum Landeswahlausschuss hin.

Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 36 Abs. 7 BWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin und **direkt** dem Bundeswahlleiter zu übersenden.

8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
(§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und die

§§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung der Landeswahlleiterin gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an. Die Kreiswahlvorschläge sind unter fortlaufenden Nummern bekannt zu geben; Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten in der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters eine Leernummer (§ 38 Satz 2 BWO).

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ist anstelle des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 3 BWO).

Soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist auf ihr oder sein Verlangen für die öffentliche Bekanntmachung und für die Darstellung auf dem Stimmzettel anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; dabei genügt die Angabe eines Postfachs nicht (§ 38 Satz 4 BWO). Bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 BWO ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Den Nachweis einer bestehenden Auskunftssperre hat die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge — 19. 7. 2021, 18.00 Uhr — gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu führen. Auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters über die Erreichbarkeitsanschrift wird besonders hingewiesen (§ 38 Satz 5 BWO).

9. Stimmzettel

(§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und der Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften vgl. Nummer 8.5.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel den Vorgaben des § 45 Abs. 1 BWO und dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO) entsprechen. Insbesondere ist auf dem Stimmzettel gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers nur der Wohnort (Hauptwohnung) oder der Ort der Erreichbarkeitsanschrift einzutragen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 BWO kann auch zusätzlich ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 PassG) angegeben werden.

Um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen, ist die rechte obere Ecke des Stimmzettels zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Abs. 2 BWO). Bei vergangenen Wahlen wurde vom Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. das Abschneiden der rechten oberen Ecke bevorzugt. Ich bitte Sie daher, bei der Beauftragung des Stimmzetteldrucks diese Variante zu veranlassen.

Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, legt § 45 Abs. 1 BWO fest, dass das weiße oder weißliche Papier für die Stimmzettel so beschaffen sein muss, dass die Markierung der Wählerin oder des Wählers nach Kennzeichnung und Faltung nicht erkennbar ist. Bei der Stimmabgabe ist zusätzlich darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO).

9.2 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sofort nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sind zusätzlich drei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken nach Geschlecht und für die Altersgruppen zu übersenden. Die Einteilung der Altersgruppen ergibt sich aus § 4 WStatG. Weitere Hinweise wird der Bundeswahlleiter zu gegebener Zeit erteilen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BWO haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter unverzüglich nach Fertigstellung ein Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., Kühnsstraße 18, 30559 Hannover, zu übersenden. Es wird darum gebeten, diesen Verband möglichst bereits bei Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

10. Stimmabgabe

(§§ 34, 35 BWG, §§ 56 bis 59 BWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschreiten. Die Gründe für die Zurückweisung einer wählenden Person ergeben sich aus § 56 Abs. 6 BWO; auf die Regelungen in § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO wird insbesondere hingewiesen. Ist eine wählende Person nach § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen worden oder hat sie sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten (§ 56 Abs. 8 BWO).

Die Regelungen für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen in § 57 BWO wurden überarbeitet. Materielle Rechtsänderungen sind dadurch nicht erfolgt. Zur Betonung der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe und der Unzulässigkeit einer stellvertretenden Stimmabgabe auch bei Unterstützung durch eine Hilfsperson wurden die Regelungen neu gefasst, um den an der Stimmabgabe Beteiligten sowie den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch eine explizitere Regelung ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit zu bieten. Im Zuge dessen wurde auch der Inhalt der Wahlbekanntmachung der Gemeinde bzw. Samtgemeinde nach § 48 BWO überarbeitet. Die Wahlberechtigten sind künftig auf die Unzulässigkeit der Wahlausübung durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person und auf die Grenzen der zulässigen Assistenz sowie eine mögliche Strafbarkeit hinzuweisen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 5 a und 6 BWO).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können mithilfe einer mitgebrachten Stimmzettelschablone wählen (§ 57 Abs. 4 BWO).

10.2 Personen, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Wahlkreisen berechtigen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 59 Satz 1 BWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 28 Abs. 8 BWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters vorliegt.

Die BWO enthält keine dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Bundestagswahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat. Sofern eine wahlberechtigte Person den Stimmzettel mit in den Wahlraum bringt, so darf durch die Verwendung dieses Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht gefährdet werden (z. B. wegen einer Vorfalzung). Gegebenenfalls sollte der Stimmzettel vom Wahlvorstand ausgetauscht werden. Sofern der mitgebrachte Stimmzettel eine statistische Kennzeichnung enthält, ist er zwingend auszutauschen, da ohne Austausch das Wahlgeheimnis verletzt werden könnte.

Die Abgabe von Briefwahlunterlagen in einem Urnenwahllokal ist nicht zulässig. Die Wählerinnen und Wähler haben grundsätzlich in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlunterlagen rechtzeitig bis zum Schluss der Wahlhandlung bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebe-

nen Adresse eingehen. Der Deutsche Bundestag weist aber darauf hin, dass es einen Wahlfehler begründen kann, Wählerinnen und Wähler mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen in einem Wahlraum zurückzuweisen, wenn für die Betroffenen die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit Wahlschein in diesem Wahlraum besteht. In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Wählerin oder den Wähler auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Sofern die Wählerin oder der Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, so sind die mitgebrachten Briefwahlunterlagen dem Wahlvorstand auszuhändigen. Dieser hat den Wahlschein für die Durchführung der Stimmabgabe im Wahlraum zu entnehmen und die restlichen Unterlagen ohne Einsichtnahme so zu vernichten, dass eine weitere missbräuchliche Stimmabgabe ausgeschlossen werden kann.

10.3 Ebenfalls überarbeitet wurde die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung nach § 60 BWO. Es ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass nach dem Ablauf der Wahlzeit nur noch Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden können, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Personen, die erst danach eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu verwehren.

11. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 79 BWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek. Hinsichtlich der Ermittlung des Briefwahlergebnisses weise ich insbesondere auf § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG hin.

11.2 Zu beachten ist die Neufassung des § 68 BWO. Um eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses dadurch, dass in einem Urnenwahlbezirk weniger als 50 Wahlberechtigte Personen ihre Stimme abgeben, auszuschließen, ist das Wahlergebnis dieses Wahlbezirks in einem solchen Fall künftig mit dem eines anderen Wahlbezirks auf Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters gemeinsam zu ermitteln.

Ergibt die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, dass weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegebenen haben, so darf die Wahlurne nicht geöffnet werden. Die Stimmzettel dürfen der Wahlurne nicht entnommen werden, sondern es ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter zu informieren. Diese oder dieser ordnet daraufhin an, mit welchem anderen Wahlbezirk des Wahlkreises die Ermittlung des Wahlergebnisses zu erfolgen hat. Insofern gilt es gerade für Wahlbezirke mit einer geringen Anzahl von Wahlberechtigten zu beachten, dass vor Öffnung der Wahlurnen mindestens 50 Stimmabgaben abzuwarten sind. Unter Wahrung der Vorgaben des § 68 Abs. 2 BWO hat der abgebende Wahlvorstand den Transport zum aufnehmenden Wahlbezirk zu gewährleisten. Ich weise insbesondere darauf hin, dass der Transport in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes und soweit möglich weiterer gemäß § 54 BWO (Öffentlichkeit) im Wahlraum anwesender Personen durchzuführen ist. Im Übrigen ist am abgebenden Wahlraum ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Für den aufnehmenden Wahlvorstand gelten zusätzlich die Vorschriften des § 61 Abs. 6 Sätze 7 und 8 BWO. Der gesamte Vorgang ist von den beteiligten Wahlvorständen zu dokumentieren.

11.3 Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres (durch Schnellbrief) bestimmt werden.

12. Wahlstatistik

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSN.

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

13.1 Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlbeteiligten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW am 20. 8. 2020 einen RdErl. veröffentlicht (Nds. MBl. S. 1066).

13.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Anwendung der Ausnahmetatbestände kommt nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sollten rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hingewiesen werden.

14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

15. Wahlvordrucke

(§ 88 BWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu beschaffenden Vordrucke sind den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus mehreren Landkreisen oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, können die Kreiswahllei-

terinnen und Kreiswahlleiter die Landkreise in die Auslieferung einschalten.

15.2 Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 BWO empfiehlt es sich aus Kostengründen, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Wahlbriefumschläge auch in den Fällen zentral beschaffen, in denen Landkreise und Gemeinden aufgrund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses zuständig sind.

§ 45 Abs. 4 BWO bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge auch, dass diese hellrot und nach dem Muster der Anlage 11 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO beschriftet sein sollen. Näheres ergibt sich zudem aus Fußnote 7 zum Muster der Anlage 11.

Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit den Beratern Automationsmanagement Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (per E- Mail an: automationsfaehigebriefe@deutschepost.de).

15.3 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter oder die Landkreise auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

16. Wahlbekanntmachungen

(§ 86 BWO)

Die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1 und § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzudrucken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 86 Abs. 3 BWO wird besonders hingewiesen.

17. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

18. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das BWG und die BWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

— Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Bundestagswahl am 26. 9. 2021 **(Anlage 2)**,

— „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab dem 97. Tag vor der Wahl **(Anlage 3)**.

19. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Tel.: 0511 120-4790, -4792 und -4788
Telefax: 0511 120-4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 24 bis 53
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1109

Anlage 1

(zu Nummer 11.1)

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Bundestagswahl am 26. 9. 2021

1. Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, ist der Grundsatz zu beachten, dass dem Willen der Wählerin oder des Wählers, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen ist. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.

1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einer bestimmten Landesliste gilt, ist **gültig**.

1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder einer Landesliste auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.

1.4 Es kommt vor, dass sich eine Wählerin oder ein Wähler für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 56 Abs. 8 BWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.

1.5 Eine Stimme muss im Übrigen immer dann als **ungültig** erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers bestehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).

1.6 Allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung, Erläuterungen, warum eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt wird sowie Meinungskundgaben oder verbale Gefühlsäußerungen neben der eigentlichen Kennzeichnung führen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen zur **Ungültigkeit** der Erst- oder/und Zweitstimme (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG). Dasselbe gilt insbesondere auch für Hinweise auf die Wählerin oder den Wähler, die Aufnahme von auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerbern, Parteien oder Landeslistenbewerberinnen oder Landeslistenbewerbern. „Neutrale“ Striche und Merkzeichen ohne unmittelbaren Bezug zur letztlich erfolgten Stimmabgabe beeinträchtigen die **Gültigkeit** der Stimmabgabe in der Regel nicht.

2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen:**

2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.

2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.

2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlt die Datumsangabe.

2.4 Mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.

2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder hat das Wahlrecht nach § 13 BWG verloren.

Anlage 2

(zu Nummer 18)

Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Bundestagswahl am 26. 9. 2021

Termin	Maßnahme
1.	**Gemeinden** (Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.)
15. 8. 2021	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO)
16. 8. 2021	Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO)
spätestens am 2. 9. 2021	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 BWO)
spätestens am 5. 9. 2021	Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO)
spätestens am 5. 9. 2021	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO)
6. 9. bis 10. 9. 2021	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO)
6. 9. bis 10. 9. 2021	Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)
spätestens am 13. 9. 2021	Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 BWO)
spätestens am 16. 9. 2021	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die einspruchsführende Person und die Betroffene oder den Betroffenen (§ 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 3 und § 31 BWO)
spätestens am 18. 9. 2021	Beschwerdemöglichkeit der oder des Betroffenen gegen die Einspruchsentscheidung der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BWO)
spätestens am 20. 9. 2021	Öffentliche Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen etc. (§ 48 Abs. 1 BWO)
frühestens am 23. 9. 2021 spätestens am 25. 9. 2021	Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO)
24. 9. 2021 18.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Wahlscheine beantragen können (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO)
25. 9. 2021 12.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn die oder der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO)
26. 9. 2021 bis spätestens 12.00 Uhr	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO)
26. 9. 2021 15.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem Wahlscheine in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung beantragt werden können (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWO)
ab 27. 9. 2021	Übersendung der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO)
2.	**Kreiswahleiterinnen und Kreiswahlleiter**
spätestens am 19. 7. 2021 18.00 Uhr	— Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (§ 19 BWG) — Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen (§ 25 Abs. 1 BWG)
rechtzeitig vor dem 30. 7. 2021	— Ladung der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge und der Beisitzer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 3 BWO)
30. 7. 2021	— Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 1 BWG) — Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 36 Abs. 7 BWO)
spätestens am 2. 8. 2021	Beschwerde der Kreiswahlleitung bei der Landeswahleiterin gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO)
spätestens am 9. 8. 2021	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)
spätestens am 22. 9. 2021	Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins (§ 22 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 BWO, § 31 BWO)
23. 9. bis 26. 9. 2021 bis spätestens 12.00 Uhr	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO)
spätestens am 30. 9. 2021	— Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 41 Satz 1 BWG, § 76 Abs. 2 und 3 BWO) — Übersendung je einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 76 Abs. 8 BWO)
nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses	— Benachrichtigung der oder des gewählten Wahlkreisabgeordneten (§ 41 Satz 2 BWG, § 76 Abs. 7 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO)

Anlage 3

(zu Nummer 18)

Wahlkalender für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021

21. 6. 2021	Mo.	97.	Bis 18.00 Uhr: spätester Termin für Wahlanzeige der Parteien (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG)
22. 6. 2021	Di.	96.	
23. 6. 2021	Mi.	95.	
24. 6. 2021	Do.	94.	
25. 6. 2021	Fr.	93.	
26. 6. 2021	Sa.	92.	
27. 6.2021	So.	91.	
28. 6. 2021	Mo.	90.	
29. 6. 2021	Di.	89.	
30. 6. 2021	Mi.	88.	
1. 7. 2021	Do.	87.	
2. 7. 2021	Fr.	86.	
3. 7. 2021	Sa.	85.	
4. 7. 2021	So.	84.	
5. 7. 2021	Mo.	83.	
6. 7. 2021	Di.	82.	
7. 7. 2021	Mi.	81.	
8. 7. 2021	Do.	80.	
9. 7. 2021	Fr.	79.	Spätester Termin für die Anerkennung der Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4 BWG, § 33 Abs. 3 BWO)
10. 7. 2021	Sa.	78.	
11. 7. 2021	So.	77.	
12. 7. 2021	Mo.	76.	
13. 7. 2021	Di.	75.	Letzter Tag für Beschwerde einer Partei beim BVerfG gegen Nichtzulassung (§ 18 Abs. 4 a Satz 1 BWG)
14. 7. 2021	Mi.	74.	
15. 7. 2021	Do.	73.	
16. 7. 2021	Fr.	72.	
17. 7. 2021	Sa.	71.	
18. 7. 2021	So.	70.	
19. 7. 2021	Mo.	69.	Spätester Termin (bis 18.00 Uhr) für die Einreichung der Landesliste bei der Landeswahlleiterin sowie der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern (§ 19 BWG)
20. 7. 2021	Di.	68.	
21. 7. 2021	Mi.	67.	
22. 7. 2021	Do.	66.	
23. 7. 2021	Fr.	65.	
24. 7. 2021	Sa.	64.	
25. 7. 2021	So.	63.	
26. 7. 2021	Mo.	62.	
27. 7. 2021	Di.	61.	
28. 7. 2021	Mi.	60.	
29. 7. 2021	Do.	59.	Spätester Termin für die Entscheidung des BVerfG über die Beschwerde einer Partei gegen die Nichtzulassung (§ 18 Abs. 4 a Satz 2 BWG)
30. 7. 2021	Fr.	58.	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse und der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 BWG)
31. 7. 2021	Sa.	57.	Beschwerdemöglichkeit gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO)
1. 8. 2021	So.	56.	
2. 8. 2021	Mo.	55.	
3. 8. 2021	Di.	54.	
4. 8. 2021	Mi.	53.	
5. 8. 2021	Do.	52.	Spätester Termin für die Entscheidung des Bundes- und des Landeswahlausschusses über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2, 3 und § 42 Abs. 2, 3 BWO)
6. 8. 2021	Fr.	51.	
7. 8. 2021	Sa.	50.	
8. 8. 2021	So.	49.	
9. 8. 2021	Mo.	48.	Spätester Termin für die Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleitung und Landeslisten durch die Landeswahlleitung (§ 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG, §§ 38, 43 BWO)
10. 8. 2021	Di.	47.	
11. 8. 2021	Mi.	46.	
12. 8. 2021	Do.	45.	
13. 8. 2021	Fr.	44.	
14. 8. 2021	Sa.	43.	
15. 8. 2021	So.	42.	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO); Spätester Termin für die Unterrichtung der Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechender Einrichtung durch die Gemeinde (§ 16 Abs. 9 BWO)
16. 8. 2021	Mo.	41.	Frühester Termin für die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 BWO i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO)
17. 8. 2021	Di.	40.	
18. 8. 2021	Mi.	39.	
19. 8. 2021	Do.	38.	
20. 8. 2021	Fr.	37.	
21. 8. 2021	Sa.	36.	
22. 8. 2021	So.	35.	
23. 8. 2021	Mo.	34.	
24. 8. 2021	Di.	33.	
25. 8. 2021	Mi.	32.	
26. 8. 2021	Do.	31.	
27. 8. 2021	Fr.	30.	
28. 8. 2021	Sa.	29.	
29. 8. 2021	So.	28.	
30. 8. 2021	Mo.	27.	
31. 8. 2021	Di.	26.	
1. 9. 2021	Mi.	25.	

2. 9. 2021	Do.	24.	Spätester Termin für die Bekanntmachung der Gemeinde über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Beantragung von Wahlscheinen (§ 20 Abs. 1 BWO)
3. 9. 2021	Fr.	23.	
4. 9. 2021	Sa.	22.	
5. 9. 2021	So.	21.	Spätester Termin für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO); Spätester Termin für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO)
6. 9. 2021	Mo.	20.	Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) und Frist für Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 22 BWO)
7. 9. 2021	Di.	19.	
8. 9. 2021	Mi.	18.	
9. 9. 2021	Do.	17.	
10. 9. 2021	Fr.	16.	
11. 9. 2021	Sa.	15.	
12. 9. 2021	So.	14.	
13. 9. 2021	Mo.	13.	Spätester Termin für die Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 BWO)
14. 9. 2021	Di.	12.	
15. 9. 2021	Mi.	11.	
16. 9. 2021	Do.	10.	Spätester Termin für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 3 BWO)
17. 9. 2021	Fr.	9.	Binnen zwei Tagen nach Zustellung: Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter; Einreichung der Beschwerde bei der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 BWO); Achter Tag: spätester Termin für die Anforderung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten in Anstalten (§ 29 Abs. 1 BWO)
18. 9. 2021	Sa.	8.	
19. 9. 2021	So.	7.	
20. 9. 2021	Mo.	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde (§ 48 Abs. 1 BWO)
21. 9. 2021	Di.	5.	
22. 9. 2021	Mi.	4.	Spätester Termin für die Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 5 Satz 4 BWO)
23. 9. 2021	Do.	3.	Frühestmöglicher Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO)
24. 9. 2021	Fr.	2.	Bis 18.00 Uhr: Möglichkeit zur Beantragung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO)
25. 9. 2021	Sa.	1.	Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO); Bis 12.00 Uhr: Möglichkeit zum Ersatz nicht zugegangener Wahlscheine (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO)
26. 9. 2021	**So.**		**Wahltag** Bis 15.00 Uhr: Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWO); Bis 18.00 Uhr: spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe; **Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO)**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 212 sowie dem Anschlussbereich Landstraße 875 und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 212 alt sowie einer Teilstrecke der Landstraße 875

Bek. d. NLStBV v. 8. 6. 2021 — 4-4142/31020 —

I.

Die in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 212 wird mit der Verkehrsfreigabe am 16. 6. 2021 gemäß § 2 FStrG Abs.1 wie folgt zur Bundesstraße 212 gewidmet, der dazugehörige Anschlussbereich wird gem. § 6 NStrG Abs.1 zur Landesstraße 875 gewidmet und Teilstrecken der Bundesstraße 212 alt und der L 875 werden eingezogen:

1. Der neu gebaute Abschnitt zwischen den NK 2817 023 (neu) und 2816 018, mit einer Länge von 5,197 km wird zum Abschnitt 115 der Bundesstraße 212 g e w i d m e t.

   Der Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Zur L 875 im Anschlussbereich B 212 neu:

   Abschnitt 115 (neu) von Stat. 1.750 (alt = neu) bis Stat. 1.925 (neu) Länge = 0,175 km, einschließlich Ast 115 AB (neu) Länge = 0,067 werden g e w i d m e t.

   Zur L 875 im Anschlussbereich B 212 neu:

   Abschnitt 125 (neu) von NK 2817 023 (neu), Stat. 0 bis Stat. 055 (entspricht Stat. 1.963 alt von Abs.120), Länge = 0,055 km wird g e w i d m e t.

   Der Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen

3. Die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen, folgenden Teilstrecken der B 212 verlieren die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden gemäß § 2 FStrG Abs. 4 e i n g e z o g e n:

   Abs. 120, Länge = 0,455 km, Abs.130, Länge = 0,087 km,

   Abs. 140, Länge = 0,370 km und Abs.150, Länge = 0,259 km.

4. Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene, folgende Teilstrecke der L 875 verliert die Eigenschaft einer Landesstraße und wird gemäß § 8 NStrG Abs. 1 e i n g e z o g e n:

   Abs. 120, von Stat.1.750 bis Stat.1.963, Länge = 0,213 km.

Drei Übersichtspläne sind als **Anlage** beigefügt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1122

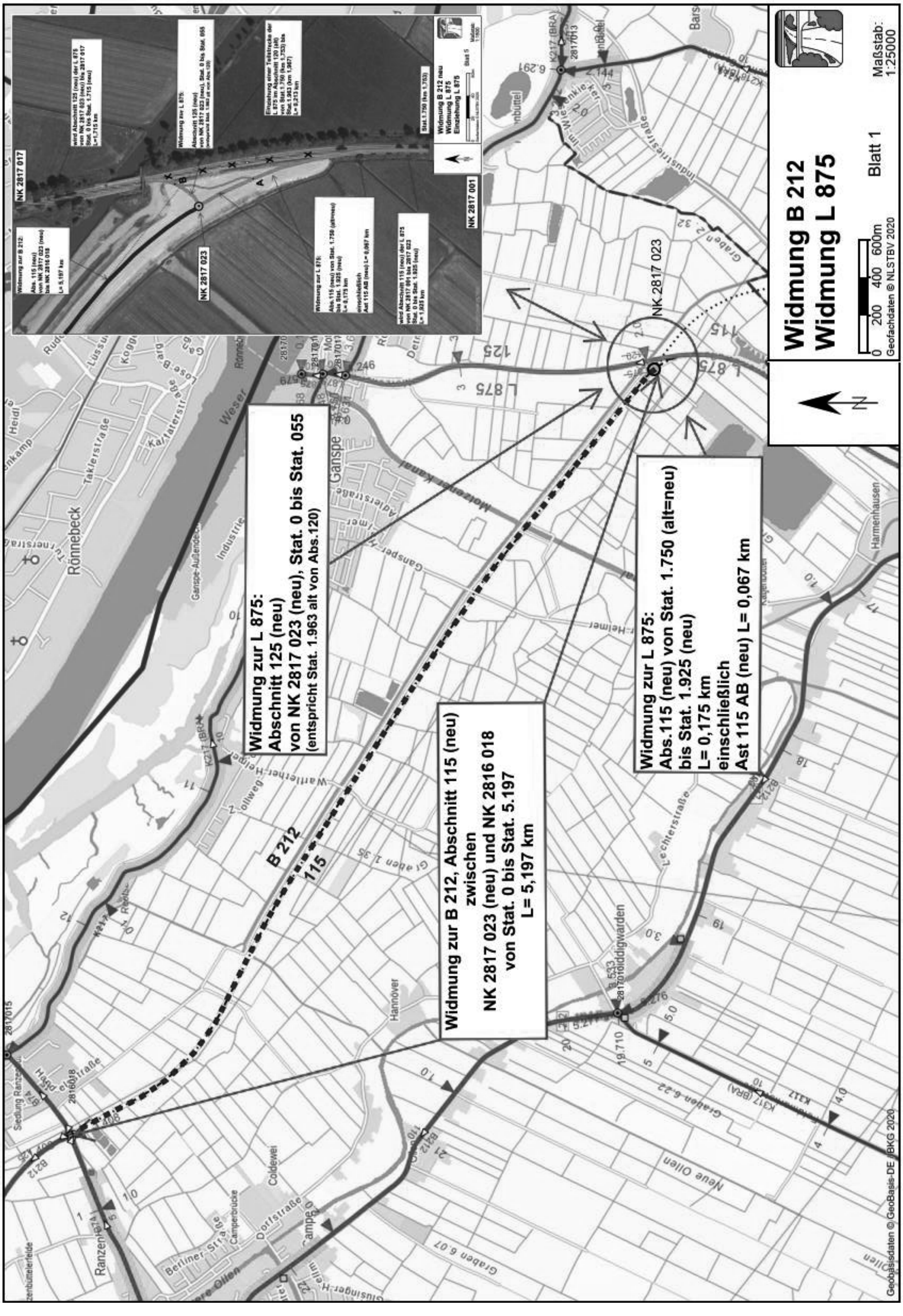
Widmung B 212
Widmung L 875
Blatt 1
Maßstab: 1:25000
0 200 400 600m
Geofachdaten © NLSTBV 2020
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / BKG 2020
Widmung zur L 875:
Abschnitt 125 (neu)
von NK 2817 023 (neu), Stat. 0 bis Stat. 055
(entspricht Stat. 1.963 alt von Abs.120)
Widmung zur B 212, Abschnitt 115 (neu)
zwischen
NK 2817 023 (neu) und NK 2816 018
von Stat. 0 bis Stat. 5.197
L= 5,197 km
Widmung zur L 875:
Abs.115 (neu) von Stat. 1.750 (alt=neu)
bis Stat. 1.925 (neu)
L= 0,175 km
einschließlich
Ast 115 AB (neu) L= 0,067 km
NK 2817 023
NK 2817 017
NK 2817 001
B 212
115
L 875
125
Rönnebeck
Weser
Ganspe
Hannöver
Harmenhausen
Neue Ollen

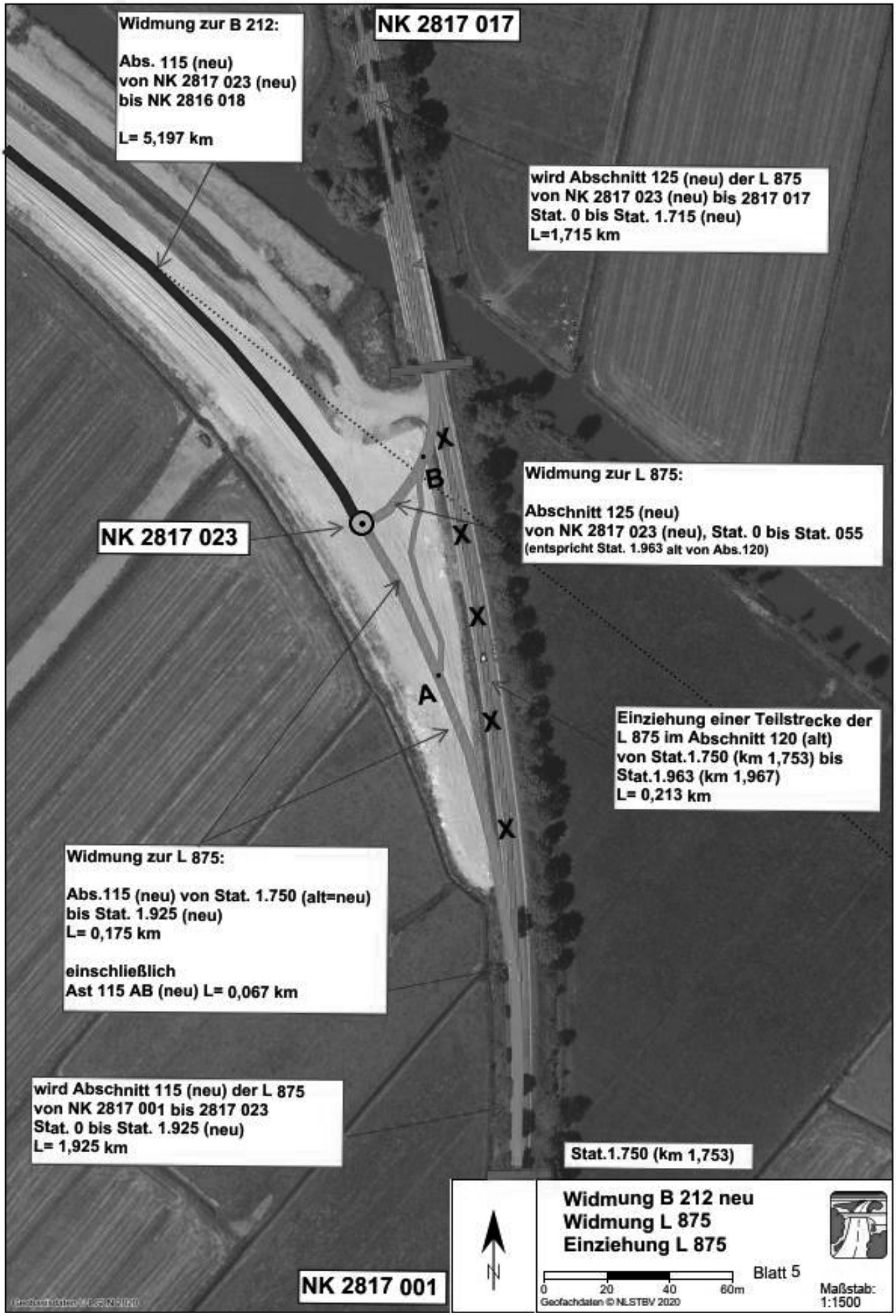
Widmung zur B 212:
Abs. 115 (neu)
von NK 2817 023 (neu)
bis NK 2816 018
L= 5,197 km
NK 2817 017
wird Abschnitt 125 (neu) der L 875
von NK 2817 023 (neu) bis 2817 017
Stat. 0 bis Stat. 1.715 (neu)
L=1,715 km
Widmung zur L 875:
Abschnitt 125 (neu)
von NK 2817 023 (neu), Stat. 0 bis Stat. 055
(entspricht Stat. 1.963 alt von Abs.120)
NK 2817 023
B
A
Einziehung einer Teilstrecke der
L 875 im Abschnitt 120 (alt)
von Stat.1.750 (km 1,753) bis
Stat.1.963 (km 1,967)
L= 0,213 km
Widmung zur L 875:
Abs.115 (neu) von Stat. 1.750 (alt=neu)
bis Stat. 1.925 (neu)
L= 0,175 km
einschließlich
Ast 115 AB (neu) L= 0,067 km
wird Abschnitt 115 (neu) der L 875
von NK 2817 001 bis 2817 023
Stat. 0 bis Stat. 1.925 (neu)
L= 1,925 km
Stat.1.750 (km 1,753)
NK 2817 001
N
Widmung B 212 neu
Widmung L 875
Einziehung L 875
Blatt 5
0 20 40 60m
Geofachdaten © NLSTBV 2020
Maßstab:
1:1500

Anlage 3

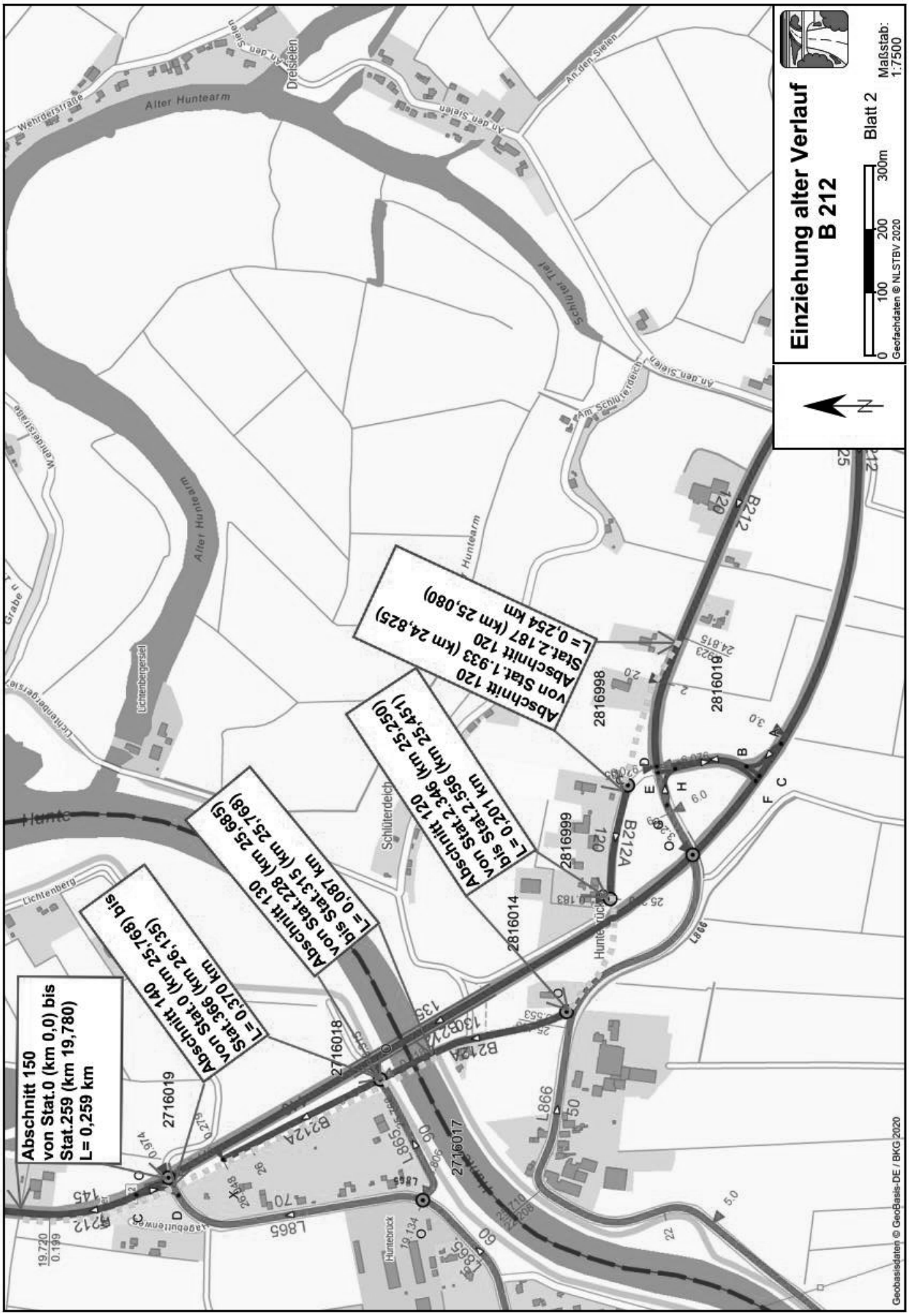

Einziehung alter Verlauf
B 212
Blatt 2
Maßstab: 1:7500
0 100 200 300m
Geofachdaten © NLSTBV 2020
Abschnitt 150
von Stat.0 (km 0,0) bis
Stat.259 (km 19,780)
L= 0,259 km
Abschnitt 140
von Stat.0 (km 25,768) bis
Stat.366 (km 26,135)
L= 0,370 km
Abschnitt 130
von Stat.228 (km 25,685)
bis Stat.315 (km 25,768)
L= 0,087 km
Abschnitt 120
von Stat.2.346 (km 25,250)
bis Stat.2.556 (km 25,451)
L= 0,201 km
Abschnitt 120
von Stat.1.933 (km 24,825)
Abschnitt 120
Stat.2.187 (km 25,080)
L= 0,254 km
Alter Huntearm
Schlüter Tief
Dreisielen
Wehrderstraße
An den Sielen
Am Schlüterdeich
Lichtenbergersiel
Lichtenberg
Schlüterdeich
Huntebrück
B212
B212A
L866
L865
2816998
2816019
2816999
2816014
2716018
2716019
2716017
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / BKG 2020

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG — Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Böhme)

Bek. d. NLWKN v. 23. 6. 2021
— GB 6. 62011-957-002 —

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG, August-Wolff-Straße 13, 29699 Walsrode-Bomlitz, hat die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV mit Wirkung vom 1. 1. 2022 beantragt, da die zurzeit geltende Erlaubnis bis zum 31. 12. 2021 befristet ist.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisantrags ist die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in einer Menge bis zu 450 l/0,5 h, 1 800 m^3/2 h, 18 000 m^3/d und 5 100 000 m^3/a in die Böhme. Die Einleitungsstellen befinden sich in der Stadt Walsrode, Gemarkung Borg, Flur 2, Flurstück 28. Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht im Wesentlichen der zurzeit gültigen Erlaubnis.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 Nr. 12 ZustVO-Wasser der NLWKN.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit **vom 30. 6. bis 29. 7. 2021 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 886-91-257;

— Stadt Walsrode, Rathaus, Abteilung Stadtentwicklung, Lange Straße 22, 29664 Walsrode,

montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05161 977-240.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Hinweise zu den geltenden Regelungen der Stadt Walsrode auch unter www.walsrode.de.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 30. 6. bis 29. 7. 2021 zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN unter
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/ einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **30. 8. 2021 (einschließlich)**, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, oder der Auslegungsbehörde oder elektronisch unter gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sollen mit der Antragstellerin sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

Dienstag, den 7. 9. 2021, 10.30 Uhr,
Stadt Walsrode,
Rathaus,
Großer Ratssaal,
Lange Straße 22,
29664 Walsrode.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Erlaubnisbehörde entscheidet nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

b) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der NLWKN unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

c) Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bek. ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

f) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35) i. V. m. § 3 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Ansprechpersonen in Datenschutzfragen und die Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Datenschutzinformationsschreiben zu entnehmen. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter http://www.nlwkn.de und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ zu finden. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der o. g. Postanschrift erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1126

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 6. 2021
— BS 18-012 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 22. 4. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Feuerverzinkung 3 beantragt.

Die bestehende Feuerverzinkung 2 im Betriebsteil Oberflächenveredelung soll um eine weitere Anlage zur Feuerverzinkung, die Feuerverzinkungslinie 3, erweitert werden. Dadurch erhöht sich die Verarbeitungskapazität der bestehenden Feuerverzinkungsanlage von derzeit 75 t/h auf 170 t/h. Damit wird die Produktionskapazität um 750 000 t/a gesteigert.

Des Weiteren erhöht sich durch das Änderungsvorhaben die Feuerungswärmeleistung infolge der Installation eines neuen Glühofens von 25 MW auf 60 MW.

Die Änderung der Anlage bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.9.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 3.8.1 der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

— Ermittlung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe gemäß TA Luft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Feuerverzinkung 3 der Salzgitter Flachstahl GmbH, erstellt von GfA Consult GmbH, Stand 29. 12. 2020,

— Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Erweiterung der Salzgitter Flachstahl GmbH — Neubau der Feuerverzinkung 3, erstellt von ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Stand 28. 1. 2021,

— Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, erstellt von Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, Stand 30. 11. 2017,

— UVP-Bericht für das Vorhaben der Salzgitter Flachstahl GmbH, erstellt von PRO TERRA TEAM GmbH, Stand 24. 3. 2021.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal“ einsehbar.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die neuen Anlagen sollen im Juli 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann **vom 30. 6. bis zum 30. 7. 2021** bei den folgenden Stellen, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,
Einsichtmöglichkeit:
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP-2-Maske).

Diese Bek. ist auch im Internet unter

— http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ und

— http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal“

einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 6. 2021** und endet mit Ablauf des **30. 8. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Freitag, den 15. 10. 2021, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Ratssaal,
Joachim-Campe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1127

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(SF-Soepenberg Braunschweig GmbH, Hünxe)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 6. 2021 — BS 19-033 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma SF-Soepenberg Braunschweig GmbH, Emil-Fischer-Straße 14, 46569 Hünxe, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Änderung und Erweiterung des Tanklagers am Standort Meinestraße 30, 38110 Braunschweig, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 6. bis zum 8. 7. 2021** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,** eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP-2-Maske).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 9. 8. 2021**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim GAA Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1128

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma SF-Soepenberg Braunschweig GmbH, Emil-Fischer-Straße 14, 46569 Hünxe, wurde am 4. 6. 2021 gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeitig geltenden Fassung) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeitig geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 22 695 Tonnen.

Standort: 38110 Braunschweig, Meinestraße 30
Gemarkung: Thune
Flur: 3
Flurstücke: 76/45, 76/49, 76/53, 247/1.

1.1 Die Änderungsgenehmigung umfasst:

— die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Lagertanks 13 (55 t), 14 (50 t), 15 (500 t), 16 (800 t), 17 (800 t) zur Lagerung und Behandlung von Abfällen und Produkten inkl. zugehöriger Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und Abfüllflächen,

— die Errichtung und den Betrieb der Havarietanks 1 bis 3 zur Lagerung von Havariestoffen (WGK 1—3), Abfällen und Produkten mit einer Lagerkapazität von je 30 t,

— die Errichtung und den Betrieb einer Verarbeitungshalle mit einem Mischbehälter (Volumen 20 m^3), einem Heizbehälter (Volumen 27,7 m^3) sowie Lagerflächen für Feststoffe (300 t),

— die Umpositionierung der vorhandenen Abluftreinigungsanlage,

— die Erweiterung des Abfalls- und Stoffkatalogs um 40 Abfälle/Stoffe,

— die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von 20 000 t auf 22 695 t (Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

— die Behandlung von 6 000 t/d nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und

— die Behandlung von 150 t/d gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

— die Lagerung von Produkten und Fertigerzeugnissen bis zu einer Gesamtmenge von 22 695 Tonnen.

1.2 Die Gesamt-Durchsatzleistung von 100 000 m^3/Jahr wird nicht geändert.

1.3 Die Abfalllagerung ist zusammen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf 22 695 Tonnen begrenzt.

1.4 In der Anlage sind nur Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern gemäß der Tabelle im Anhang 2 zur Annahme, Lagerung und Behandlung zugelassen. Die angegebenen maximalen Lagermengen der einzelnen Abfälle und Abfallgruppen dürfen nicht überschritten werden.

1.5 Der Betrieb der Anlage ist innerhalb folgender Betriebszeiten zulässig:

Montag bis Freitag: 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Samstag: 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Lagerung der zugelassenen Abfälle ist von dieser Einschränkung ausgenommen.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Aufschiebende Bedingungen

3.1 Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden.

3.2 Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die begründete Baulast, Az.: 5154/2020, im Baulastenverzeichnis der Stadt Braunschweig eingetragen ist.

4. Einschränkungen

4.1 Die Lagerung von Stoffen nach Zeile Nr. 1.3.1 „E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ des Anhangs I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung vom 15. 3. 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), in der derzeit geltenden Fassung) wird auf kleiner 100 Tonnen und nach Zeile Nr. 1.3.2 E2 „Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2“ des Anhangs I der 12. BImSchV auf kleiner 200 Tonnen beschränkt.

4.2 Die Behandlung (inkl. Filtration) von gefährlichen Abfällen darf ausschließlich in den Einrichtungen in der neuen Verarbeitungshalle.

4.3 Die Behandlung (inkl. Filtration) nicht gefährlicher Abfälle erfolgt auch in den Tanks 1 bis 17 in den Tankgärten 1 bis 3.

5. Bedingung für Sicherheitsleistung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage und zur Lagerung von insgesamt bis zu 2 595 t Abfällen ergeht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die SF-Soepenberg Braunschweig GmbH sowie der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von 246 500,00 € (in Worten: zweihundertsechsundvierzigtausendfünfhundert Euro) leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Bevor die Abfalllagermenge stufenweise erhöht werden darf, ist der zuvor genannte Betrag der Sicherheitsleistung von 246 500,00 wie folgt zu erhöhen:

— 2. Stufe: Gesamtlagermenge max. 3 800 t: Erhöhung auf 364 100,00 €
(Es ergibt sich einen zu leistenden Differenzbetrag von 117 600 €),

— 3. Stufe: Gesamtlagermenge max. 4 800 t: Erhöhung auf 461 700,00 €
(Es ergibt sich einen zu leistenden Differenzbetrag von 97 600 €),

— 4. Stufe: Gesamtlagermenge max. 6 300 t: Erhöhung auf 608 000,00 €
(Es ergibt sich einen zu leistenden Differenzbetrag von 146 300 €),

— 5. Stufe: Gesamtlagermenge max. 22 695 t: Erhöhung auf 2 207 800,00 €
(Es ergibt sich einen zu leistenden Differenzbetrag von 1 599 800 €).

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. 11. 1998, BGBl. I. S. 3322, in der derzeitig geltenden Fassung) nach sich ziehen kann.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

6. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Eignung der folgenden Anlagen nach Maßgabe der unter Abschnitt 4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise festgestellt:

— Tank 1—4, 7—12, 15—17,
— Havarietank 1—3,
— Havarieabfüllplatz,
— Verladebühnen 1 bis 4,
— Schiffsentladung,
— Feststofflager in der Verarbeitungshalle.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Boffzen)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 6. 2021
— HI 000022404/H 19-157 —

Das GAA Hannover hat der Firma Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, mit der Entscheidung vom 15. 4. 2021 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas in 37691 Boffzen, Über den Gleisen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 24. 6. bis einschließlich 7. 7. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

— Samtgemeinde Boffzen, Verwaltungsgebäude II (Bauamt), Zimmer 8, Heinrich-Ohm-Straße 22, 37691 Boffzen,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
die Voranmeldung unter Tel. 05271 95600 oder per E-Mail an bauverwaltung@boffzen.de ist erforderlich;

— Stadt Holzminden, Zimmer Nummer 008 (Bürgerbüro), Neue Straße 12, 37603 Holzminden,
montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05531 959-0 ist erforderlich;

— Stadt Höxter, — Abteilung Planung und Umwelt —, Stadthaus am Petritor, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer Nummer 221, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05271 963-5101 ist erforderlich;

— Stadt Beverungen, Zimmer 213, Weserstraße 10—12, 37688 Beverungen,

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05273 392-0 ist erforderlich.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Noelle + von Campe, Boffzen“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bek. ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) (IED-Anlage), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen — Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. 2. 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung — maßgeblich ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1129

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 (G/E)
des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Der Firma Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, wird aufgrund ihres Antrages vom 8. 10. 2019, hier eingegangen am 14. 10. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 24. 2. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer bisherigen Schmelzleistung von 370 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

— Erhöhung der Schmelzleistung um 420 t/d auf 790 t/d durch Errichtung der neuen Wanne 5 in einem neu zu errichtenden Gebäude,

— Änderung der Gemengeversorgung, insbesondere Installation eines zusätzlicher Mischers mit entsprechender Fördertechnik sowie Nutzung eines Reservesilos für Staub aus der Wanne 5,

— Erweiterung des Gemengehauses um einen Anbau mit vier zusätzlichen Sand- und Scherbensilos,

— Erhöhung des Umschlags in bestehenden Zwischen- und Fertigwarenlagern,

— Errichtung von Büro- und Sozialräumen sowie einer Werkstatt in baulich getrennten Baukörpern,

— Errichtung einer Feuerwache,

— Aufstellen zweier Notstromaggregate in Containern mit einer Leistung von jeweils 1 100 kVA bzw. einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 2,5 MW.

Standort der Anlage ist:

Ort:	37691 Boffzen
Straße:	Über den Gleisen
Gemarkung:	Boffzen
Flur:	5
Flurstücke:	576/47, 576/38, 576/40
Flur:	2
Flurstück:	104/3.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach § 63/64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),

— Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

— Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Zulassungsbescheid nach § 8 a Abs. 1 BImSchG vom 22. 9. 2020 (Az. HI 000022404/H 19-157) wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

4. Abweichungen

4.1 Wärmeschutz

Die Befreiung nach § 25 Energieeinsparverordnung (EnEV) der Ofenhalle des Produktionsgebäudes von den Vorschriften der Energieeinsparverordnung — EnEV 2014/2016 wird mit der Genehmigung erteilt.

4.2 Brandschutz Produktionsgebäude

Gegen die beantragte Abweichung unter Ziffer 1 auf Seite 92 des Brandschutzkonzeptes (BSK) im Hinblick auf die Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie bestehen keine Bedenken, da die Schutzziele ausreichend erreicht werden. Der unter Ziffer 2 auf Seite 92 des BSK beantragten Abweichung wird zugestimmt.

4.3 Brandschutz Werkstatt- und Produktionsgebäude

Gegen die beantragte Abweichung unter Ziffer 1 auf Seite 63 des Brandschutzkonzeptes (BSK) im Hinblick auf die Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie bestehen keine Bedenken, da die Schutzziele ausreichend erreicht werden. Der unter Ziffer 2 auf Seite 64 des BSK hinsichtlich der Unterdecken beantragten Abweichung wird zugestimmt. Der Abweichung unter Ziffer 3 auf Seite 64 des BSK wird zugestimmt. Gegen die beantragte Abweichung unter Ziffer 4 auf den Seiten 64/65 des BSK bezüglich der Größe der Nutzungseinheiten, bestehen keine Bedenken.

5. Ausgangszustandsbericht

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim der erforderliche Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) vorliegt und von diesem schriftlich bestätigt wurde, dass der Ausgangszustandsbericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

Der Ausgangszustandsbericht wird Bestandteil der Genehmigung. Die nachträgliche Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen wird vorbehalten. (Auflagenvorbehalt).

6. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenentscheidung*)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

Anlage 1 zur Genehmigung: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (O-I Germany GmbH & Co. KG, Holzminden)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 6. 2021
— HI 023691195/H 20-039 —

Das GAA Hannover hat der Firma O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestraße 75, 40237 Düsseldorf, mit der Entscheidung vom 3. 5. 2021 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas in 37603 Holzminden, Alter Postweg 3.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 24. 6. bis einschließlich 7. 7. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

— Stadt Holzminden, Zimmer Nummer 008 (Bürgerbüro), Neue Straße 12, 37603 Holzminden,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05531 959-0 ist erforderlich;

— Stadt Höxter, — Abteilung Planung und Umwelt —, Stadthaus am Petritor, Gebäude B,
2. Obergeschoss, Zimmer Nummer 221, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05271 963-5101 ist erforderlich.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > O-I Germany GmbH & Co. KG, Holzminden“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bek. ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) (IED-Anlage), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen — Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. 2. 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung — maßgeblich ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1131

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 (G/E)
des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I.

1. Der Firma O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestraße 75, 40237 Düsseldorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 2. 2020, hier eingegangen am 3. 3. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 12. 11. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer bisherigen Schmelzleistung von 355 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

— Erhöhung der Schmelzkapazität um 120 t/d auf 475 t/d durch Installation eines Schmelzers, Finers und einer neuen IS-Maschine[1]) in größtenteils bestehenden Gebäuden sowie Fördertechnik zum Anschluss an das bestehende Gemengehaus,
— Errichtung und Betrieb eines neuen Kühlofens inklusive notwendiger Kühlluftgebläse in vorhandenen Kellerräumen sowie die Aufstellung von Kühlaggregaten,
— Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage,
— Einrichtungen zum Umschlagen und Lagern der Einsatzstoffe, insbesondere ein Lagerbereich für Tanks mit Sauerstoff und Stickstoff.

Standort der Anlage ist:

Ort:	37603 Holzminden
Straße:	Alter Postweg 3
Gemarkung:	Holzminden
Flur:	31
Flurstücke:	9/9, 32/6, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 41/2, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 52/2, 54/1
Flur:	29
Flurstücke:	183, 189/1, 190.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach § 63/64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),
— Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Zulassungsbescheide nach § 8 a Abs. 1 BImSchG vom 31. 7. 2020 (Az.: HI 023691195/H 20-039) und vom 16. 10. 2020 (Az.: HI 023691195/H 20-039) werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt hat.

4. Ausgangszustandsbericht

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover der erforderliche Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) vorliegt und von diesem schriftlich bestätigt wurde, dass der Ausgangszustandsbericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

Der Ausgangszustandsbericht wird Bestandteil der Genehmigung. Die nachträgliche Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen wird vorbehalten. (Auflagenvorbehalt).

5. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen[2])

III. Hinweise[2])

IV. Begründung[2])

V. Kostenentscheidung[2])

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

Anlage 1 zur Genehmigung: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen[2])

[1]) Individual section machine, Maschine mit einzelnen Produktionseinheiten, die unabhängig voneinander Glasbehälter produzieren.

[2]) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 6. 2021 — 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bek. des Umweltbundesamtes über Empfehlungen zur Bek. über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 31. 3. 2021 (BAnz AT 03.05.2021 B10) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen bekannt gemacht.

Die Bek. gilt in Verbindung mit künftigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen zu eignungsgeprüften und bekanntgegebenen Messgeräten in der letzten gültigen Fassung.

1. Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und für Messungen an Gas- und Ölfeuerungsanlagen im Bereich der Kehr- und Überprüfungsordnung

1.1 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7500

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Rohrstraße 32, 58093 Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m^3
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	—40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Firmware	Version 1.0.002
Modul Messwert	Version 1.3

Einschränkung:

Keine

Hinweise:

1. Das Kombinationsmessgerät ist mit dem O_2-Sensor Typ XXS O_2-6810881 und dem CO-Sensor Typ XXS COH2-CP-6811950 ausgestattet.
2. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
3. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
4. Die Funktion „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 320

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1226-00/20 V1 vom 20. 11. 2020.

1.2 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A450^{ECO}

Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m^3
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	— 40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Firmware	Version 1.00 vom 6. 9. 2016

Einschränkung:

Keine

Hinweise:

1. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
2. Die Funktion „WLAN“ und Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 316

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1206-02/20 V1 vom 13. 11. 2020.

1.3 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7700

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Rohrstraße 32, 58093 Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m^3
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	— 40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Firmware	Version 1.0.006 FG7700 1
Modul Messwert	Version 1.3

Einschränkung:

Keine

Hinweise:

1. Das Kombinationsmessgerät ist mit dem O_2-Sensor Typ XXS O_2-6810881 und dem CO-Sensor Typ XXS COH2-CP-6811950 ausgestattet.
2. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
3. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
4. Die Funktion „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 321

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1228-00/20 V1 vom 20. 11. 2020.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1132

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 6. 2021

Das GAA Lüneburg hat der Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, mit der Entscheidung vom 7. 6. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

— Errichtung und Betrieb der „Konditionierungsanlage Süd“ zur Aufbereitung von kontaminiertem Bodenmaterial, Geschossfangsanden, kontaminiertem Betonbruch und Kiesen,

— Errichtung und Betrieb einer Inputfläche zur zeitweiligen Lagerung der genannten Einsatzstoffe mit einer Lagerkapazität von etwa 7 000 t/a,

— Errichtung und Betrieb einer Outputfläche zur zeitweiligen Lagerung von Big-Bags zur Bereitstellung des abgefüllten Materials vor Verbringung in die Bodenwasch- und Plasmaanlage der Antragstellerin mit einer Größenordnung von 2 000 m² und einer Lagerkapazität von etwa 7 000 t/a.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 24. 6. bis einschließlich 7. 7. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 04131 15-1400 unter Angabe vollständiger Kontaktdaten und Abgabe einer schriftlichen Erklärung bezüglich der Pandemie (das Formular wird vom GAA Lüneburg rechtzeitig versendet) möglich.

— Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, Zimmer 1.15, während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zur Stadt Munster nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 05192 130-3101 oder 05192 130-0 möglich.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen) sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar. Dadurch wird der Genehmigungsbescheid zugleich gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1133

Anlage

Tenor:

Der Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 12. 2019, zuletzt ergänzt am 26. 4. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Konditionierungsanlage und zweier Lagerflächen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

— Errichtung und Betrieb der „Konditionierungsanlage Süd“ zur Aufbereitung von kontaminiertem Bodenmaterial, Geschossfangsanden, kontaminiertem Betonbruch und Kiesen,

— Errichtung und Betrieb einer Inputfläche zur zeitweiligen Lagerung der genannten Einsatzstoffe mit einer Lagerkapazität von etwa 7 000 t/a,

— Errichtung und Betrieb einer Outputfläche zur zeitweiligen Lagerung von Big-Bags zur Bereitstellung des abgefüllten Materials vor Verbringung in die Bodenwasch- und Plasmaanlage der Antragstellerin mit einer Größenordnung von 2 000 m² und einer Lagerkapazität von etwa 7 000 t/a.

Standort der Anlage ist:

Ort:	29633 Munster
Straße:	Humboldtstraße 110
Gemarkung:	Munster
Flur:	9
Flurstücke:	/.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version vom 20. 4. 2021) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

5. Sicherheitsleistung

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird verzichtet. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium-, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 6. 2021 — OL 19-127-01 —

Die Firma WJ Silizium-, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, hat mit Antrag vom 24. 7. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Hausmüllverbrennungsasche (HMV-Asche) mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 400 t HMV-Asche und eines Altmetalllagers mit 1 400 t Gesamtlagerkapazität auf dem o. g. Grundstück in 49824 Laar beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhobenen worden. Der für

Dienstag, den 29. 6. 2021, ab 10.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim,

geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Hiermit wird aufgrund § 12 Abs.1 der 9. BImSchV der Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1134

Stellenausschreibungen

Im Oberrechnungsamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**, mit Dienstsitz in Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer (w/m/d)

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie auf https://www.ekd.de/stellenboerse/154916.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen **bis zum 11. 7. 2021** per E-Mail an das Kirchenamt der EKD, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, unter der E-Mail-Adresse bewerbungen@ekd.de.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1135

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachgebietsleitung Stadtplanung (w/m/d)
(BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de unter dem Pfad „Aktuelles > Stellenangebote“.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 12. 7. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereiches Planen und Bauen, Frau Dr. Ruprecht, Tel. 05721 782-132, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1135